This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 166 807

Olshausen

Reichsstrafgesetzgebung

VIII

Auslieferungs- u. Konsularverträge des Deutschen Reichs

247
17.8

HARVARD
LAW
LIBRARY
1903

Verlag von Franz Vahlen in Berlin

Digitized by Google

247
17.8

von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Die Strafgesetzgebung

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED Mar. 25. 1920

Preis für die, nunmehr ausgeschlossene, **vollständige Sammlung**, Bd. I bis IX, gebunden, zusammen in Karton M. 18,50.

Digitized by Google

Kommentar zum Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

Von

Dr. Justus Olshausen,

Oberreichsanwalt.

1901. — Sechste umgearbeitete Auflage.

Zwei Bände. Geheftet M. 30,—. Gebunden M. 35,—.

Die Verfügung in Strafsachen.

(Strafverfolgung und Strafvollstreckung.)

Ein praktisches Handbuch

für

den staatsanwaltlichen Dienst.

Unter Berücksichtigung

der gegebenen Literatur und Judikatur,

sowie unter Anführung zahlreicher Beispiele

bearbeitet von

Krobitzsch,

Landgerichts-Präsident in Flensburg.

Zweite, vollkommen neubearbeitete Auflage.

1903. Geheftet M. 8,—. Gebunden M. 9,—.

Handausgabe des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen aller Bundesstaaten insbesondere Preußens für Studium und Praxis

bearbeitet von

Dr. Hugo Neumann,

Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.

1903. — Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Drei Bände. 136 1/2 Druckbogen gr. 8°.

Geheftet M. 26,—. Gebunden (Halbfranz) M. 31,—.

Digitized by Google

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

Herausgegeben von

den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt

unter Mitwirkung

der juristischen Mitglieder der Senate
und der Mitglieder der Militäranwaltschaft.

Erster bis dritter Band.

1902. Geheftet à M. 4,—. Gebunden à M. 5,20.

Hierzu ein **Ergänzungsheft**, enthaltend die **Rechtsgrundsätze des Reichsmilitärgerichts**, aus den drei ersten Bänden der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts in systematischer Ordnung zusammengestellt. 1903. Für die Abonnenten der Entscheidungen des RMG. gratis. Für Nichtabonnenten M. 1,60.

Jahrbuch

für

Entscheidungen des Kammergerichts

in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
in Kosten-, Stempel- und Strafsachen

herausgegeben von

Reinhold Johow, Geheimer Ober-Justizrat, und **Viktor Ring,** Kammergerichtsrat.

Fünfundzwanzigster Band.

1903. Geheftet M. 6,—. Gebunden M. 7,25.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Textausgabe mit Anmerkungen.

Band VIII.

Die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs.

Berlin 1903.
Verlag von Franz Vahlen.
W. 8. Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

Die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs.

Nebst einem Anhange,
enthaltend
die Auslieferungsverträge Deutscher Bundesstaaten mit ausländischen Staaten.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
zum praktischen Gebrauch
von

Dr. Justus Olshausen,
Oberreichsanwalt.

Berlin 1903.
Verlag von Franz Vahlen.
W. 8. Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

MAR 2 5 1920

Digitized by Google

Vorwort.

Der achte Band der Textausgabe enthält die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs. Deren Aufnahme in die Sammlung war ursprünglich nicht vorgesehen; trotzdem hat der Herausgeber sich dazu entschlossen, weil jene Verträge ihrem Inhalte nach durchaus in den Rahmen der Sammlung gehören; denn sie bilden wesentliche Theile der Reichs-Strafgesetzgebung, und zwar nicht nur die Auslieferungsverträge, die durchweg ohne Kürzung zum Abdruck gelangt sind, sondern auch die Konsularverträge; abgesehen davon, daß einzelne von ihnen Bestimmungen über die Auslieferung von Verbrechern enthalten, so finden sich in ihnen durchgängig strafrechtlich erhebliche Vorschriften über die Strafverfolgung gegen Konsularbeamte sowie über Haussuchungen in den Räumen der Konsulate; bei diesen Verträgen genügte aber eine auszugsweise Wiedergabe.

Unberücksichtigt geblieben sind der Freundschafts- u. s. w. und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaischen Inseln vom 25. März/19. September 1879 (RGBl. 1880 S. 121) sowie der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (RGBl 1886 S. 209 ff.), obgleich auch in ihnen strafrechtlich erhebliche Bestimmungen sich finden; in Folge der eingetretenen poli-

Digitized by Google

tischen Veränderungen — Einverleibung von Hawai in die V. St. von Amerika, von der Südafrikanischen Republik in Großbritannien — haben sie aber ihre Geltung verloren, wie auch der Freundschaftsvertrag mit Samoa vom 24. Januar 1879 (RGBl. 1881 S. 29) in Folge des Ueberganges der Inseln der Samoagruppe in den Besitz von Deutschland und Amerika außer Anwendung gesetzt ist (vgl. RGBl. 1900 S. 39 und S. 849).

Aus einem anderen Grunde sind von der Aufnahme ausgeschlossen worden die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs mit dem Kongo-Staate vom 25. Juli 1890 (RGBl. 1891 S. 91), mit Großbritannien vom 5. Mai 1894 (RGBl. S. 535) sowie mit den Niederlanden vom 21. September 1897 (RGBl. S. 747), weil diese Verträge die Auslieferung an die Deutschen Schutzgebiete und von diesen betreffen; ihnen ist im letzten Bande der Textausgabe (Band IX) ihr Platz zugewiesen.

Der vorliegende Band würde aber hinsichtlich der praktischen Brauchbarkeit sehr beeinträchtigt gewesen sein, wenn er sich in der That auf die Wiedergabe der vom Deutschen Reiche geschlossenen Verträge beschränkt hätte; behufs Erhöhung seines Werthes für die Praxis haben deshalb in einem Anhange die im Verhältniß der einzelnen Deutschen Bundesstaaten zu ausländischen Staaten geltenden gesetzlichen Auslieferungsvorschriften Aufnahme gefunden.

Der Inhalt des vorliegenden Bändchens ist in der Weise geordnet, daß die Verträge des Deutschen Reichs — ohne weitere Sonderung — nach der alphabetischen Reihenfolge der mitkontrahirenden auswärti-

Digitized by Google

gen Staaten wiedergegeben sind; ebenso ist die Anordnung im Anhange getroffen; allein hier sind im Einzelnen die von den Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge jedes Mal nach der Reihenfolge geordnet, wie die Bundesstaaten in der Verfassung des Deutschen Reichs aufgeführt sind.

Leipzig, den 1. Oktober 1903.

Dr. J. Olshausen.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 9 . . 1

Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs.

I. Konsular-Konvention mit den VSt. von Amerika v. 11. Dezember 1871 1
II. Auslieferungsvertrag mit Belgien v. 24. Dezember 1874 2
IIIa. Auslieferungsvertrag mit Brasilien vom 17. September 1877 15
IIIb. Konsularvertrag mit Brasilien v. 10. Januar 1882 25
IV. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Columbien v. 23. Juli 1892 . . 27
V. Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik v. 30. Januar 1885 29
VI. Zusatzkonvention zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich v. 11. Dezember 1871 30
VII. Konsularvertrag mit Griechenland v. 26. November 1881 31
VIII. Auslieferungsvertrag mit Großbritannien v. 14. Mai 1872 33
IX. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- u. Konsularvertrag mit Guatemala v. 20. September 1887 40
X. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- u. Konsularvertrag mit Honduras v. 12. Dezember 1887 41
XI. Konsularvertrag mit Japan v. 4. April 1896 42

Digitized by Google

Seite

XIIa. Auslieferungsvertrag mit Italien v. 31. Oktober 1871 44
XIIb. Konsularvertrag mit Italien v. 7. Februar 1872 54
XIII. Handels-, Freundschafts- u. Schiffahrtsvertrag mit Korea v. 26. November 1883 . . 56
XIV. Auslieferungsvertrag mit Luxemburg v. 9. März 1876 57
XV. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit den VSt. von Mexiko v. 5. Dezember 1882 69
XVI. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- u. Konsularvertrag mit Nicaragua v. 4. Februar 1896 70
XVII. Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden v. 31. Dezember 1896 71
XVIII. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit Persien v. 11. Juni 1873 . . . 82
XIX. Vereinbarung mit Peru, btr. die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland v. 28. Juni 1897 83
XX. Konsularvertrag mit Rußland v. 8. Dezember/26. November 1874 84
XXI. Auslieferungsvertrag mit Schweden u. Norwegen v. 19. Januar 1878 86
XXII. Auslieferungsvertrag mit der Schweiz v. 24. Januar 1874 96
XXIII. Konsularvertrag mit Serbien v. 6. Januar 1883 107
XXIVa. Konsular-Konvention mit Spanien v. 12. Januar 1872 109
XXIVb. Auslieferungsvertrag mit Spanien v. 2. Mai 1878 111
XXV. Auslieferungsvertrag mit Uruguay v. 12. Februar 1880 122
XXVI. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar v. 20. Dezember 1885 . 134

Digitized by Google

Anhang.

Verträge Deutscher Bundesstaaten mit ausländischen Staaten.

Seite

A. Verträge der V.St. von Amerika mit: . . . 135
Ia. dem Norddeutschen Bunde v. 22. Februar 1868 135
Ib. Preußen u. anderen Staaten des Deutschen Bundes v. 16. Juni 1852 137
II. Bayern v. 12. September 1853 140
III. Baden, und zwar:
a. v. 19. Juli 1868 142
b. v. 30. Januar 1857 145

B. Verträge Frankreichs mit: 148
I. Preußen v. 21. Juni 1845 148
II. Bayern v. 29. November 1869 151
III. Sachsen v. 28. April 1850 164
IV. Württemberg v. 25. Januar 1853 169
V. Baden, und zwar:
a. v. 27. Juni 1844 173
b. α. v. 16. November 1854 176
β. v. 22. März 1868 177
VI. Hessen, und zwar:
a. v. 26. Januar 1853 179
b. v. 10. April 1869 184
VII. Mecklenburg-Schwerin v. 26. Januar 1847 . 185
VIII. Sachsen-Weimar v. 7. August 1858 189
IX. Mecklenburg-Strelitz v. 10. Februar 1847 . . 195
X. Oldenburg, und zwar:
a. v. 6. März 1847 198
b. v. 5. Mai 1868 202
XI. Waldeck v. 10. Juli 1857 204
XII. Lübeck v. 31. August 1847 209
XIII. Bremen v. 10. Juli 1847 213
XIV. Hamburg v. 5. Februar 1848 217

C. Verträge Oesterreichs mit: 221
I. dem Deutschen Bunde v. 26. Januar 1854 . 221
II. Preußen v. 20. Oktober 1854 225

Digitized by Google

Seite

D. Verträge Rußlands mit: 226
I. Preußen v. 13./1. Januar 1885 226
II. Bayern, und zwar:
a. v. 14./26. Februar 1869 228
b. v. 1. Oktober/19. September 1885 . . . 235
III. Hessen v. 15./3. November 1869 236

Sachregister 244

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorangestellt sei als wesentlichster Grundsatz des deutschen Auslieferungsrechtes:

§ 9

des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

I.

(Auszugsweise.)

Konsular-Konvention

zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 11. Dezember 1871.

— RGBl. 1872 S. 95 ff. Ausg. Berlin 7. Mai 1872. —

1) Nach Ratifikation der Konvention hat die Auswechselung der Urkunden am 29. April 1872 (RGBl. S. 107) stattgefunden.

3. Die resp. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten sowohl als deren Kanzler und Sekretäre sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden. Konsular-Beamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen in dem Lande, wo sie ihren Sitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung oder Gefangenhaltung genießen, ausgenommen im Falle von Verbrechen; . . .

Digitized by Google

5. Die Konsular-Archive sollen jeder Zeit unverletzlich sein und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsular-Beamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgesondertem Verschluß aufbewahrt werden.

Die Amtsräume und Wohnungen der Berufs-Konsuln (consules missi), welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie ihren Sitz haben, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Amtsräume oder Wohnungen als Asylorte benutzt werden.

II.

Auslieferungsvertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien.

Vom 24. Dezember 1874.

— RGBl. 1875 S. 73 ff. Ausg. Berlin 27. Februar 1875. —

(Nebst der Abänderung auf Grund des Art. 1 des Zusatzvertrages v. 28. November 1900 — RGBl. 1901 S. 203 f. Ausg. Berlin 12. Juni 1901.)

1) Nach Ratifikation des Auslieferungsvertrages hat die Auswechselung der Urkunden stattgefunden (RGBl. 1875 S. 87). Auch die durch Art. 2 des Zusatzvertrages vorgesehene Ratifikation hat stattgefunden und der Austausch der Urkunden ist am 5. Juni 1901 — RGBl. 205 — erfolgt.

2) Die belgische Auslieferungsgesetzgebung s. bei Grosch, Deutsches Auslieferungsrecht S. 105 ff.

Digitized by Google

1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Eltern-mordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;

Digitized by Google

10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

Digitized by Google

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staats, vor Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

Digitized by Google

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung

Digitized by Google

beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1) In Z. 7 stand ursprünglich „derselben" statt „desselben"; vgl. Bekanntmachung des Kanzlers, betr. drei zwischen dem DR. u. Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes, v. 29. Dezember 1878 (RGBl. 1879 S. 2).

2) Artt. 2, 6, 8, 9.

2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

1) Artt. 6, 8, 9.

3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die belgische Regierung und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschul-

Digitized by Google

digten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

1) Am Schlusse stand ursprünglich „aufgehoben" statt „aufgeschoben"; vgl. wg. der Berichtigung N. 1 zu Art. 1.

5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1

Digitized by Google

und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

1) Art. II.

7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

1) Art. II.

8. Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung

Digitized by Google

des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden.

1) Art. II.

9. Der wegen einer der in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

In diesem Falle kann der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen achtzehn Tagen nach dem Tage seiner Festnahme der Auslieferungsantrag mit einem der im Art. 8 des gegenwärtigen Vertrags aufgeführten gerichtlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege bei der ersuchten Regierung eingegangen ist.

Der vorläufig Festgenommene muß in Freiheit gesetzt

Digitized by Google

werden, wenn ihm nicht binnen drei Wochen nach dem Tage seiner Festnahme von einem der im vorstehenden Absatze bezeichneten Schriftstücke Mittheilung gemacht worden ist.

Die vertragschließenden Theile machen sich verbindlich, die Stellung des Auslieferungsantrags zu beschleunigen, sobald die vorläufige Festnahme, sei es unmittelbar, sei es auf diplomatischen Wege, beantragt worden ist.

1) Im Eingange des Art. stand ursprünglich: „Der wegen einer in Art. 1 und 2" statt „Der wegen einer der in Art. 1 und 2"; vgl. wg. der Berichtigung N. 1 zu Art. 1.

2) Im Uebrigen beruht die jetzige Fassung des Art. in den Abs. 2—4 auf Art. 1 des Zusatzvertrages v. 28. November 1900.

10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegen-

Digitized by Google

wärtigen Vertrage inbegriffen ist, und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

12. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr darin, diese Kosten selbst zu tragen.

13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu

Digitized by Google

leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Digitized by Google

16. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

17. Der gegenwärtige Vertrag soll 10 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechen sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Digitized by Google

III a.

Auslieferungsvertrag
zwischen Deutschland und Brasilien.

Vom 17. September 1877.

— RGBl. 1878 S. 298 ff. Ausg. Berlin 24. August 1878. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden stattgefunden (RGBl. 1878 S. 306).

1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung aller derjenigen Personen, welche im Gebiete des anderen Theils in den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt oder in den Anklagezustand versetzt sind oder gegen welche ein Haftbefehl seitens der zuständigen Behörde ergangen ist.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Todtschlag und Mord, einschließlich des Kindermordes;
2. mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Unterschiebung, Verwechselung, Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;
4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile vorgesehenen Fällen;
5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;

Digitized by Google

6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat, Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge hat;
7. jede Handlung, welche nach der brasilianischen Gesetzgebung als „roubo“ und nach der deutschen Gesetzgebung als Raub oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschloffenen Raume mittels Gewalt an Sachen oder mittels Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;
8. Erpressung und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; betrüglicher Bankerutt;
9. Meineid in Strafsachen; Verleitung von Zeugen zum Meineide;
10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;
11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;
12. Nachmachen oder Verändern von Geld, betrügerisches Inumlaufsetzen oder Ausgeben von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde;

Digitized by Google

Nachmachen oder Verfälschen von Rententiteln oder Schuldverschreibungen, welche vom Staate ausgegeben sind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staats von Banken oder Gesellschaften ausgegeben sind; Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschter Titel und Werthpapiere;

13. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
14. vorsätzliche Brandstiftung;
15. Unterschlagung und Untreue in den von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
16. Erpressung seitens öffentlicher Beamten und Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
17. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Nöthigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgesetzten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, sowie Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten, oder thätlicher Angriff gegen dieselben, sofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen ist;

Digitized by Google

jede sonstige Handlung, welche nach den brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht ist;

18. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
19. Versuch einer der unter Ziffer 1 und 12 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten strafbaren Handlungen.

Einziger Paragraph. Wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theiles begangen worden ist, kann diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen desselben außerhalb seines Gebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1) Artt. 2_2, 6_3.

2. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die brasilianische Regierung und von Seiten dieser kein Brasilianer an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Jedoch verpflichten sich die Hohen vertragenden Theile, ihre respektiven Angehörigen, welche irgend eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Untersuchung ziehen und vor Gericht stellen zu lassen, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Landes wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens, welches seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zuläßt.

Der Antrag soll auf diplomatischem Wege gestellt werden und soll begleitet sein von der Aufnahme des That-

Digitized by Google

bestandes (corpus delicti), allen Beweisstücken, den Schriftstücken jeder Art und den nöthigen Mittheilungen, indem die Behörden des ersuchenden Landes so zu verfahren haben, als wenn sie selbst die Schuld festzustellen hätten. In diesem Falle werden alle Schriftstücke kostenfrei ausgestellt.

3. Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Brasilianer, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hat, von dem gestellten Auslieferungsantrage die Regierung des Landes, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn letztere den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl dem Staate ausliefern, in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder demjenigen, dessen Unterthan derselbe ist.

4. Wenn die reklamirte Person, deren Auslieferung von einem der Hohen vertragenden Theile nachgesucht wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so ist Folgendes zu beobachten:

Ist der Verfolgte Unterthan eines der Hohen vertragenden Theile, so geschieht die Auslieferung an diesen; anderenfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens einer der Regierungen des Deutschen Reichs oder seitens der Brasilianischen Regierung reklamirte Person bereits wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem Lande der ersuchten Regierung in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung

Digitized by Google

gesetzt oder freigesprochen worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist. Wenn die besagte Person wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie verhängten Strafe aufgeschoben werden.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen oder mit ihnen in Verbindung stehende Handlungen keine Anwendung.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags oder Mordes bildet.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Auch darf sie nicht zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt werden wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist.

7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung der Verfolgte mittels der Verjährung nach den Gesetzen des Landes, in welchem er zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt

Digitized by Google

wird, sich aufhält, von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befreit ist.

8. Die Auslieferung soll bewilligt werden, wenn auch dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamirte Person gegen Privatpersonen eingegangen ist, verhindert wird; letztere können jedoch ihre Rechte vor den zuständigen Behörden geltend machen.

9. Die Anträge auf Auslieferung seitens einer der beiden Regierungen an die andere erfolgen durch Vermittelung des respektiven diplomatischen Agenten, und soll die Auslieferung bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses, oder eines Beschlusses über die Versetzung in den Anklagezustand, eines Haftbefehls in derjenigen Form, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staats vorschreibt, oder irgend eines anderen Dokuments, welches gleiche Geltung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, ihre Strafbarkeit, sowie die Nationalität der reklamirten Person angiebt.

Die gerichtlichen Schriftstücke, welche in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Artikel gebracht werden, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift von den zuständigen Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staats ausgefertigt sein.

Ihr Inhalt soll vollen Glauben verdienen.

Der Auslieferungsantrag soll begleitet sein von einem Signalement der reklamirten Person und allen anderen zur Feststellung ihrer Identität dienenden Angaben, sowie auch einer Abschrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen, welche durch den Auslieferungsantrag veranlaßt werden, können je nach den Umständen des einzelnen Falls unmittelbar zwischen

Digitized by Google

den bei der Auslieferung betheiligten Regierungen des Deutschen Reichs und Brasilien stattfinden.

10. In dringenden Fällen und insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand, oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Angeklagten oder Verurtheilten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen möglichst kurzer Frist, welche die Dauer von neunzig Tagen nicht überschreiten darf, beigebracht wird.

11. Die entfremdeten Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Geräthe und Werkzeuge, und die zum Beweise desselben dienlichen Gegenstände, welche bei der reklamirten Person mit Beschlag belegt worden sind, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt werden, und dieses auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

12. Sobald die Auslieferung der reklamirten Person bewilligt ist, hat der Transport unter Begleitung von Agenten der ersuchten Regierung zu geschehen und gehen die Ausgaben auf Rechnung der ersuchenden Regierung von dem Augenblick an, wo der Verbrecher an Bord gebracht ist.

Digitized by Google

13. Die Kosten, welche aus der Festnahme, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus der Deponirung und dem Transporte der nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels auszufolgenden oder zu überliefernden Gegenstände erwachsen, sollen jedem der beiden Hohen vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Transport- und anderweitigen Kosten im Gebiete der dazwischen liegenden Staaten sollen dem ersuchenden Staate zur Last fallen.

14. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der Hohen vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem Gebiete des anderen Theils aufhalten oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des ersuchten Staates gerichtet ist, der seitens der Behörde, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet worden ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an den das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Regierungen verzichten auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisitionen entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt.

Digitized by Google

15. Wenn in einer Straffache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für unumgänglich erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihm die zu diesem Zweck seitens der anderen Regierung an ihn gerichtete Aufforderung mittheilen.

Wenn die requirirten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen in gemeinsamer Verständigung die Entschädigung festsetzen, welche der interessirte Staat ihnen für Reise- und Aufenthaltskosten, wie auch für den persönlichen Nachtheil und Zeitverlust zu gewähren hat.

Die Zeugen werden in keinem Falle wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise in Haft genommen oder belästigt werden.

16. Wenn es in einer Straffache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden zu erhalten, welche das andere Land besitzt, so soll das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Es soll dem Ersuchen stattgegeben werden, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, jedoch unter der Bedingung, daß die reklamirten Personen und Dokumente in möglichst kurzer Zeit an ihr Land zurückgesandt werden.

Die Kosten, welche aus der Ueberführung der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum

Digitized by Google

andern erwachsen, sollen von der Regierung bezahlt werden, welche den Antrag gestellt hat.

17. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung des Landes, welchem der Verurtheilte angehört.

18. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bestehen von dem Tage seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung bis zu dem Zeitpunkte, wo einer dieser Theile dem anderen seine Absicht ankündigt, ihn außer Kraft treten zu lassen, er bleibt alsdann jedoch noch sechs Monate nach dem Tage solcher Aufkündigung in Kraft.

Dieser Vertrag wird ratifizirt und werden die Ratifikationen zu Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

III b.

(Auszugsweise.)

Konsularvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien.

Vom 10. Januar 1882.

— RGBl. S. 69 ff. Ausg. Berlin 12. Juli 1882. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 6. Juli 1882 (RGBl. 100) stattgefunden.

Digitized by Google

247
17.8

von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Die Strafgesetzgebung

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED Mar. 25 1920

Preis für die, nunmehr abgeschlossene, **vollständige Sammlung**, Bd. I bis IX, gebunden, zusammen in Karton M. 18,50.

Digitized by Google

Kommentar zum Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

Von

Dr. Justus Olshausen,

Oberreichsanwalt.

1901. — Sechste umgearbeitete Auflage.

Zwei Bände. Geheftet M. 30,—. Gebunden M. 35,—.

Die Verfügung in Strafsachen.

(Strafverfolgung und Strafvollstreckung.)

Ein praktisches Handbuch

für

den staatsanwaltlichen Dienst.

Unter Berücksichtigung

der gegebenen Literatur und Judikatur,

sowie unter Anführung zahlreicher Beispiele

bearbeitet von

Krobitzsch,

Landgerichts-Präsident in Flensburg.

Zweite, vollkommen neubearbeitete Auflage.

1903. Geheftet M. 8,—. Gebunden M. 9,—.

Handausgabe des

Bürgerlichen Gesetzbuchs

unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen aller Bundesstaaten insbesondere Preußens für Studium und Praxis

bearbeitet von

Dr. Hugo Neumann,

Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.

1903. — Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Drei Bände. 136 1/2 Druckbogen gr. 8°.

Geheftet M. 26,—. Gebunden (Halbfranz) M. 31,—.

Digitized by Google

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

Herausgegeben von

den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt

unter Mitwirkung

der juristischen Mitglieder der Senate
und der Mitglieder der Militäranwaltschaft.

Erster bis dritter Band.

1902. Geheftet à M. 4,—. Gebunden à M. 5,20.

Hierzu ein **Ergänzungsheft**, enthaltend die **Rechtsgrundsätze des Reichsmilitärgerichts**, aus den drei ersten Bänden der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts in systematischer Ordnung zusammengestellt. 1903. Für die Abonnenten der Entscheidungen des RMG. gratis. Für Nichtabonnenten M. 1,60.

Jahrbuch

für

Entscheidungen des Kammergerichts

in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
in Kosten-, Stempel- und Strafsachen

herausgegeben von

Reinhold Johow, Geheimer Ober-Justizrat, und **Viktor Ring,** Kammergerichtsrat.

Fünfundzwanzigster Band.

1903. Geheftet M. 6,—. Gebunden M. 7,25.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Textausgabe mit Anmerkungen.

Band VIII.

Die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs.

Berlin 1903.
Verlag von Franz Vahlen.
W. 8. Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

Die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs.

Nebst einem Anhange,
enthaltend
die Auslieferungsverträge Deutscher Bundesstaaten mit ausländischen Staaten.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
zum praktischen Gebrauch
von

Dr. Justus Olshausen,
Oberreichsanwalt.

Berlin 1903.
Verlag von Franz Vahlen.
W. 8. Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

MAR 2 5 1920

Digitized by Google

Vorwort.

Der achte Band der Textausgabe enthält die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs. Deren Aufnahme in die Sammlung war ursprünglich nicht vorgesehen; trotzdem hat der Herausgeber sich dazu entschlossen, weil jene Verträge ihrem Inhalte nach durchaus in den Rahmen der Sammlung gehören; denn sie bilden wesentliche Theile der Reichs-Strafgesetzgebung, und zwar nicht nur die Auslieferungsverträge, die durchweg ohne Kürzung zum Abdruck gelangt sind, sondern auch die Konsularverträge; abgesehen davon, daß einzelne von ihnen Bestimmungen über die Auslieferung von Verbrechern enthalten, so finden sich in ihnen durchgängig strafrechtlich erhebliche Vorschriften über die Strafverfolgung gegen Konsularbeamte sowie über Haussuchungen in den Räumen der Konsulate; bei diesen Verträgen genügte aber eine auszugsweise Wiedergabe.

Unberücksichtigt geblieben sind der Freundschafts- u. s. w. und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaischen Inseln vom 25. März/19. September 1879 (RGBl. 1880 S. 121) sowie der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (RGBl. 1886 S. 209 ff.), obgleich auch in ihnen strafrechtlich erhebliche Bestimmungen sich finden; in Folge der eingetretenen poli-

Digitized by Google

tischen Veränderungen — Einverleibung von Hawai in die V. St. von Amerika, von der Südafrikanischen Republik in Großbritannien — haben sie aber ihre Geltung verloren, wie auch der Freundschaftsvertrag mit Samoa vom 24. Januar 1879 (RGBl. 1881 S. 29) in Folge des Ueberganges der Inseln der Samoagruppe in den Besitz von Deutschland und Amerika außer Anwendung gesetzt ist (vgl. RGBl. 1900 S. 39 und S. 849).

Aus einem anderen Grunde sind von der Aufnahme ausgeschlossen worden die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs mit dem Kongo-Staate vom 25. Juli 1890 (RGBl. 1891 S. 91), mit Großbritannien vom 5. Mai 1894 (RGBl. S. 535) sowie mit den Niederlanden vom 21. September 1897 (RGBl. S. 747), weil diese Verträge die Auslieferung an die Deutschen Schutzgebiete und von diesen betreffen; ihnen ist im letzten Bande der Textausgabe (Band IX) ihr Platz zugewiesen.

Der vorliegende Band würde aber hinsichtlich der praktischen Brauchbarkeit sehr beeinträchtigt gewesen sein, wenn er sich in der That auf die Wiedergabe der vom Deutschen Reiche geschlossenen Verträge beschränkt hätte; behufs Erhöhung seines Werthes für die Praxis haben deshalb in einem Anhange die im Verhältniß der einzelnen Deutschen Bundesstaaten zu ausländischen Staaten geltenden gesetzlichen Auslieferungsvorschriften Aufnahme gefunden.

Der Inhalt des vorliegenden Bändchens ist in der Weise geordnet, daß die Verträge des Deutschen Reichs — ohne weitere Sonderung — nach der alphabetischen Reihenfolge der mitkontrahirenden auswärti-

Digitized by Google

gen Staaten wiedergegeben sind; ebenso ist die Anordnung im Anhange getroffen; allein hier sind im Einzelnen die von den Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge jedes Mal nach der Reihenfolge geordnet, wie die Bundesstaaten in der Verfassung des Deutschen Reichs aufgeführt sind.

Leipzig, den 1. Oktober 1903.

Dr. J. Olshausen.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 9 . . 1

Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs.

I. Konsular-Konvention mit den VSt. von Amerika v. 11. Dezember 1871 1
II. Auslieferungsvertrag mit Belgien v. 24. Dezember 1874 2
IIIa. Auslieferungsvertrag mit Brasilien vom 17. September 1877 15
IIIb. Konsularvertrag mit Brasilien v. 10. Januar 1882 25
IV. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Columbien v. 23. Juli 1892 . . 27
V. Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik v. 30. Januar 1885 29
VI. Zusatzkonvention zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich v. 11. Dezember 1871 30
VII. Konsularvertrag mit Griechenland v. 26. November 1881 31
VIII. Auslieferungsvertrag mit Großbritannien v. 14. Mai 1872 33
IX. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- u. Konsularvertrag mit Guatemala v. 20. September 1887 40
X. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- u. Konsularvertrag mit Honduras v. 12. Dezember 1887 41
XI. Konsularvertrag mit Japan v. 4. April 1896 42

Digitized by Google

Seite

XII a. Auslieferungsvertrag mit Italien v. 31. Oktober 1871 44
XII b. Konsularvertrag mit Italien v. 7. Februar 1872 54
XIII. Handels-, Freundschafts- u. Schiffahrtsvertrag mit Korea v. 26. November 1883 . . 56
XIV. Auslieferungsvertrag mit Luxemburg v. 9. März 1876 57
XV. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit den VSt. von Mexiko v. 5. Dezember 1882 69
XVI. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- u. Konsularvertrag mit Nicaragua v. 4. Februar 1896 70
XVII. Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden v. 31. Dezember 1896 71
XVIII. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit Persien v. 11. Juni 1873 . . . 82
XIX. Vereinbarung mit Peru, btr. die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland v. 28. Juni 1897 83
XX. Konsularvertrag mit Rußland v. 8. Dezember/26. November 1874 84
XXI. Auslieferungsvertrag mit Schweden u. Norwegen v. 19. Januar 1878 86
XXII. Auslieferungsvertrag mit der Schweiz v. 24. Januar 1874 96
XXIII. Konsularvertrag mit Serbien v. 6. Januar 1883 107
XXIV a. Konsular-Konvention mit Spanien v. 12. Januar 1872 109
XXIV b. Auslieferungsvertrag mit Spanien v. 2. Mai 1878 111
XXV. Auslieferungsvertrag mit Uruguay v. 12. Februar 1880 122
XXVI. Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar v. 20. Dezember 1885 . 134

Digitized by Google

Anhang.

Verträge Deutscher Bundesstaaten mit ausländischen Staaten.

Seite

A. Verträge der VSt. von Amerika mit: . . . 135
Ia. dem Norddeutschen Bunde v. 22. Februar 1868 135
Ib. Preußen u. anderen Staaten des Deutschen Bundes v. 16. Juni 1852 137
II. Bayern v. 12. September 1853 140
III. Baden, und zwar:
a. v. 19. Juli 1868 142
b. v. 30. Januar 1857 145

B. Verträge Frankreichs mit: 148
I. Preußen v. 21. Juni 1845 148
II. Bayern v. 29. November 1869 151
III. Sachsen v. 28. April 1850 164
IV. Württemberg v. 25. Januar 1853 169
V. Baden, und zwar:
a. v. 27. Juni 1844 173
b. α. v. 16. November 1854 176
β. v. 22. März 1868 177
VI. Hessen, und zwar:
a. v. 26. Januar 1853 179
b. v. 10. April 1869 184
VII. Mecklenburg-Schwerin v. 26. Januar 1847 . 185
VIII. Sachsen-Weimar v. 7. August 1858 . . . 189
IX. Mecklenburg-Strelitz v. 10. Februar 1847 . . 195
X. Oldenburg, und zwar:
a. v. 6. März 1847 198
b. v. 5. Mai 1868 202
XI. Waldeck v. 10. Juli 1857 204
XII. Lübeck v. 31. August 1847 209
XIII. Bremen v. 10. Juli 1847 213
XIV. Hamburg v. 5. Februar 1848 217

C. Verträge Oesterreichs mit: 221
I. dem Deutschen Bunde v. 26. Januar 1854 . 221
II. Preußen v. 20. Oktober 1854 225

Digitized by Google

Seite

D. Verträge Rußlands mit: 226
I. Preußen v. 13./1. Januar 1885 226
II. Bayern, und zwar:
a. v. 14./26. Februar 1869 228
b. v. 1. Oktober/19. September 1885 . . . 235
III. Hessen v. 15./3. November 1869 236

Sachregister 244

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorangestellt sei als wesentlichster Grundsatz des deutschen Auslieferungsrechtes:

§ 9

des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

I.

(Auszugsweise.)

Konsular-Konvention

zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 11. Dezember 1871.

— RGBl. 1872 S. 95 ff. Ausg. Berlin 7. Mai 1872. —

1) Nach Ratifikation der Konvention hat die Auswechselung der Urkunden am 29. April 1872 (RGBl. S. 107) stattgefunden.

3. Die resp. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten sowohl als deren Kanzler und Sekretäre sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden. Konsular-Beamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen in dem Lande, wo sie ihren Sitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung oder Gefangenhaltung genießen, ausgenommen im Falle von Verbrechen; . . .

Digitized by Google

5. Die Konsular-Archive sollen jeder Zeit unverletzlich sein und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsular-Beamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgesondertem Verschluß aufbewahrt werden.

Die Amtsräume und Wohnungen der Berufs-Konsuln (consules missi), welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie ihren Sitz haben, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Amtsräume oder Wohnungen als Asylorte benutzt werden.

II.

Auslieferungsvertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien.

Vom 24. Dezember 1874.

— RGBl. 1875 S. 73 ff. Ausg. Berlin 27. Februar 1875. —

(Nebst der Abänderung auf Grund des Art. 1 des Zusatzvertrages v. 28. November 1900 — RGBl. 1901 S. 203 f. Ausg. Berlin 12. Juni 1901.)

1) Nach Ratifikation des Auslieferungsvertrages hat die Auswechselung der Urkunden stattgefunden (RGBl. 1875 S. 87). Auch die durch Art. 2 des Zusatzvertrages vorgesehene Ratifikation hat stattgefunden und der Austausch der Urkunden ist am 5. Juni 1901 — RGBl. 205 — erfolgt.

2) Die belgische Auslieferungsgesetzgebung s. bei Grosch, Deutsches Auslieferungsrecht S. 105 ff.

Digitized by Google

1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Eltern-mordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;

Digitized by Google

10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

Digitized by Google

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staats, vor Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

Digitized by Google

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung

Digitized by Google

beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1) In F. 7 stand ursprünglich „derselben" statt „desselben"; vgl. Bekanntmachung des Kanzlers, btr. drei zwischen dem DR. u. Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes, v. 29. Dezember 1878 (RGBl. 1879 S. 2).

2) Artt. 2, 6, 8, 9.

2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

1) Artt. 6, 8, 9.

3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die belgische Regierung und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschul-

Digitized by Google

digten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

1) Am Schlusse stand ursprünglich „aufgehoben" statt „aufgeschoben"; vgl. wg. der Berichtigung N. 1 zu Art. 1.

5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1

Digitized by Google

und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

1) Art. II.

7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

1) Art. II.

8. Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung

Digitized by Google

des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden.

1) Art. II.

9. Der wegen einer der in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

In diesem Falle kann der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen achtzehn Tagen nach dem Tage seiner Festnahme der Auslieferungsantrag mit einem der im Art. 8 des gegenwärtigen Vertrags aufgeführten gerichtlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege bei der ersuchten Regierung eingegangen ist.

Der vorläufig Festgenommene muß in Freiheit gesetzt

Digitized by Google

werden, wenn ihm nicht binnen drei Wochen nach dem Tage seiner Festnahme von einem der im vorstehenden Absatze bezeichneten Schriftstücke Mittheilung gemacht worden ist.

Die vertragschließenden Theile machen sich verbindlich, die Stellung des Auslieferungsantrags zu beschleunigen, sobald die vorläufige Festnahme, sei es unmittelbar, sei es auf diplomatischen Wege, beantragt worden ist.

1) Im Eingange des Art. stand ursprünglich: „Der wegen einer in Art. 1 und 2" statt „Der wegen einer der in Art. 1 und 2"; vgl. wg. der Berichtigung A. 1 zu Art. 1.

2) Im Uebrigen beruht die jetzige Fassung des Art. in den Abs. 2—4 auf Art. 1 des Zusatzvertrages v. 28. November 1900.

10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegen-

Digitized by Google

wärtigen Vertrage inbegriffen ist, und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

12. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr darin, diese Kosten selbst zu tragen.

13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu

Digitized by Google

leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Digitized by Google

16. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

17. Der gegenwärtige Vertrag soll 10 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechen sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Digitized by Google

III a.

Auslieferungsvertrag

zwischen Deutschland und Brasilien.

Vom 17. September 1877.

— RGBl. 1878 S. 293 ff. Ausg. Berlin 24. August 1878. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden stattgefunden (RGBl. 1878 S. 306).

1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung aller derjenigen Personen, welche im Gebiete des anderen Theils in den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt oder in den Anklagezustand versetzt sind oder gegen welche ein Haftbefehl seitens der zuständigen Behörde ergangen ist.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Todtschlag und Mord, einschließlich des Kindermordes;
2. mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Unterschiebung, Verwechselung, Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;
4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile vorgesehenen Fällen;
5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;

Digitized by Google

6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat, Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge hat;
7. jede Handlung, welche nach der brasilianischen Gesetzgebung als „roubo“ und nach der deutschen Gesetzgebung als Raub oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschloffenen Raume mittels Gewalt an Sachen oder mittels Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;
8. Erpressung und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; betrüglicher Bankerutt;
9. Meineid in Straffachen; Verleitung von Zeugen zum Meineide;
10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;
11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;
12. Nachmachen oder Verändern von Geld, betrügerisches Inumlauffetzen oder Ausgeben von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde;

Digitized by Google

Nachmachen oder Verfälschen von Rententiteln oder Schuldverschreibungen, welche vom Staate ausgegeben sind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staats von Banken oder Gesellschaften ausgegeben sind; Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschter Titel und Werthpapiere;

13. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
14. vorsätzliche Brandstiftung;
15. Unterschlagung und Untreue in den von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
16. Erpressung seitens öffentlicher Beamten und Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
17. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Nöthigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgesetzten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, sowie Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten, oder thätlicher Angriff gegen dieselben, sofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen ist;

Digitized by Google

jede sonstige Handlung, welche nach den brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht ist;

18. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

19. Versuch einer der unter Ziffer 1 und 12 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten strafbaren Handlungen.

Einziger Paragraph. Wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theiles begangen worden ist, kann diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen desselben außerhalb seines Gebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1) Artt. 2_2, 6_3.

2. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die brasilianische Regierung und von Seiten dieser kein Brasilianer an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Jedoch verpflichten sich die Hohen vertragenden Theile, ihre respektiven Angehörigen, welche irgend eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Untersuchung ziehen und vor Gericht stellen zu lassen, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Landes wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens, welches seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zuläßt.

Der Antrag soll auf diplomatischem Wege gestellt werden und soll begleitet sein von der Aufnahme des That-

Digitized by Google

bestandes (corpus delicti), allen Beweisstücken, den Schriftstücken jeder Art und den nöthigen Mittheilungen, indem die Behörden des ersuchenden Landes so zu verfahren haben, als wenn sie selbst die Schuld festzustellen hätten. In diesem Falle werden alle Schriftstücke kostenfrei ausgestellt.

3. Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Brasilianer, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hat, von dem gestellten Auslieferungsantrage die Regierung des Landes, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn letztere den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl dem Staate ausliefern, in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder demjenigen, dessen Unterthan derselbe ist.

4. Wenn die reklamirte Person, deren Auslieferung von einem der Hohen vertragenden Theile nachgesucht wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so ist Folgendes zu beobachten:

Ist der Verfolgte Unterthan eines der Hohen vertragenden Theile, so geschieht die Auslieferung an diesen; anderenfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens einer der Regierungen des Deutschen Reichs oder seitens der Brasilianischen Regierung reklamirte Person bereits wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem Lande der ersuchten Regierung in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung

Digitized by Google

gesetzt oder freigesprochen worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist. Wenn die besagte Person wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie verhängten Strafe aufgeschoben werden.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen oder mit ihnen in Verbindung stehende Handlungen keine Anwendung.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags oder Mordes bildet.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Auch darf sie nicht zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt werden wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist.

7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung der Verfolgte mittels der Verjährung nach den Gesetzen des Landes, in welchem er zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt

Digitized by Google

wird, sich aufhält, von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befreit ist.

8. Die Auslieferung soll bewilligt werden, wenn auch dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamirte Person gegen Privatpersonen eingegangen ist, verhindert wird; letztere können jedoch ihre Rechte vor den zuständigen Behörden geltend machen.

9. Die Anträge auf Auslieferung seitens einer der beiden Regierungen an die andere erfolgen durch Vermittelung des respektiven diplomatischen Agenten, und soll die Auslieferung bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses, oder eines Beschlusses über die Versetzung in den Anklagezustand, eines Haftbefehls in derjenigen Form, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staats vorschreibt, oder irgend eines anderen Dokuments, welches gleiche Geltung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, ihre Strafbarkeit, sowie die Nationalität der reklamirten Person angiebt.

Die gerichtlichen Schriftstücke, welche in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Artikel gebracht werden, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift von den zuständigen Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staats ausgefertigt sein.

Ihr Inhalt soll vollen Glauben verdienen.

Der Auslieferungsantrag soll begleitet sein von einem Signalement der reklamirten Person und allen anderen zur Feststellung ihrer Identität dienenden Angaben, sowie auch einer Abschrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen, welche durch den Auslieferungsantrag veranlaßt werden, können je nach den Umständen des einzelnen Falls unmittelbar zwischen

Digitized by Google

den bei der Auslieferung betheiligten Regierungen des Deutschen Reichs und Brasilien stattfinden.

10. In dringenden Fällen und insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand, oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Angeklagten oder Verurtheilten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen möglichst kurzer Frist, welche die Dauer von neunzig Tagen nicht überschreiten darf, beigebracht wird.

11. Die entfremdeten Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Geräthe und Werkzeuge, und die zum Beweise desselben dienlichen Gegenstände, welche bei der reklamirten Person mit Beschlag belegt worden sind, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt werden, und dieses auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

12. Sobald die Auslieferung der reklamirten Person bewilligt ist, hat der Transport unter Begleitung von Agenten der ersuchten Regierung zu geschehen und gehen die Ausgaben auf Rechnung der ersuchenden Regierung von dem Augenblick an, wo der Verbrecher an Bord gebracht ist.

Digitized by Google

13. Die Kosten, welche aus der Festnahme, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus der Deponirung und dem Transporte der nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels auszufolgenden oder zu überliefernden Gegenstände erwachsen, sollen jedem der beiden Hohen vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Transport- und anderweitigen Kosten im Gebiete der dazwischen liegenden Staaten sollen dem ersuchenden Staate zur Last fallen.

14. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der Hohen vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem Gebiete des anderen Theils aufhalten oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des ersuchten Staates gerichtet ist, der seitens der Behörde, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet worden ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an den das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Regierungen verzichten auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisitionen entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt.

Digitized by Google

15. Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für unumgänglich erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihm die zu diesem Zweck seitens der anderen Regierung an ihn gerichtete Aufforderung mittheilen.

Wenn die requirirten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen in gemeinsamer Verständigung die Entschädigung festsetzen, welche der interessirte Staat ihnen für Reise- und Aufenthaltskosten, wie auch für den persönlichen Nachtheil und Zeitverlust zu gewähren hat.

Die Zeugen werden in keinem Falle wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise in Haft genommen oder belästigt werden.

16. Wenn es in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden zu erhalten, welche das andere Land besitzt, so soll das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Es soll dem Ersuchen stattgegeben werden, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, jedoch unter der Bedingung, daß die reklamirten Personen und Dokumente in möglichst kurzer Zeit an ihr Land zurückgesandt werden.

Die Kosten, welche aus der Ueberführung der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum

Digitized by Google

andern erwachsen, sollen von der Regierung bezahlt werden, welche den Antrag gestellt hat.

17. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung des Landes, welchem der Verurtheilte angehört.

18. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bestehen von dem Tage seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung bis zu dem Zeitpunkte, wo einer dieser Theile dem anderen seine Absicht ankündigt, ihn außer Kraft treten zu lassen, er bleibt alsdann jedoch noch sechs Monate nach dem Tage solcher Aufkündigung in Kraft.

Dieser Vertrag wird ratifizirt und werden die Ratifikationen zu Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

III b.

(Auszugsweise.)

Konsularvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien.

Vom 10. Januar 1882.

— RGBl. S. 69 ff. Ausg. Berlin 12. Juli 1882. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 6. Juli 1882 (RGBl. 100) stattgefunden.

Digitized by Google

4. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige desjenigen vertragschließenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, genießen die persönliche Immunität, ausgenommen wegen schwerer strafbarer Handlungen. Als solche Handlungen sind in Deutschland Verbrechen im Sinne der deutschen Strafgesetze, in Brasilien Verbrechen anzusehen, welche nach der dortigen Gesetzgebung keine Sicherheitsleistung zulassen (inaffiançaveis). Sind die genannten Beamten Kaufleute, so kann wegen Handlungen, welche ihr Geschäft betreffen, Schuldhaft gegen sie verhängt werden.

Die im Eingange bezeichneten Beamten sollen auch nicht gezwungen werden können, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen. Bedarf die Ortsbehörde einer Erklärung oder Auskunft von Seiten der gedachten Konsularbeamten, so wird sie sich solche schriftlich erbitten, oder sich selbst in deren Wohnung begeben, um diese Auskunft persönlich entgegenzunehmen.

1) Art. 9 3.

7. Die Konsulatsarchive sind unverletzlich, und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande dieselben einsehen oder mit Beschlag belegen. Die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere sind daher auch stets von den Büchern und Papieren, welche das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe des Konsularbeamten betreffen, gesondert zu halten.

(Abs. 2—4) . . .

8. In den Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent stirbt, sind die Konsulareleven, Kanzler oder Sekretäre, sofern sie als solche dem anderen vertragschließenden Theile bekannt gegeben sind, ohne weiteres zur

Digitized by Google

einstweiligen Ausübung der betreffenden konsularischen Amtsbefugnisse befugt.

(Abs. 2) . . .

Die Ortsbehörden haben den einstweiligen Verwesern der Konsulate Beistand und Schutz zu gewähren, und ihnen während ihrer amtlichen Thätigkeit den Genuß aller Begünstigungen, Befugnisse, Befreiungen und Vorrechte zu Theil werden zu lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

9. Die Generalkonsuln und Konsuln können, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschließenden Theiles, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, und vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung, welche ihnen das Exequatur ertheilt hat, Vizekonsuln und Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

(Abs. 2) . . .

Es stehen ihnen (den Agenten) die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Vorrechte und Befreiungen ebenfalls zu, mit Ausnahme derjenigen, von denen die Artikel 3 und 4 handeln.

IV.

(Auszugsweise.)

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien.

Vom 23. Juli 1892.

— RGBl. von 1894 S. 471 ff. Ausg. Berlin 18. Juni 1894 —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 12. April 1894 (RGBl. 487) stattgefunden.

Digitized by Google

21. Die vertragschließenden Theile behalten sich vor, eine Vereinbarung über die Befugnisse und Pflichten ihrer beiderseitigen Konsularbeamten abzuschließen. Sie sind übereingekommen, sich bis zum Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung wechselseitig in Konsularangelegenheiten die der meistbegünstigten Nation eingeräumten oder in Zukunft einzuräumenden Rechte und Begünstigungen zu gewähren . . .

(Abs. 2—5) . . .

23. Ueber die gegenseitige Auslieferung von Verurtheilten und Angeschuldigten, sowie über die Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem ersuchenden Theile, dieselben Rechte und Begünstigungen, welche von dem letzteren der meistbegünstigten Nation mit Bezug auf die Auslieferung von Verurtheilten und Angeschuldigten, sowie in Betreff der Erledigung von Requisitionen in Strafsachen eingeräumt sind, oder in Zukunft eingeräumt werden sollten, insoweit zustehen, als seitens des ersuchenden Theiles bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit dem ersuchten Theile zugesichert wird.

Digitized by Google

V.

(Auszugsweise.)

Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik.

Vom 30. Januar 1885.

— RGBl. 1886 S. 8 ff. Ausg. Berlin 6. Februar 1886 —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 26. Januar 1886 (RGBl. 24) stattgefunden.

XXI. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, ferner die ihnen beigegebenen Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Begünstigungen und Freiheiten genießen, welche den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden.

(Abs. 2) . . .

Die Konsularbeamten sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragschließenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, persönliche Immunität genießen und dürfen nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. . . .

(Abs. 4) . . .

1) Wg. „schwerer strafbarer Handlungen" vgl. Art. 4 Abs. 1 des Konsularvertrages mit Brasilien (o. unter III b).

XXII. Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehör-

Digitized by Google

den erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgesondertem Verschluß, getrennt von seinen Privatpapieren, aufbewahrt werden.

VI.

(Auszugsweise.)

Zusatzkonvention

zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich,

unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

— RGBl. 1872 S. 7 ff. Ausg. Berlin 18. Januar 1872 —

1) Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 11. Januar 1872 (RGBl. 21) stattgefunden.

18. Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den Deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, Alles unter Vorbehalt der Zustimmungserklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden.

(Abs. 2, 3) . . .

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen . . . des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 abge-

Digitized by Google

schlossenen Auslieferungsvertrages . . . vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden und daß diese drei Verträge, bezüglich der darin verzeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf Weiteres als Richtschnur dienen sollen.

1) Wg. der nach Abs. 1 wieder in Kraft gesetzten Verträge s. u. Anhang B (S. 148).

2) Den im Abs. 4 in Bezug genommenen Auslieferungsvertrag s. u. Anhang B I. Uebrigens beruht das Datum „21. Juli" auf einem Druckfehler statt „21. Juni".

VII.

(Auszugsweise.)

Konsularvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland.

Vom 26. November 1881.

— RGBl. von 1882 S. 101 ff. Ausg. Berlin 14. Juli 1882 —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 6. Juli 1882 (RGBl. 121) stattgefunden.

II. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen . . .

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und als solche bestraft. . . . Im Falle der Verhaftung eines Konsuls oder Konsularbeamten soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntniß gesetzt werden.

1) Art. VII 2.

Digitized by Google

III. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

(Abs. 2) . . .

1) Art. VII$_2$.

V. Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich, und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige kaufmännische Geschäft oder Gewerbe der Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

VI. In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

VII. Die Generalkonsuln und Konsuln können, sofern sie durch die Gesetzgebung ihres Landes dazu befugt sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in den Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. . . . Die in diesem Vertrage verabredeten Privilegien und Be-

Digitized by Google

freiungen stehen vorbehaltlich der in den Artt. II und III vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

(Abs. 3) . . .

VIII.

Auslieferungs-Vertrag

zwischen

dem Deutschen Reiche und Großbritannien.

Vom 14. Mai 1872.

— RGBl. S. 229 ff. Ausg. Berlin 8. Juli 1872. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages ist die Auswechselung der Urkunden vom 11. Juni 1872 (RGBl. 237) bewirkt worden.

2) Den Vertrag zwischen dem DR. und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät v. 5. Mai 1894 s. Band IX Nr. VIIb der Textausgabe. Art. 4 dieses Vertrags verweist auf den Vertrag v. 14. Mai 1872.

3) Die großbritannische Auslieferungsgesetzgebung s. bei Grosch, Deutsches Auslieferungsrecht S. 140 ff.

I. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer auf dem Gebiete des einen Theils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des anderen Theiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

II. Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1) Mord, Mordversuch.

2) Todtschlag.

3) Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Ver-

Digitized by Google

ausgabung oder In-Verkehr-Bringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.

4) Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Werthpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, ingleichen Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere.
5) Diebstahl und Unterschlagung.
6) Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen.
7) Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.
8) Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.
9) Nothzucht.
10) Entführung.
11) Kinderraub.
12) Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (housebreaking) oder Nachtzeit (burglary).
13) Vorsätzliche Brandstiftung.
14) Raub mit Gewaltthätigkeiten.
15) Erpressung.
16) Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.

Digitized by Google

17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.
18. Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

III. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

1) Auslieferungsvertrag mit Großbritannien v. 5. Mai 1894 Art. 3 (s. o. N. 2 zur Ueberschrift).

IV. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreiche, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen

Digitized by Google

einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

V. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

VI. Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

VII. Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

VIII. Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Theile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und

Digitized by Google

solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muß das Strafurtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.

Auf Straf-Urtheile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungs-Antrag nicht gegründet werden.

1) Zu Abs. 1: Auslieferungsvertr. mit Großbritannien v. 5. Mai 1894 Art. 5 (s. o. N. 2 zur Ueberschrift).

IX. Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den gesetzlich dazu berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

X. Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiete dieses Staats begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staates verurtheilten Person identisch ist.

Digitized by Google

XI. Die Behörden des ersuchten Staats haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugenaussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugen-Aussagen, und ebenso den Haftbefehlen und Strafurtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staats unterzeichnet oder beschelnigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

XII. Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtlings an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

XIII. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung desselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich die Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

XIV. Die hohen vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

XV. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Digitized by Google

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsular-Beamten des Deutschen Reichs in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden.

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde so viel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

1) Auslieferungsvertr. mit Großbritannien v. 5. Mai 1894 Art. 5_2 (s. o. N. 2 zur Ueberschrift).

XVI. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate in Kraft.

Digitized by Google

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder womöglich früher, in London ausgewechselt werden.

IX.

(Auszugsweise.)

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag

zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Guatemala.

Vom 20. September 1887.

— RGBl. 1888 S. 288 ff. Ausg. Berlin 3. November 1888 —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden zus. Protokolls v. 22. Juni 1888 (RGBl. 261) stattgefunden.

22. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden mögen.

(Abs. 2, 3) . . .

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden . . .

(Abs. 5, 6) . . .

1) Wg. „schwerer strafbarer Handlungen" (Abs. 4) vgl. Art. 4 Abs. 1 des Konsularvertrages mit Brasilien (o. unter III b).

Digitized by Google

23. Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörde weggenommen oder durchsucht werden.

33. Es ist verabredet worden, daß jedesmal, wenn in diesem Vertrage davon die Rede ist, daß die beiden Hohen vertragenden Theile sich als die meistbegünstigte Nation anerkennen, diese Bestimmungen nicht die mittelamerikanischen Freistaaten einschließen, da letztere sich nach ihrem Dafürhalten unter einander nicht als fremde Nationen im strengen Sinne des Wortes ansehen.

1) Zu den „mittelamerikanischen Freistaaten" gehören außer Guatemala, Honduras (X) u. Nicaragua (XVI) auch Costa-Rica u. Salvador, mit denen z. Z. keine Verträge mehr bestehen.

X.

(Auszugsweise.)

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag

zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Honduras.

Vom 12. Dezember 1887.

— RGBl. 1888 S. 262 ff. Ausg. Berlin 3. November 1888 —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden zuf. Protokolles v. 2. Juli 1888 (RGBl. 285) stattgefunden.

2) Wg. des Inhalts des Vertrages, soweit er hier interessirt, vgl. die wörtlich gleichlautenden Bestimmungen des Vertrages mit Guatemala (o. unter IX), der auch in der Nummerirung der Artikel übereinstimmt.

Digitized by Google

XI.

(Auszugsweise.)

Konsularvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und Japan.

Vom 4. April 1896.

— RGBl. S. 782 ff. Ausg. Berlin 19. November 1896 —

1) Nach der Bekanntmachung des Kanzlers v. 7. Juli 1899 (RGBl. 364) ist der Konsularvertrag mit Beginn des 17. Juli 1899 in Kraft getreten.

III. Konsularbeamte, welche Angehörige desjenigen vertragschließenden Theiles sind, der sie ernannnt hat, sollen frei von Verhaftung oder Gefangenhaltung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von Untersuchungshaft in Strafsachen sein, ausgenommen in Fällen strafbarer Handlungen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden. . . .

(Abs. 2) . . .

Im Falle der Verhaftung eines Konsuls oder Konsularbeamten soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntniß gesetzt werden.

IV. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

(Abs. 2) . . .

VI. Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein, und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen.

Digitized by Google

Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter besonderem Verschlusse, gesondert von den Privatpapieren, aufbewahrt werden.

Die Amtsräume und Wohnungen der Konsularbeamten, welche Angehörige des Landes sind, das sie ernannt hat, und nicht Handel, Industrie oder eine sonstige gewerbliche Thätigkeit nebenbei betreiben, sollen jederzeit unverletzlich sein.

Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande dort eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen jedoch dürfen die Amtsräume oder Wohnungen der Konsularbeamten als Asyl benutzt werden.

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben gleichzeitig mit dem Konsularvertrage am heutigen Tage noch folgende Bestimmungen vereinbart:

2. Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung der Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in Japan dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Japans einem anderen Lande in diesen Beziehungen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Japan zugesichert wird.

Digitized by Google

XIIa.

Auslieferungsvertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

Vom 31. Oktober 1871.

— RGBl. S. 446 ff. Ausg. Berlin 22. Dezember 1871 —

1) Der Vertrag ist in französischer Sprache abgeschlossen; dem Urtexte ist die deutsche Uebersetzung zur Seite gestellt. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden (RGBl. 1871 S. 457).

2) Ein zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits getroffenes Abkommen btr. die Durchlieferung auszuliefernder Individuen durch schweizerisches Gebiet (CBl. f. d. DR. 1873 S. 271) ist im Verhältnisse Deutschlands zur Schweiz durch Art. 10 des Auslieferungsvertrages mit der Schweiz (u. unter Nr. XXII) ersetzt.

1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, oder in Anklagezustand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung eines Menschen;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß

Digitized by Google

sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;

7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht worden ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
11) wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;
12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;
13) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
14) wegen Meineides;
15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen

Digitized by Google

Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

24) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-

Digitized by Google

anstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1 bis 24 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die Italienische Regierung und von Seiten dieser kein Italiener an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten

Digitized by Google

nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeten Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines

Digitized by Google

von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

6. Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

7. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt.

Digitized by Google

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

8. In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

9. Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Ausübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Auslegung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den er-

Digitized by Google

wähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

10. Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht den um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweismittel dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

11. Die vertragenden Theile verzichten auf Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

12. Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen

Digitized by Google

von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staates gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Landes, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

13. Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen des Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Digitized by Google

14. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

15. Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Digitized by Google

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für weitere fünf Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Protokoll.

Die hohen vertragenden Theile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht nothwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der deutschen Reichsregierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

XII b.

(Auszugsweise.)

Konsularvertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

Vom 7. Februar 1872.

— RGBl. S. 134 f. Ausg. Berlin 24. Mai 1872 —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden stattgefunden (RGBl. 1872 S. 135).

Digitized by Google

1. Die Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrages sollen auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Italien und auf die konsularischen Agenten Italiens im Gebiete des Deutschen Reichs dergestalt Anwendung finden, daß die gedachten konsularischen Agenten alle Befugnisse haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden sollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunsten der konsularischen Agenten der vertragenden Theile stipulirt sind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien betrachtet werden sollen.

1) Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien abgeschlossene Konsular-Vertrag v. 21. Dezember 1868 (BGBl. von 1869 S. 113 ff.) lautet im Auszuge:

3. (Abs. 1) . . .

Sie — die Berufs-Konsuln (consules missi) — genießen der persönlichen Immunität, ausgenommen wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden.

1) Art. 8_3.

6. Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

7. In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agent stirbt, sind die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre, sofern sie als solche den betreffenden Be-

Digitized by Google

hörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten.

Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

8. Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

(Abs. 2) . . .

Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen auch ihnen zu. Doch sollen die von Generalkonsuln oder Konsuln ernannten Vizekonsuln oder Konsularagenten derjenigen Befreiungen und Immunitäten nicht theilhaftig werden, von denen der Artikel 3 handelt.

XIII.

(Auszugsweise.)

Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea.

Vom 26. November 1883.

— RGBl. 1884 S. 221 ff. Ausg. Berlin 4. Dezember 1884. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 18. November 1884 (RGBl. 252) stattgefunden.

Digitized by Google

III. 9. Wenn ein Koreaner, der angeschuldigt ist, die Gesetze seines Landes übertreten zu haben, in den Besitzthum eines Deutschen oder auf einem deutschen Kauffahrteischiffe Zuflucht sucht, so sollen die deutschen Behörden auf den Antrag der koreanischen Behörden die nöthigen Schritte thun, um den Angeschuldigen zu ergreifen und ihn behufs Aburtheilung auszuliefern. Ohne die Ermächtigung der zuständigen deutschen Behörde aber soll es koreanischen Beamten weder gestattet sein, das Besitzthum eines deutschen Reichsangehörigen ohne dessen Einwilligung, noch ohne die Zustimmung des Schiffsführers oder seines Vertreters ein deutsches Handelsschiff zu betreten.

10. Auf das Ersuchen der zuständigen deutschen Behörde sollen die koreanischen Behörden deutsche Reichsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, sowie Deserteure von deutschen Kriegs- oder Handelsschiffen verhaften und dieselben der requirirenden Behörde ausliefern.

XII. 1. Der gegenwärtige Vertrag ist in deutscher, englischer und chinesischer Sprache niedergeschrieben. Alle drei Fassungen haben dieselbe Bedeutung, jedoch wird hiermit vereinbart, daß bei Meinungsverschiedenheit über den Wortsinn der englische Text maßgebend sein soll.

XIV.

Auslieferungsvertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg.

Vom 9. März 1876.

— RGBl. S. 223 ff. Ausg. Berlin 18. November 1876. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Ratifikationen stattgefunden (RGBl. 230).

2) Wg. der luxemburgischen Auslieferungsgesetzgebung s. Grosch, Deutsches Auslieferungsrecht S. 194 ff.

Digitized by Google

1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Eltern-mordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;

Digitized by Google

11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragender Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

Digitized by Google

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Siegeln oder Marken, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Siegel oder Marken;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

Digitized by Google

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach

Digitized by Google

der Gesetzgebung beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1) Artt. 2, 6, 8, 9.

2. Die Auslieferung soll auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

1) Artt. 6, 8, 9.

3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die luxemburgische Regierung und von Seiten dieser kein Luxemburger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Luxemburger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Aus-

Digitized by Google

lieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, die seitens der Luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, oder wenn die seitens der Luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen der in Artikel 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten

Digitized by Google

politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

1) Art. II.

7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

1) Art. II.

8. Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen Akts von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde

Digitized by Google

erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Großherzogthum Luxemburg stattfinden.

9. Der wegen einer der im Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte oder Verurtheilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dies geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direkt gemachten amtlichen Mittheilung, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mittheilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hiernach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung Namens eines zum Deutschen Reiche gehöri-

Digitized by Google

gen Staates, welcher nicht an Luxemburg grenzt, oder Namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung von Personen, welche an den einen Theil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Theils auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 desselben fällt.

12. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen

Digitized by Google

gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet werden sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisitionen entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt, auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

Digitized by Google

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Konfrontation des Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

16. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen

Digitized by Google

Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

17. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verliert der für Elsaß-Lothringen und Luxemburg unter dem 3. Juli 1872 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sowie der zwischen Preußen und Luxemburg bestehende Auslieferungsvertrag vom 11. März 1844 seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

XV.

(Auszugsweise.)

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko.

Vom 5. Dezember 1882.

— RGBl. 1883 S. 247 ff. Ausg. Berlin 6. August 1883. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 26. Juli 1883 (RGBl. 262) stattgefunden.

Digitized by Google

19. (Abs. 1) . . .

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ihre amtliche Thätigkeit nicht beginnen können, bevor sie ihre Patente oder Ernennungs-Urkunden in gehöriger Form vorgelegt und das Exequatur erlangt haben. Dieselben sollen diejenigen Rechte, Vorzüge und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Amtssitzes die Konsularbeamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nationen genießen oder in Zukunft genießen werden.

20. Die Archive und amtlichen Papiere der Konsularbeamten sind unverletzlich; die Landesbehörden dürfen dieselben unter keinem Vorwande einsehen oder mit Beschlag belegen.

(Abs. 2) . . .

XVI.

(Auszugsweise.)

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag

zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs, und der Republik Nicaragua.

Vom 4. Februar 1896.

— RGBl. von 1897 S. 171 ff. Ausg. Berlin 15. April 1897. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat der Austausch der Urkunden am 7. April 1897 (RGBl. 193) stattgefunden.

2) Die Artt. 22 und 25, soweit dieselben hier interessiren, stimmen wörtlich überein mit den entsprechenden Artt. des Vertrages mit Guatemala (s. o. unter Nr. IX).

Digitized by Google

32. Es ist verabredet worden, daß die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Nicaragua den übrigen vier mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat, oder künftig einräumen wird, deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, solange jene Vortheile noch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.

XVII.

Auslieferungsvertrag
zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden.

Vom 31. Dezember 1896.

— RGBl. 1897 S. 781 ff. Ausg. Berlin 25. Oktober 1897. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 23. Oktober 1897 (RGBl. 746) stattgefunden.

2) Der Vertrag zwischen dem DR. und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den D. Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen v. 21. September 1897 (RGBl. 747) s. Bd. IX Nr. VII c der Textausgabe. Die Artt. 1, 4, 6, 9 dieses Vertrages verweisen auf den Vertrag v. 31. Dezember 1896 im Allgemeinen.

1. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich in allen nach dessen Bestimmungen zulässigen Fällen die in ihrem Gebiete befindlichen Personen, die wegen einer der nachstehend aufgezählten außerhalb des Gebiets des ersuchten Teiles begangenen strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur

Digitized by Google

politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

1) Art. II.

7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

1) Art. II.

8. Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen Akts von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde

Digitized by Google

erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Großherzogthum Luxemburg stattfinden.

9. Der wegen einer der im Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte oder Verurtheilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dies geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direkt gemachten amtlichen Mittheilung, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mittheilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hiernach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung Namens eines zum Deutschen Reiche gehöri-

Digitized by Google

gen Staates, welcher nicht an Luxemburg grenzt, oder Namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung von Personen, welche an den einen Theil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Theils auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 desselben fällt.

12. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen

Digitized by Google

gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet werden sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisitionen entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

14. Wenn in einer Straffache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt, auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

Digitized by Google

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Konfrontation des Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

16. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen

Digitized by Google

Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

17. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verliert der für Elsaß-Lothringen und Luxemburg unter dem 3. Juli 1872 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sowie der zwischen Preußen und Luxemburg bestehende Auslieferungsvertrag vom 11. März 1844 seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

XV.

(Auszugsweise.)

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko.

Vom 5. Dezember 1882.

— RGBl. 1883 S. 247 ff. Ausg. Berlin 6. August 1883. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 26. Juli 1883 (RGBl. 262) stattgefunden.

Digitized by Google

19. (Abs. 1) . . .

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen ihre amtliche Thätigkeit nicht beginnen können, bevor sie ihre Patente oder Ernennungs-Urkunden in gehöriger Form vorgelegt und das Exequatur erlangt haben. Dieselben sollen diejenigen Rechte, Vorzüge und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Amtssitzes die Konsularbeamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nationen genießen oder in Zukunft genießen werden.

20. Die Archive und amtlichen Papiere der Konsularbeamten sind unverletzlich; die Landesbehörden dürfen dieselben unter keinem Vorwande einsehen oder mit Beschlag belegen.

(Abs. 2) . . .

XVI.

(Auszugsweise.)

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag

zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs, und der Republik Nicaragua.

Vom 4. Februar 1896.

— RGBl. von 1897 S. 171 ff. Ausg. Berlin 15. April 1897. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat der Austausch der Urkunden am 7. April 1897 (RGBl. 193) stattgefunden.

2) Die Artt. 22 und 23, soweit dieselben hier interessiren, stimmen wörtlich überein mit den entsprechenden Artt. des Vertrages mit Guatemala (s. o. unter Nr. IX).

Digitized by Google

32. Es ist verabredet worden, daß die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Nicaragua den übrigen vier mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat, oder künftig einräumen wird, deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, solange jene Vortheile noch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.

XVII.

Auslieferungsvertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden.

Vom 31. Dezember 1896.

— RGBl. 1897 S. 731 ff. Ausg. Berlin 25. Oktober 1897. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 23. Oktober 1897 (RGBl. 746) stattgefunden.

2) Der Vertrag zwischen dem DR. und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den D. Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen v. 21. September 1897 (RGBl. 747) s. Bd. IX Nr. VII c der Textausgabe. Die Artt. 1, 4, 6, 9 dieses Vertrages verweisen auf den Vertrag v. 31. Dezember 1896 im Allgemeinen.

1. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich in allen nach dessen Bestimmungen zulässigen Fällen die in ihrem Gebiete befindlichen Personen, die wegen einer der nachstehend aufgezählten außerhalb des Gebiets des ersuchten Teiles begangenen strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur

Digitized by Google

gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, einander auszuliefern, sofern die betreffende Handlung zugleich nach der Gesetzgebung des ersuchten Teiles als eine der nachstehend aufgezählten Strafthaten anzusehen ist.

Die im Vorstehenden in Bezug genommenen Strafthaten sind:

1. Todtschlag, Mord, Kindesmord;
2. schriftlich und unter einer bestimmten Bedingung ausgesprochene Bedrohung;
3. vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
4. vorsätzliche Mißhandlung, welche eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge gehabt hat, mit Vorbedacht begangene Mißhandlung, beabsichtigte schwere Mißhandlung;
5. Nothzucht;
6. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt, Mißbrauch einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mit dem Bewußtsein, daß sie sich in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindet;
7. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
8. Kuppelei;
9. mehrfache Ehe;
10. Entziehung oder Entführung, Verheimlichung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
11. Entziehung oder Entführung einer minderjährigen Person;
12. Falschmünzerei, nämlich Nachmachung, Fälschung

Digitized by Google

oder Veränderung von Metallgeld oder Papiergeld in der Absicht, das Geld als echtes und unverändertes in Verkehr zu bringen, sowie wissentliche Inumlaufsetzung von nachgemachtem, gefälschtem oder verändertem Metallgeld oder Papiergelde;

13. Fälschung und Verfälschung der von Reichs- oder Staatswegen ausgegebenen Stempelzeichen oder Marken, in der Absicht, sie als echt zu verwenden;
14. Urkundenfälschung, einschließlich der Fälschung von Banknoten und Bewirkung einer unrichtigen amtlichen Beurkundung, sofern bei diesen Handlungen ein Gebrauch der gefälschten oder falschen Urkunde beabsichtigt ist und aus dem Gebrauch ein Schaden entstehen kann; wissentlicher Gebrauch solcher Urkunden, aus dem ein Schaden entstehen kann; sowie wissentliche Einführung falscher oder verfälscher Noten einer kraft des Gesetzes bestehenden Notenbank in der Absicht, sie als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, sofern der Thäter bei ihrem Empfange von der Fälschung oder Verfälschung Kenntnis hatte;
15. Meineid;
16. Bestechung, insofern Geschenke oder Versprechen einem Richter in rechtswidriger Absicht gemacht oder von einem Richter oder sonstigen Beamten rechtswidrig angenommen werden; Erpressung durch Beamte, Unterschlagung begangen von Beamten oder anderen zu einem öffentlichen Dienste dauernd oder zeitweise bestellten Personen;
17. vorsätzliche Brandstiftung mit gemeiner Gefahr für das Eigentum oder mit Gefährung des Lebens Anderer; Inbrandsetzen einer versicherten Sache in betrügerischer Absicht zum Nachtheile des Versicherers;

Digitized by Google

18. vorsätzliche oder rechtswidrige Zerstörung von Gebäuden, die ganz oder teilweise fremdes Eigenthum sind; vorsätzliche Zerstörung von Gebäuden oder anderen Bauwerken durch Gebrauch von explodierenden Stoffen mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer;
19. öffentliche Gewaltthätigkeit mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen;
20. Bewirkung des Sinkens oder der Strandung von Schiffen oder deren Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung, sofern die Handlung vorsätzlich und rechtswidrig begangen und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeigeführt ist;
21. Widerstand oder thätlicher Angriff der Schiffsmannschaft gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten;
22. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzuges;
23. Diebstahl;
24. Betrug;
25. Mißbrauch einer Blanko-Unterschrift;
26. Unterschlagung;
27. betrüglicher Bankerutt.

In gleicher Weise findet die Auslieferung statt wegen Versuchs einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen, sofern er auch nach der Gesetzgebung des ersuchten Teiles strafbar ist.

1) Art. 6_3, insbs. zu Abs. 1: Art. 7. Auslieferungsvertr. v. 21. September 1897 Art. 3 (s. o. N. 2 zur Ueberschrift).

2. Kein Deutscher wird von einer Regierung des Deutschen Reiches an die Königlich Niederländische Regierung und von dieser kein Niederländer an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Digitized by Google

Wenn eine nach diesem Vertrage beanspruchte Person auch von einer oder mehreren anderen Regierungen in Anspruch genommen wird, kann der ersuchte Teil dem Auslieferungsantrag einer der anderen Regierungen den Vorzug geben, sofern er hierzu vertragsmäßig verpflichtet ist oder es den Interessen der Strafrechtspflege mehr entsprechend findet.

1) Zu Abs. 1: Auslieferungsvertr. v. 21. September 1897 Art. 5 (s. o. N. 2 zur Ueberschrift).

3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden:

1. wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach der Gesetzgebung des ersuchten Teiles verjährt ist;
2. wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs beanspruchte Person in den Niederlanden oder die von der Königlich Niederländischen Regierung beanspruchte Person im Gebiete des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in gerichtlicher Untersuchung gewesen und verurtheilt, außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

Während eines noch schwebenden Verfahrens oder nach dessen Einstellung kann die Auslieferung abgelehnt werden.

4. Wenn die auszuliefernde Person wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen deren die Auslieferung beantragt ist, sich in Untersuchung befindet oder eine Strafe verbüßt, so wird die Auslieferung nicht eher statthaben, als bis diese Untersuchung beendet und die zuerkannte Strafe verbüßt oder Begnadigung erfolgt ist.

Es kann jedoch eine beanspruchte Person, um in dem ersuchenden Staate vor Gericht gestellt zu werden, zeitweilig ausgeliefert werden unter der Bedingung, daß sie nach Ablauf der Untersuchung zurückgeliefert wird.

Digitized by Google

5. Wenn eine beanspruchte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll sie dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

6. Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, welche die Auslieferung begründet hat, weder in dem Lande, an welches die Auslieferung erfolgt ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, noch von da an einen dritten Staat weitergeliefert werden, es sei denn, daß die Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung erklärt oder daß die ausgelieferte Person die Freiheit gehabt hat, das Land binnen einem Monte nach Beendigung der Untersuchung und im Falle der Verurteilung nach Verbüßung der Strafe oder nach etwaiger Begnadigung wieder zu verlassen, oder daß sie nach Verlassen des Landes wieder dahin zurückgekehrt ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags können nicht auf Personen Anwendung finden, die sich irgend eine politische Strafthat haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen erfolgen, welche im Artikel 1 dieses Vertrags aufgeführt sind.

1) Zu Abs. 1: Art. 7.

7. Der Antrag auf Auslieferung und auf deren nachträgliche Ausdehnung (Artikel 6 Abs. 1) erfolgt im diplomatischen Wege. Zu seiner Begründung ist beizubringen ein verurteilendes Erkenntnis oder ein Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder eine die Voruntersuchung eröffnende Verfügung, falls der Beschluß oder die Ver-

Digitized by Google

fügung mit einem Haftbefehle verbunden ist, oder auch ein Haftbefehl allein. Der Haftbefehl muß den Thatbestand und die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angeben. Die vorbezeichneten Schriftstücke sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beizubringen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staates vorschreibt.

1) Art. 11, insbs. zu Abs. 1: Auslieferungsvertr. v. 21. Septbr. 1897 Art. 7 (s. o. N. 2 zur Ueberschrift).

8. Bevor der Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, kann die vorläufige Festnahme einer Person, deren Auslieferung nach diesem Verirage beansprucht werden kann, in Antrag gebracht werden.

Diesen Antrag unmittelbar zu stellen sind befugt:

Deutscherseits die Gerichte, einschließlich der Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die hierzu ermächtigten Polizei- und Sicherheitsbeamten;

Niederländischerseits die Untersuchungsrichter (Richter-Kommissare) und die Beamten der Staatsanwaltschaft.

1) Art. 9.

9. Der vorläufig Festgenommene (Artikel 8) ist, falls seine Haftung nicht aus einem anderen Grunde fortzudauern hat, wieder auf freien Fuß zu setzen, wenn nicht binnen zwanzig Tagen nach dem Tage seiner Festnahme der Auslieferungsantrag unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege gestellt worden ist.

1) Art. 18[3]. Auslieferungsvertr. v. 31. Septbr. 1897 Art. 8 (s. o. N. 2 zur Ueberschrift).

10. Die im Besitze des Auszuliefernden in Beschlag genommenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden.

Digitized by Google

11. Die Durchlieferung einer Person, welche von einer dritten Regierung an einen der vertragschließenden Teile ausgeliefert wird, durch das Gebiet des anderen Teiles, wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag bewilligt werden, sofern die betreffende Person dem um die Durchlieferung ersuchten Teile nicht angehört und die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung stattfindet, auch nach dem gegenwärtigen Vertrage die Auslieferung begründen würde. Mit dem Antrag ist ein den Bestimmungen des Artikels 7 entsprechendes Schriftstück beizubringen. Die Durchlieferung erfolgt unter Begleitung von Beamten des um die Durchlieferung ersuchten Teiles.

1) Art. 15_3.

12. Wenn die Behörden eines der vertragschließenden Teile in einem Strafverfahren wegen nichtpolitischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Teiles mit Strafe bedroht sind, die Vernehmung im Gebiete des anderen Teiles befindlicher Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten, so wird ein entsprechendes Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und dem Ersuchen nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die sonstige Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

In dringenden Fällen kann ein solches Ersuchen unmittelbar von der Gerichtsbehörde des einen Teiles an die Gerichtsbehörde des anderen Teiles gerichtet werden.

1) Art. 15.

13. Wenn die Behörden eines der vertragschließenden Teile in einem Strafverfahren wegen nichtpolitischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Teiles mit Strafe bedroht sind, das persönliche Erscheinen eines Zeugen

Digitized by Google

für notwendig oder erwünscht erachten, so wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich befindet, ihm von der an ihn ergehenden Ladung Kenntnis geben. Erklärt sich der Zeuge bereit, der Ladung Folge zu leisten, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und Vorschriften des Landes, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, bewilligt, sofern nicht die ersuchende Regierung eine höhere Entschädigung gewährt.

Dem Zeugen kann auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der ersuchenden Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, gleichviel welchem Staate er angehört, wenn er in Folge der in dem einen Lande ihm zugegangenen Ladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst auf Grund einer Beschuldigung oder Verurteilung wegen früherer strafbarer Handlungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bilden, in dem er als Zeuge auftritt, zur Untersuchung gezogen oder festgenommen werden.

14. Wenn die Behörden eines der vertragschließenden Teile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Teiles mit Strafe bedroht sind, die Zuführung von Personen, die sich in dessen Gebiet in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden und dort nicht die Staatsangehörigkeit besitzen, zum Zwecke einer Gegenüberstellung oder die Mitteilung von Beweisgegenständen oder Urkunden, die in den Händen der anderseitigen Behörden sind, für notwendig oder nützlich er-

Digitized by Google

achten, so wird ein entsprechender Antrag auf diplomatischem Wege gestellt und diesem Antrag unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Personen, Beweisgegenstände oder Urkunden stattgegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

1) Art. 15.

15. Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der Kosten, die ihnen innerhalb der Grenzen ihres Gebiets aus der Festnahme, dem Unterhalt und der Beförderung der auszuliefernden Personen, aus der Erledigung der im Artikel 12 vorgesehenen Ersuchungsschreiben oder aus der Hin- und Rücksendung der gemäß Artikel 14 zu gestellenden Personen oder mitzuteilenden Beweisgegenstände oder Urkunden erwachsen.

Soll die Beförderung auf dem Seeweg erfolgen, so wird die auszuliefernde Person nach dem Hafen gebracht werden, welchen der diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Teiles bestimmt; diesem fallen die aus der Festhaltung, dem Unterhalt und der Beförderung erwachsenden Kosten von dem Augenblick an zur Last, wo der Auszuliefernde an Bord gebracht ist.

Die Kosten der Durchlieferung (Artikel 11) fallen dem ersuchenden Teile zur Last.

16. Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig die rechtskräftigen Verurteilungen von Angehörigen des andern Teiles wegen strafbarer Handlungen jeder Art mit Ausnahme der Uebertretungen mitteilen. Diese Mitteilung wird durch die auf diplomatischem Wege zu bewirkende Uebersendung des Strafurteils oder eines die Entscheidung auszugsweise enthaltenden Vermerkes erfolgen.

17. Jeder der beiden Hohen vertragschließenden Teile wird alle Rechte und Begünstigungen, die er einem dritten

Digitized by Google

Staate in Beziehung auf die Frage, wegen welcher strafbarer Handlungen die Auslieferung zu bewilligen ist, seit dem 1. September 1886 eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen sollte, dem anderen Teile zu statten kommen lassen, insoweit dieser im gleichen Falle die Auslieferung gewährt.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig die seit dem 1. September 1886 abgeschlossenen Verträge mitteilen, durch die sie dritten Staaten Rechte und Befugnisse, die nach Absatz 1 dem anderen Teile zu statten kommen sollen, eingeräumt haben, und werden sich auch in Zukunft alle Verträge dieser Art, sobald sie in Kraft getreten sind, mitteilen. Sie werden sich gleichfalls davon Mitteilung machen, wenn ein Vertrag, von dem hiernach Mitteilung zu machen war, wieder außer Kraft tritt.

18. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden auf die Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen derart Anwendung, daß, wo im Vertrage von den Niederlanden die Rede ist oder diese unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Teiles, Staates oder Landes zu verstehen sind, die Kolonien und Besitzungen darunter gleichfalls begriffen sein sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß:

1. die Auslieferung aus den Kolonien und Besitzungen nur insoweit beansprucht werden kann, als die dort vermuteten Personen sich innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden befinden;
2. als Gesetze und Gesetzgebung, wo der Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung der betreffenden Kolonie oder Besitzung zu gelten haben;
3. für die vorläufige Festhaltung an Stelle der im Artikel 9 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist eine Frist von drei Monaten tritt.

Digitized by Google

Die Deutschen Schutzgebiete werden von diesem Vertrage nicht berührt. Es bleibt vorbehalten, den Gegenstand für diese Gebiete besonders zu regeln.

1) Zu Abs. 2 vgl. N. 2 zur Ueberschrift.

19. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert werden. Er soll drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden, die sobald als möglich bewirkt werden wird, in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren die früher zwischen einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und den Niederlanden abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit. An deren Stelle tritt der gegenwärtige Vertrag, welcher von jedem der beiden vertragschließenden Teile aufgekündigt werden kann, jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft bleibt.

XVIII.

(Auszugsweise.)

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen Deutschland und Persien.

Vom 11. Juni 1873.

— RGBl. S. 351 ff. Ausg. Berlin 20. September 1878. —

1) Der Vertrag ist in französischer Sprache abgeschlossen; dem Urtexte ist die deutsche Uebersetzung zur Seite gestellt. Nach Ratifikation hat die Auswechselung der Urkunden stattgefunden (RGBl. 364).

3. (Abs. 1, 2) . . .

Diese Konsuln der hohen vertragenden Mächte sollen sowohl für ihre Person und für die Uebung ihrer Amtspflichten, als auch für ihre Häuser, für die Beamten ihrer

Digitized by Google

Konsulate und die zu ihnen in Dienstverhältniß stehenden Personen gegenseitig dieselben Ehrenrechte und Privilegien genießen, welche die konsularischen Beamten der meistbegünstigten Nation genießen und in Zukunft genießen werden. (Abs. 4—6) . . .

XIX.

(Auszugsweise.)

Vereinbarung

zwischen dem Deutschen Reiche und Peru, btr. die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland.

Vom 28. Juni 1897.

— RGBl. 1899 S. 662 f. Ausg. Berlin 4. November 1899. —

1) Nach Ratifizirung der Vereinbarung hat die Auswechselung der Urkunden am 15. Juni 1899 (RGBl. 665) stattgefunden.

Nachdem die Unterzeichneten . . ., Ministerresident des Deutschen Reichs, und . . ., Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Peru, zusammengekommen waren, erklärte der erstere: . . .

„Die konsularischen Beamten aller Kategorien Deutschlands in Peru und Perus in Deutschland sollen in dem Gebiete des anderen Staates, solange bis zwischen beiden Ländern ein ausdrücklicher Vertrag über diesen Gegenstand geschlossen wird und gesetzlich in Kraft tritt, gegenseitig die gleichen Gerechtsame, Befreiungen und Vergünstigungen genießen, wie sie denjenigen der meistbegünstigten Nation gewährt worden sind, oder hinfort gewährt werden mögen."

Digitized by Google

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte: daß er, die Zweckmäßigkeit der vorstehenden Erklärung anerkennend, diese im Namen seiner Regierung annehme, und in Folge dessen kamen die Unterzeichneten überein, sie in dem gegenwärtigen Protokolle niederzulegen unter der Voraussetzung, daß sie nur Wirkung haben werde von dem Zeitpunkt an, in welchem durch einen besonderen Akt ihre Ratifikation, gemäß den betreffenden Gesetzen der beiden Staaten, stattfinde.

Die Unterzeichneten kamen ebenfalls darin überein, daß, falls, während diese Uebereinkunft in Kraft sei, einer der Verträge oder eine Konvention außer Kraft träte, welche in dem einen oder anderen Lande als Regel für die Anwendung der genannten Erklärung dienen könnte, diese Uebereinkunft von selbst aufhören solle, wirksam zu sein mit Bezug auf jenen Vertrag.

XX.

(Auszugsweise.)

Konsular-Vertrag

zwischen dem Deutschen Reich und Rußland.

Vom 8. Dezember/26. November 1874.

— RGBl. 1875 S. 145 ff. Ausg. Berlin 5. März 1875. —

1) Der Vertrag ist in französischer Sprache abgeschlossen; dem Urtexte ist die deutsche Uebersetzung zur Seite gestellt. Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 8. Februar 1875 (RGBl. 158) stattgefunden.

2) Nach dem Schlußprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (RGBl. 153) Thl. I zu Art. 20 (RGBl. 255) soll der Konsular-Vertrag nicht früher als gleichzeitig mit dem Handels- und Schiffahrtsvertrage gekündigt werden können.

Digitized by Google

2. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, ingleichen die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt, sollen . . .

(Abs. 2) . . .

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche nach der Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten vor das Geschworenengericht gehören . . .

1) Art. 7₂.

3. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, ingleichen die Vizekonsuln und Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

(Abs. 2, 3) . . .

1) Art. 7₂.

5. Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets in den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsuln, Vizekonsuln, oder Konsularagenten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

6. In Behinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen der Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die

Digitized by Google

Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach der gegenwärtigen Konvention damit verbunden sind.

7. Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

. . . Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Artt. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen (d. h. den Agenten) zu . . . .

XXI.

Auslieferungsvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen.

Vom 19. Januar 1878.

— RGBl. S. 110 ff. Ausg. Berlin 18. Juni 1878. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden stattgefunden (RGBl. 124).

1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen, im Deutschen Reiche als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedrohten Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

Digitized by Google

1. wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuches desselben und wegen Todtschlages;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuches derselben;
3. wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen widerrechtlicher Nöthigung eines Andern durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
8. wegen mehrfacher Ehe;
9. wegen Nothzucht oder Versuches derselben;
10. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
11. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
12. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
13. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines

Digitized by Google

Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

14. wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung;
15. wegen Diebstahls;
16. wegen Betrugs, Unterschlagung oder anderer Untreue;
17. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
18. wegen Meineides oder falschen Zeugnisses;
19. wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
20. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
21. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;
22. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staats oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht, sie als echte zu verwenden und wegen wissentlichen Gebrauchs solcher falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
23. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens

Digitized by Google

von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

24. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
25. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
26. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
27. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
28. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:

    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes oder Versuch derselben;

    vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;

    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
29. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleusen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn

Digitized by Google

durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

30. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;

31. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1) Art. 8.

2. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Schwedische oder Norwegische Regierung, und von Seiten dieser kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

3. Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Schwede oder Norweger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Ange-

Digitized by Google

schuldigten nach ihrer Wahl entweder an die Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört oder derjenigen, welche ihn zuerst reklamirt hat, ausliefern.

4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen, die seitens der Schwedischen oder Norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen, oder wenn die seitens der Schwedischen oder Norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe ausgesetzt werden.

5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen hat, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate,

Digitized by Google

an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verübten politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhange steht, noch wegen einer strafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, das Land zu verlassen, oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politische strafbare Handlung, noch als mit einer solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

8. Die Auslieferung eines der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten oder Verurtheilten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger Behörden, auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zu-

Digitized by Google

ständigen Richter oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen stattfinden.

9. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann eine jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Reklamirten befinden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es soll sich diese Ueberliefe-

Digitized by Google

rung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

1) Art. II.

11. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Artikel 10 erwähnten Gegenstände bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

12. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die

Digitized by Google

Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

13. Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische strafbare Handlungen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten, und werden die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden Theils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Theils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Theiles sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung,

Digitized by Google

daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Zurücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

15. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden so bald wie möglich ausgewechselt.

XXII.

Vertrag

zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Vom 24. Januar 1874.

— RGBl. S. 113 ff. Ausg. Berlin 24. Juli 1874. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 6. Juli 1874 (RGBl. 119) stattgefunden.

2) Wg. der schweizerischen Auslieferungsgesetzgebung s. Grosch, Deutsches Auslieferungsrecht S. 272 ff.

Digitized by Google

1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Theile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen sei es als Urheber, Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlags und Mordes, einschließlich des Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Or-

Digitized by Google

gans, oder, ohne den Vorsatz zu tödten, — den Tod zur Folge gehabt hat;

11) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

13) wegen Betrugs, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

14) wegen Meineides;

15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16) wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;

17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem und verändertem Metall- und Papiergelde;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissent-

Digitized by Google

lichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten, wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hinderniffen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

1) Art. 4₂.

2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die Schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände

Digitized by Google

rung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

1) Art. II.

11. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Artikel 10 erwähnten Gegenstände bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

12. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die

Digitized by Google

Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

13. Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische strafbare Handlungen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten, und werden die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden Theils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Theils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Theiles sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung,

Digitized by Google

daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Zurücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

15. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden so bald wie möglich ausgewechselt.

XXII.

Vertrag

zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Vom 24. Januar 1874.

— RGBl. S. 118 ff. Ausg. Berlin 24. Juli 1874. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 6. Juli 1874 (RGBl. 119) stattgefunden.

2) Wg. der schweizerischen Auslieferungsgesetzgebung s. Grosch, Deutsches Auslieferungsrecht S. 272 ff.

Digitized by Google

1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Theile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen sei es als Urheber, Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtschlags und Mordes, einschließlich des Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Or-

Digitized by Google

gans, oder, ohne den Vorsatz zu tödten, — den Tod zur Folge gehabt hat;

11) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

13) wegen Betrugs, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

14) wegen Meineides;

15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16) wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;

17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem und verändertem Metall- und Papiergelde;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissent-

Digitized by Google

lichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten, wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

1) Art. 4₃.

2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die Schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände

Digitized by Google

und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die von der Schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die seitens der schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht ge-

Digitized by Google

stellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder daß sie aufs neue dorthin komme.

5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

6. Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträch-

Digitized by Google

tigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

7. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgerichtliche Bestimmung angiebt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

1) Protokoll v. 6. Juli 1874 (s. u. S. 106).

8. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Digitized by Google

9. Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. — Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

10. Liefert eine dritte Regierung jemanden aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört.

In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrags auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Digitized by Google

11. Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

12. Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Theils für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

13. Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden

Digitized by Google

ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staats bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

14. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Theile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald es möglich, die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Per-

Digitized by Google

sonen und Gegenstände von einem Staate zum andern werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

15. Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, namens der hohen vertragenden Theile,

Digitized by Google

sich in Bezug auf die Ausführung des Artikels 7 dieses Vertrages darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrath, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

XXIII.

(Auszugsweise.)

Konsularvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.

Vom 6. Januar 1883.

— RGBl. S. 62 ff. Ausg. Berlin 4. Juni 1883. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Ratifikationen am 25. Mai 1883 (RGBl. 71) stattgefunden.

II. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen . . .

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und als solche bestraft. . . .

1) Art. VII$_3$.

Digitized by Google

III. Die Konsularbeamten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

(Abs. 2) . . .

1) Art. VII$_2$.

V. Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige kaufmännische Geschäft oder Gewerbe des Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

VI. In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, einstweilig die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

VII. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können, sofern sie durch die Gesetzgebung des Staates, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Konsularagenten in den Städten und Plätzen ihres Amtsbezirkes ernennen.

. . . Die in diesem Vertrage verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Artt. II und III vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen (d. h. den Agenten) zu.

(Abs. 3) . . .

Digitized by Google

XXV. (Abs. 1, 2) . . .

Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in Serbien dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Serbiens einem anderen Staate durch derartige Vereinbarungen eingeräumt sind, oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs im einzelnen Falle für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Serbien zugesichert wird.

(Abs. 4) . . .

XXIV a.

(Auszugsweise.)

Konsular-Konvention

zwischen Deutschland und Spanien.

Vom 12. Januar 1872.

— RGBl. S. 211 f. Ausg. Berlin 26. Juni 1872. —

1) Der Vertrag ist in französischer Sprache abgeschlossen; dem Urtexte ist die deutsche Uebersetzung zur Seite gestellt. Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden stattgefunden (RGBl. 212).

1. Die Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsular-Vertrages sollen auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Spanien und auf die konsularischen Agenten Spaniens im Gebiete des Deutschen Reichs dergestalt Anwendung finden, daß die gedachten konsularischen Agenten alle Befugnisse haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden sollen, welche in

Digitized by Google

dem gedachten Vertrage zu Gunsten der konsularischen Agenten der vertragenden Theile stipulirt sind. Es wird hier verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischem dem Deutschen Reiche und Spanien betrachtet werden sollen.

1) Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien abgeschlossene Konsular-Konvention vom 22. Februar 1870 (BGBl. 99) lautet im Auszuge:

4. Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theils sind, der sie ernannt hat, sollen der persönlichen Immunität genießen und nur im Falle von Verbrechen verhaftet resp. ins Gefängniß gesetzt werden dürfen.

(Abs. 2) . . .

1) Art. 8$_2$.

6. Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsuln oder Vizekonsuln betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

7. In Verhinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sind die Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten. Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in der gegenwärtigen Konvention den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

8. Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

. . . Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen vorbehaltlich der in den Artt. 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen (d. h. den Agenten) zu.

Digitized by Google

XXIV b.

Auslieferungs-Vertrag

zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.

Vom 2. Mai 1878.

— RGBl. S. 218 ff. Ausg. Berlin 22. Juli 1878. —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden stattgefunden (RGBl. 226).

1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Eltern-mordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht

Digitized by Google

und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;

8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;

Digitized by Google

18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

Digitized by Google

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet

Digitized by Google

sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebiets des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1) Artt. 2, 6, 8, 9.

2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

1) Artt. 6, 8, 9.

Digitized by Google

3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Spanische Regierung und von Seiten dieser kein Spanier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, die seitens der Spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, oder wenn die seitens der Spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie

Digitized by Google

durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

1) Art. II.

7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält,

Digitized by Google

Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

1) Art. II.

8. Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und der Spanischen Regierung stattfinden.

1) Arts. 9_2, II.

9. Der wegen einer der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorläufig festgenommen werden.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungs-

Digitized by Google

antrag gemäß dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages gestellt worden ist.

1) Art. 17.

10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

12. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen

Digitized by Google

gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um reine fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen und Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden;

Digitized by Google

diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

15. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

16. Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen

Digitized by Google

Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

17. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen für die auswärtigen Besitzungen Spaniens mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für dieselben die im letzten Absatze des Artikels 9 vorgesehene Frist statt zwei, drei Monate beträgt.

18. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Spanien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen möglichst kurzer Frist in Berlin ausgewechselt werden.

XXV.

Auslieferungsvertrag

zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay.

Vom 12. Februar 1880.

— RGBl. 1883 S. 287 ff. Ausg. Berlin 11. September 1883 —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 25. Juli 1883 (RGBl. 301) stattgefunden.

1. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach

Digitized by Google

den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Teiles begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, und im Gebiete des anderen Teiles sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedrohten Fällen;

Digitized by Google

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Teile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers

Digitized by Google

in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;

Digitized by Google

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaft auf Seeschiffen:
    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen, oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder

Digitized by Google

anderen Tieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teiles begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebiets begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

1) Artt. 2, 6, 8.

2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

1) Artt. 6, 8.

3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung von Uruguay und von Seiten dieser kein Staatsangehöriger von Uruguay an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Staatsangehöriger von Uruguay, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn

Digitized by Google

vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder anderen Regierung ausliefern.

4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamierte Person in Uruguay, die seitens der Regierung von Uruguay reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Uruguay, oder wenn die seitens der Regierung von Uruguay reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen

Digitized by Google

Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

1) Art. II.

7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

1) Art. II.

8. Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde

Digitized by Google

erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Auch sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Die Auslieferung erfolgt in Folge von Anträgen, welche in diplomatischem oder konsularischem Wege bei der Regierung desjenigen vertragenden Teiles oder Landes, von welchem die Auslieferung erfolgen soll, gestellt sind.

1) Art. II.

9. In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen, unter Berufung auf das Vorhandensein eines verurteilenden Erkenntnisses oder eines Haftbefehls oder irgend eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verbrechers beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß innerhalb neunzig Tagen das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, beigebracht wird. Wird diese Bedingung innerhalb der genannten Frist nicht erfüllt, so wird der Gefangene freigelassen werden.

10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitz des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung der-

Digitized by Google

selben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

1) Art. 12.

11. Die vertragenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

12. Die Kosten, welche aus der Festnahme, Bewachung, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus dem Transporte der im Artikel 10 bezeichneten Gegenstände erwachsen, sollen jedem der vertragenden Teile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Kosten des Unterhaltes und Seetransportes zwischen den beiden Ländern kommen auf Rechnung desjenigen Landes, welches die Auslieferung beantragte.

13. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Teiles auf-

Digitized by Google

halten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem oder konsularischem Wege der betreffenden Regierung mitgeteilt, und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

14. Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig erachtet wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem er sich aufhält, ihn befragen, ob er bereit ist, der Aufforderung Folge zu leisten, welche zu diesem Ende die andere Regierung erlassen hat.

Wenn die requirierten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen sich gegenseitig verständigen, um die Entschädigung, welche ihnen nach Entfernung und Aufenthaltszeit durch die ersuchende Regierung zu gewähren ist, sowie die Summe, welche letztere ihnen vorzuschießen haben wird, festzusetzen.

In keinem Falle dürfen die Zeugen während ihres Aufenthaltes in dem Lande, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer vor der

Digitized by Google

an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung in Haft genommen oder beläſtigt werden.

15. Wenn in einer Strafſache, welche nicht politiſche Verbrechen oder Vergehen zum Gegenſtande hat, die Mitteilung von Beweisſtücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes ſind, für notwendig oder nützlich erachtet wird, ſo ſoll deshalb das Erſuchen auf diplomatiſchem oder konſulariſchem Wege bei der betreffenden Regierung geſtellt und demſelben, wenn nicht beſondere Bedenken entgegenſtehen, ſtattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisſtücke und Urkunden zurückgeſandt werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenſeitig auf Erſatz der Koſten, welche aus der Ausantwortung und Rückſendung der Beweisſtücke und Urkunden bis zur Grenze entſtehen.

16. Dieſer Vertrag ſoll ratifiziert werden und ſollen die Ratifikationsurkunden in möglichſt kurzer Friſt in Montevideo ausgetauſcht werden.

Derſelbe ſoll zwei Monate nach Austauſch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zu einem Jahr nach dem Tage, an welchem einer der vertragenden Teile dem anderen die Abſicht, ihn außer Kraft treten zu laſſen, kundgiebt.

Digitized by Google

XXVI.

(Auszugsweise.)

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar.

Vom 20. Dezember 1885.

— RGBl. 1886 S. 261 ff. Ausg. Berlin 18. August 1886 —

III. Die Hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, Konsuln zu ernennen, um in dem Gebiete des anderen Theils an solchen Plätzen zu residiren, an welchen Handels- oder sonstige Interessen die Anwesenheit solcher Beamten ihnen nöthig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Konsuln der Hohen vertragschließenden Theile sollen, ebenso wie ihre Beamten und die zu ihnen im Dienstverhältniß stehenden Personen, sowohl für ihre Person als auch für ihre Häuser und für die Ausübung ihrer Amtspflichten gegenseitig, neben den ihnen hierin eingeräumten besonderen Rechte, dieselben Ehrenrechte und Privilegien genießen, welche die konsularischen Beamten der meistbegünstigten Nation genießen und in Zukunft genießen werden.

(Abs. 3) . . .

Digitized by Google

Anhang.

Verträge Deutscher Bundesstaaten mit ausländischen Staaten.

A. Verträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Ia.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, btr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern.

Vom 22. Februar 1868.

— BGBl. S. 228 ff. Ausg. Berlin 27. Mai 1868. —

1) Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden (BGBl. 251).

1. Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten

Digitized by Google

Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

2. Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

3. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und anderen Deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

1) Den in Bezug genommenen Vertrag v. 16. Juni 1852 s. u. unter I b.

4. Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden ange-

Digitized by Google

sehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Theils aufhält.

5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausche der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Staaten dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden von S. M. dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Ib.

Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Vom 16. Juni 1852.

— BGBl. von 1868 S. 281 ff. Anlage zu dem Vertrage v. 22. Februar 1868. —

1) Der Vertrag gilt auch in Hessen südlich des Main, da er vom König von Preußen auch für den Großherzog von Hessen und bei Rhein abgeschlossen war. Beigetreten ist dem Vertrage Württemberg (Württemb. Reg.-Bl. 1854 S. 31 ff.). Wg. Bayern und Baden s. u. unter II und III.

Digitized by Google

2) Die Ratifikation des Vertrages nebst dem dazu gehörigen Additional-Artikel v. 16. November 1852, durch den die Auswechselungsfrist verlängert wurde, hat am 30. Mai 1853 (Pr. GS. S. 651) stattgefunden.

I. Man ist dahin überein gekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung oder des Raubes, oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes — sei es gemünztes oder Papiergeld — oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des anderen Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und anderen Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser

Digitized by Google

Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

II. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

III. Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

IV. Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil den andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der Hohen kontrahirenden Theile dem andere nvon einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der Hohen vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten 1. Januar 1858 zugehen zu lassen.

Digitized by Google

VI. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

II.

Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Vom 12. September 1853.

1) Nach Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums des Kgl. Hauses u. des Aeußeren v. 28. November 1854 — Bayer. Reg.Bl. 1854 S. 1089 ff. — hat die Auswechselung der Ratifikationen am 1. November 1854 stattgefunden.

I. Die K. Bayerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten versprechen und machen sich verbindlich auf gegenseitige Requisition, welche respektive sie selbst, oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz auszuliefern, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defektes, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden,

Digitized by Google

mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre, und die resp. Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe, einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

II. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden anderen Staat des deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

III. Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Unterthanen oder Bürger auszuliefern.

IV. Wenn ein Individuum, welches eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat, oder aufge-

Digitized by Google

funden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein, und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben, oder freigesprochen sein wird.

V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum ersten Januar Eintausend achthundert und acht und fünfzig in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben, bis zu dem Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten ersten Januars Eintausend achthundert und acht und fünfzig zugehen zu lassen.

VI. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Bayerischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu London innerhalb neun Monaten von dem heutigen Datum, oder womöglich früher ausgewechselt werden.

III a.

Staatsvertrag des Großherzogthum Baden mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten.

Vom 19. Juli 1868.

1) Laut Bekanntmachung des Bad. Ministeriums des Großh. Hauses u. der ausw. Angelegenheiten v. 10. Dezember 1869 (Bad. Ges.u.V.Bl. 579)

Digitized by Google

ist nach erfolgter Ratifikation und Genehmigung seitens der Bad. Stände der Austausch der Urkunden am 7. Dezember 1869 erfolgt.

1. Angehörige des Großherzogthums Baden, welche fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben, und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen von Seite Badens als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche fünf Jahre ununterbrochen im Großherzogthum Baden zugebracht haben, und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Angehörige des Großherzogtums Baden geworden sind, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Badens erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

1) Artt. 2., 4.

2. Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Namentlich soll ein nach Artikel 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können:

Digitized by Google

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;
2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;
3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter, oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen, als den in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Fällen, wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Artikel 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

3. Der Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher,

Digitized by Google

welcher am 30. Januar 1857 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

1) Den in Bezug genommenen Vertrag v. 30. Januar 1857 s. u. unter III b.

4. Derjenige, welcher aus dem einen Staat ausgewandert und nach Artikel 1 als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe jedoch mit seinem Willen wieder erwirkt, und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein.

5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit.

Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben alsdann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Teile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

III b.

Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Vom 30. Januar 1857.

Digitized by Google

1) Zuf. Bekanntmachung des Bad. Minist. des Großh. Hauses u. der ausw. Angelegenheiten v. 5. Mai 1857 (Bad. Reg.Bl. 1857 S. 154 ff.) hat nach Ratifikation des Vertrages die Auswechselung der Urkunden stattgefunden. Die fehlende Genehmigung der Bad. Stände ist durch Art. 5 des Staatsvertrages v. 19. Juli 1868 (o. unter III a, insbs. N. 1 zur Ueberschrift), der Gesetzeskraft erlangt hat, für behoben zu erachten.

I. Man ist dahin übereingekommen, daß Baden und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respektive sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubs, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defekts oder Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andern Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldi-

Digitized by Google

gung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Der Inhalt dieses Artikels darf keine solche ausdehnende Auslegung erhalten, daß er auf Verbrechen politischer Natur anwendbar wäre.

II. Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

III. Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert und Sechzig (1860) in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben hat; wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern

Digitized by Google

eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar Eintausend Achthundert und Sechzig (1860) zugehen zu lassen.

V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Badischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb eines Jahres von dem heutigen Datum oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

B. Verträge mit Frankreich.

1) Die Verträge, welche vor dem Kriege zwischen Deutschen Staaten und Frankreich bestanden hatten, wurden durch Art. 18 Abs. 1 der Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11. Dezember 1871 — o. unter VI (S. 30) — wieder in Kraft gesetzt.

I.

Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Vom 21. Juni 1845.

— Pr. GS. S. 579 ff. Ausg. Berlin 25. September 1845 —

1) Nach Ratifikation des Vertrages hat die Auswechselung der Urkunden am 20. August 1845 (Pr. GS. S. 583) stattgefunden.

2) Durch Art. 18 der Zusatzkonvention zu dem Frankfurter Friedensvertrage v. 11. Dezember 1871 — o. unter VI (S. 30) — ist der Preußische Auslieferungsvertrag vorläufig auf Elsaß-Lothringen anwendbar erklärt.

1. Das Preußische und das Französische Gouvernement verpflichten sich, durch gegenwärtige Konvention sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Frankreich und von Frankreich nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe als Urheber oder Theilhaber der unten (Art. 2) aufgeführten Verbrechen

Digitized by Google

zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen auszuliefern. Diese Auslieferung soll in Folge des von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrags Statt finden.

1) Art. 2.

2. Die Verbrechen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit;
2) Brandstiftung;
3) Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, wenn dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen oder entehrenden Strafe zur Folge haben würde;
4) Nachmachung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld;
5) falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage;
6) Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben;
7) Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden;
8) betrüglicher Bankerott.

Digitized by Google

3. Alle Sachen, welche sich im Besitz eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, sollen in dem Moment mit überliefert werden, wo die Auslieferung bewirkt wird, und es wird sich diese Aushändigung nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mitumfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

4. Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind der Verhaftsbefehl, welcher gegen den Angeklagten erlassen und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist, oder alle anderen Urkunden, die wenigstens dieselbe Kraft als der gedachte Befehl haben, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens als auch das darauf anwendbare Strafgesetz näher bezeichnen.

5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so braucht dasselbe erst nach Abbüßung der gegen dasselbe erkannten Strafe ausgeliefert zu werden.

6. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit der eingeleiteten Untersuchung oder der Verurtheilung, die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

7. Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten trägt derjenige Staat, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Digitized by Google

8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrecher erfolgen.

9. Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

10. Die gegenwärtige Konvention wird erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Publikation zur Ausführung gebracht.

11. Die gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Seitens des einen der beiden kontrahirenden Gouvernements erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen zwei Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

II.

Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Frankreich.

Vom 29. November 1869.

1) Laut Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern v. 19. Dezember 1869 (Bayer. Reg.Bl. S. 2281 ff.) hat nach Ratifikation des Vertrages die Auswechselung der Urkunden am selben Tage stattgefunden.

Digitized by Google

1. Die Königl. Bayrische und die Kaiserlich Französische Regierung verpflichten sich, — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — auf das von Einer der beiden Regierungen an die andere Regierung gestellte Ansuchen hin, gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, gegen welche, — sei es als Thäter oder Theilnehmer — durch die zuständigen Gerichte des Einen der beiden Länder wegen eines der in dem folgenden Artikel aufgeführten Verbrechen oder Vergehen strafrechtliche Verfolgung eingeleitet oder ein verurtheilendes Erkenntniß erlassen wurde, und welche sich aus Bayern in die festländischen oder überseeischen Besitzungen Frankreichs oder aus den letzteren nach Bayern geflüchtet haben.

2. 1. Mord (Art. 228; art. 296 C.P.).
2. Vatermord (Art. 230; art. 299 C.P.).
3. Kindesmord (Art. 231; art. 300 C.P.).
4. Vergiftung (Artt. 228, 229, 48; art. 301 C.P.).
5. Todtschlag (Art. 229; art. 295 C.P.).
6. Kindsabtreibung (Artt. 243—245; art. 317 C.P.).
7. Nothzucht (Art. 204; art. 332 §§ 1 et 2 C.P.).
8. Unzüchtige Handlungen, begangen ohne Anwendung von Gewalt gegen ein Kind unter 12 Jahren. Mißbrauch zum Beischlaf, begangen an einem Mädchen unter 12 Jahren (Art. 205). Gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit. (Artt. 215, 216; artt. 331, 332 §§ 3 et 4, 333 C.P.).
9. Kuppelei, wenn sie nach der beiderseitigen Gesetzgebung strafbar ist (Artt. 220, 221; artt. 334 et 335 C.P.).
10. Entführung minderjähriger Personen, Menschenraub. Widerrechtliche Gefangenhaltung (Artt. 251 — 255; artt. 341 à 344, 354 à 357 C.P.).

Digitized by Google

11. Aussetzung von Kindern unter 7 Jahren (Artt. 246, 247; artt. 349 à 353 C.P.).
12. Mehrfache Ehe (Art. 219; art. 340 C.P.).
13. Vorsätzliche Körperverletzungen gegen eheliche oder außereheliche Eltern und andere eheliche Verwandte in aufsteigender Linie. — Castration. — Vorsätzliche Körperverletzungen, welche entweder den Tod, eine mehr als zwanzigtägige Krankheit oder persönliche Arbeitsunfähigkeit, eine Verstümmelung, Verlust oder Gebrauchsbeschränkung eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder einen anderen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit zur Folge hatten. Körperverletzung durch Anwendung gesundheitsschädlicher Stoffe (Artt. 234, 235, 237 Abs. 2; artt. 309, 310, 312, 316, 317 §§ 4 et 5 C.P.).
14. Erpressung; Vergewaltigung und strafbare Bedrohung, um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen (Artt. 303, 304, 307 Abs. 2; artt. 305, 307, 308, 400 C.P.).
15. Vorsätzliche Brandstiftung. Zerstörung durch Pulver und ähnliche Stoffe. (Artt. 347—350, 353; artt. 434, 435 C.P.).
16. Diebstahl und Raub (Artt. 271—282, 286, 287, 300—302; artt. 379, 381 à 386, 387, 388 à 398, 401 C.P.).
17. Betrug in dem Falle der Artikel 314, 315 Abs. 2, 316, 319—321, 325, 327; artt. 405, 423 et 424 C.P. Loi des 10—27 Mars 1851).
18. Benachtheiligung Minderjähriger. Unterschlagung. Amtsuntreue. Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung. Mißbrauch des Amtes zur Unterdrückung von Urkunden. (Artt.

Digitized by Google

293, 294 Nr. 2—4, 295, 296, 332, 366—369, 371, 375—377, 386, 397; artt. 169 à 174, 177 à 183, 406 à 408 C.P.).

19. Fälschung von Geld, wissentliches in Umlaufsetzen und Ausgabe falschen Geldes, Fälschung von Papiergeld mit gesetzlichem Kurse.

Nachahmung oder Fälschung öffentlicher Creditpapiere von Banknoten, öffentlichen oder Privat-Werthpapieren; Ausgabe, in Umlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschter oder nachgeahmter Werthe.

Nachahmung oder Fälschung des Staatssiegels und aller von den beiderseitigen Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen Stempel und Marken, auch in dem Falle, daß die Ausfertigung, Nachahmung oder Fälschung außerhalb des Staates begangen worden wäre, welcher die Auslieferung verlangt.

Mißbrauch des Amtes zur Fälschung von Urkunden. Fälschung öffentlicher Urkunden. Betrug durch Fälschung von Privaturkunden. Wissentlicher Gebrauch dieser Fälschungen. (Artt. 169—171, 176—178, 185—187, 190, 316 Nr. 4, 317, 318, 371—374; artt. 132 à 134, 139 à 141, 145 à 148, 150 et 151 C.P.).

20. Meineid. Falsches Zeugniß vor Gericht. Anstiftung von Zeugen, Sachverständigen oder von Dolmetschern zur Begehung dieser Reate (Artt. 52, 192 bis 197, 200 Abs. 2—4; artt. 361 à 366 C.P.).

21. Falsche Anzeige bei öffentlichen Behörden (Art. 199 Abs. 2; art. 373 C.P.).

22. Betrügerischer Bankerott (Art. 329; artt. 402 § 2, 403 C.P.).

Digitized by Google

23. Einfacher Bankerott (Art. 328; art. 402 § 3 C.P.).
24. Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen in widerrechtlicher Absicht (Artt. 356—358; lois des 15. Juillet 1845 et 27. Décembre 1851).
25. Vernichtung, Verwüstung oder Beschädigung fremder beweglicher oder unbeweglicher Habe (Artt. 183, 184, 334, 340, 343 Nr. 1—4; artt. 437, 439 à 442, 444, 448, 451, 453, 454, 456 C.P.).
26. Vergiftung von Hausthieren und Fischen in Weihern, Teichen und Behältern (Art. 363 Abs. 1; art. 452 C.P.).

Die erwähnten Reate begreifen auch die Fälle des Versuches bezüglich aller nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes als Verbrechen bestraften Handlungen und bezüglich der Vergehen des Diebstahls, des Betrugs und der Erpressungen in sich.

In den vorstehend bestimmten Fällen soll die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die sich nur als Vergehen darstellen, stattfinden:

1) Unter der Voraussetzung einer im kontradiktorischen oder im Ungehorsamsverfahren erfolgten Verurtheilung, wenn die ausgesprochene Strafe wenigstens zwei Monate Gefängniß beträgt;

2) unter der Voraussetzung einer anhängig gemachten Untersuchung oder erfolgten Verweisung, wenn nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes, als Maximum der im konkreten Falle gesetzlich zulässigen Strafe eine zweijährige Gefängniß- oder eine hiermit gleichbedeutende sonstige Strafe angedroht ist.

In allen Fällen — gleichviel, ob Verbrechen oder Vergehen — soll die Auslieferung nur dann gewährt werden, wenn die in Frage stehende strafbare Handlung auch nach

Digitized by Google

der Gesetzgebung des um Auslieferung angegangenen Landes als Verbrechen oder Vergehen erscheint, und unter der ferneren Voraussetzung, daß diese strafbare Handlung auch nach dieser Gesetzgebung wenigstens diejenigen Vergehensstrafen nach sich zieht, welche im vorhergehenden Absatze bestimmt sind.

1) Art. 5.

2) Die Citate beziehen sich auf das bayerische StGB. von 1861 sowie auf den Code pénal.

3. Die Wirkungen des vorstehenden Vertrages erstrecken sich nicht auf politische Verbrechen und Vergehen.

Der Angriff auf die Person des fremden Staatsoberhauptes oder dessen Familienglieder soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als eine mit einem solchen Reate konnexe Handlung dann erachtet werden, wenn dieser Angriff sich entweder als Todtschlag, Mord oder Vergiftung darstellt.

1) Art. 9_2.

4. Die Auslieferung soll jederzeit auf diplomatischem Wege beantragt werden.

1) Art. 5_3.

5. Individuen, welche wegen einer der in Art. 2 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten strafbaren Handlungen verfolgt werden, sollen mit provisorischer Haft belegt werden, sobald ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine von derselben erlassene Urkunde, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung zukommt, auf diplomatischem Wege einbefördert ist.

Die provisorische Haft soll auch schon verhängt werden auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten einfachen Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl erlassen sei, vorausgesetzt, daß diese Anzeige auf diplomatischem Wege an den Minister der auswärtigen Angelegen-

Digitized by Google

heiten jenes Landes erfolgt, in welches sich der Angeklagte geflüchtet hat.

Sollte der Verhaftungs-Antrag direkt an ein Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde Eines der beiden Länder gerichtet worden sein, so bleibt es dem Ermessen einer solchen Behörde anheim gegeben, ob sie auf diesen Antrag eingehen wolle oder nicht. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, unverzüglich alle Verhöre vorzunehmen und alle Nachforschungen zu veranlassen, welche geeignet sind, die Identität der Personen und den Thatbestand des Verbrecheus festzustellen; im Falle irgend welche Bedenken oder Schwierigkeiten vorliegen, soll diese Behörde den Minister der auswärtigen Angelegenheiten sofort über die Gründe Rechenschaft ablegen, wegen welcher etwa der angesonnene Vollzug der Verhaftung unterlassen wurde.

Die provisorische Verhaftung hat nach den Bestimmungen und Formen zu geschehen, welche in dem requirirten Staate kraft der Gesetze desselben gelten. Dieselbe wird wieder aufgehoben, wenn vom Augenblicke ihres Beginnes an gerechnet vierzehn Tage abgelaufen sind, ohne daß innerhalb dieser Zeit die um Vornahme der Verhaftung angegangene Regierung — entsprechend dem Art. 4 — einen förmlichen Antrag auf Auslieferung des Verhafteten erhalten hat.

6. Bei Bethätigung einer Auslieferung sollen alle mit Beschlag belegten Gegenstände, welche geeignet sind, die Constatirung des Verbrechens oder Vergehens zu erleichtern, sowie die durch heimliche oder gewaltsame Hinwegnahme erworbenen Sachen der die Requisition stellenden Regierung eingehändigt werden, und zwar sowohl in dem Falle, daß nach vorgängiger Verhaftung die Auslieferung des Angeschuldigten stattfinden kann, als auch in dem anderen Falle,

Digitized by Google

daß diese Auslieferung, sei es durch neuerdings erfolgtes Entweichen oder durch Tod des Angeschuldigten unmöglich geworden ist. Auch diejenigen Gegenstände sollen überliefert werden, welche der Angeschuldigte im Lande verborgen hat oder hinterlegte und welche erst später entdeckt wurden. Hierbei ist jedoch die Geltendmachung jener Ansprüche vorbehalten, welche in die strafrechtliche Untersuchung nicht verwickelte dritte Personen auf die in vorstehendem Artikel erwähnten Gegenstände erworben haben mögen.

1) Art. II.

7. Die Auslieferung wird nur gewährt werden auf Grund der Mittheilung eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines gegen den Angeschuldigten, unter Wahrung der durch die Gesetzgebung des requirirenden Landes vorgeschriebenen Formen, erlassenen Haftbefehls, oder auf Grund einer jeden anderen Urkunde, welcher gleiche Kraft wie dem Verhaftsbefehle innewohnt und welche ebenso den Thatbestand und die Schwere der verfolgten strafbaren Handlung, das Datum der That und die auf dieselbe anwendbare Strafgrenze angibt.

Soweit möglich sollen diese Urkunden von dem Signalement des Individuums, dessen Auslieferung begehrt wird, begleitet sein und sollen dieselben Abschrift derjenigen Stelle der Strafgesetzgebung enthalten, welche auf die zur Last gelegte Handlung Anwendung zu finden hat.

Im Falle es einem Zweifel unterliegen sollte, ob das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die strafrechtliche Verfolgung stattfindet, unter die Bestimmungen des Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden, und steht es der Regierung, welche um Gewährung der Auslieferung angegangen wird, zu, nach Prüfung der Sache

Digitized by Google

darüber zu entscheiden, ob dem Antrag auf Auslieferung stattgegeben werden wolle.

8. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, auch wegen einer solchen strafbaren Handlung verfolgt oder verurtheilt wurde, die es in dem Lande beging, in das es sich flüchtete, so kann die Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte verschoben werden, da dasselbe entweder freigesprochen wurde, oder — im Falle der Verurtheilung — seine Strafe erstanden hat. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privaten eingegangen, verklagt oder verhaftet ist, so soll der Auslieferung nichtsdestoweniger nachgegeben werden, vorbehaltlich des dem hierdurch benachtheiligten Streitstheile zustehenden Rechtes, seine Ansprüche vor der zuständigen Obrigkeit geltend zu machen.

Wird von zwei Staaten der Antrag auf Auslieferung Eines und Desselben Individuums wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen gestellt, so hat die requirirte Regierung hierüber die Entscheidung zu treffen, und zwar mit Rücksicht auf die Schwere der verfolgten strafbaren Handlung oder in Erwägung der Zulässigkeit, daß dieses Individuum gegebenen Falles von dem einen Lande dem anderen Lande übergeben werde, um eine successive Erschöpfung der gegen dasselbe bestehenden Anklagen zu ermöglichen.

Wenn zwei Staaten die Auslieferung Eines und Desselben Individuums auf Grund derselben strafbaren Handlung verlangen, so wird die Auslieferung an denjenigen Staat stattfinden, auf dessen Gebiet diese strafbare Handlung begangen wurde.

Digitized by Google

9. Wegen anderer Verbrechen oder Vergehen als der in dem Antrage auf Auslieferung erwähnten soll gegen das ausgelieferte Individuum weder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet noch Strafe verhängt werden. Eine Ausnahme ist nur in dem Falle gestattet, daß diese in dem Auslieferungsantrage nicht erwähnten Verbrechen oder Vergehen unter Art. 2 fallen und daß die auslieferne Regierung ausdrücklich einwilligt; oder unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung hierzu erklärte, und daß der auslieferndn Regierung hiervon Nachricht gegeben wurde.

Im Falle eine Auslieferung stattgefunden, soll es — unbeschadet der in den Artt. 3 und 10 enthaltenen Vorbehalte — gestattet sein, auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, welche zu der Hauptanschuldigung im Connexitäts-Verhältniß stehen und entweder einen erschwerenden Umstand der Hauptanschuldigung oder eine Verschärfung der ursprünglichen Anklage selbst darstellen, — gleichzeitig strafrechtliche Verfolgung und Untersuchung einzuleiten und Bestrafung zu verhängen.

10. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn — seit Begehung der zur Last gelegten Handlungen oder seit Einleitung der Untersuchung oder seit der erfolgten Verurtheilung — nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, wohin der Verbrecher sich geflüchtet, Verjährung der erkannten Strafe oder der gerichtlichen Verfolgung vorliegt.

1) Art. 9₂.

11. Diejenigen Kosten, welche durch die Verhaftung, die provisorische Unterbringung, die Bewachung, Nahrung und den Transport der auszuliefernden Individuen entstehen, sowie der Aufwand für den Transport der in Art. 6 des vorstehenden Vertrages erwähnten Gegenstände, sollen bis

Digitized by Google

zu dem Orte, wo die Uebergabe stattfindet, von demjenigen der beiden Staaten getragen werden, auf dessen Gebiete die auszuliefernden Individuen festgenommen wurden.

12. Sollte Eine der beiden Regierungen in einer anhängigen strafrechtlichen Untersuchung es für nothwendig erachten, daß im anderen Lande wohnende Zeugen verhört werden oder irgend welche andere strafprozessuale Handlungen stattfinden, so soll auf diplomatischem Wege eine Requisition übermittelt werden, welche lediglich die Unterschrift des die Untersuchung leitenden zuständigen Beamten zu enthalten hat, und wird diesem Ersuchen sofort auf staatsanwaltschaftlichen Antrag entsprochen werden.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, die Mittheilung von Beweisstücken und den Vollzug von Requisitionen abzulehnen, welche geeignet sind, die Schuld eines eigenen Unterthanen darzuthun, der von den Gerichten des requirirenden Staates wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der durch den Vollzug der gedachten Requisition veranlaßten Kosten, es müßte denn sein, daß es sich handelte um Abgabe eines sachverständigen Gutachtens in einer Strafrechtssache, in einer Handelssache oder in einer die gerichtliche Medizin berührenden Frage.

13. Gerichtliche Urkunden, Urtheile oder andere prozessuale Ausfertigungen sollen, auf Antrag der Gerichte des Einen der beiden Länder, den auf dem Gebiete des anderen Landes wohnenden Individuen einfach zugestellt werden, ohne daß der Staat hierbei irgend welche anderweitige Verbindlichkeit übernimmt als diejenige, die Authentizität der zugestellten Urkunde zu verbürgen.

Zu diesem Zwecke soll die betreffende Urkunde entweder

Digitized by Google

auf diplomatischem Wege oder direkt an die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes gesendet und hierauf auf staatsanwaltschaftlichen Antrag durch ein zuständiges Vollzugsorgan dem Betheiligten persönlich zugestellt werden, worauf die Urschrift der Urkunde, mit der staatsanwaltschaftlichen Bestätigung der erfolgten Zustellung versehen, an die absendende Gerichtsbehörde zurückgeleitet wird.

14. Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig befunden wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Einladung, die zu diesem Zwecke an ihn ergehen wird, nachzukommen. In diesem Falle werden dem Zeugen Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Ansätzen ersetzt werden, welche in dem Lande gelten, wo die Vernehmung stattfinden soll; einem solchen Zeugen kann überdies auf sein Verlangen durch Vermittelung der Behörde seines Wohnortes ein Vorschuß bis zum Betrage der gesammten Reisekosten oder eines Theils derselben geleistet werden, welcher Vorschuß durch die an der Vernehmung interessirte Regierung ersetzt werden wird.

Gegen einen Zeugen — gleichviel welchem Lande er angehört — welcher zum persönlichen Erscheinen in Einem der beiden Länder geladen, freiwillig vor den Gerichten des andern Landes sich stellt, darf weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen oder wegen früher erfolgter strafrechtlicher Verurtheilungen, noch unter dem Vorgeben, daß derselbe in die Anschuldigung, wegen welcher er als Zeuge erscheint, als Theilnehmer verwickelt sei — eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, noch darf gegen ihn Haft verfügt werden.

Wenn im Laufe einer in Einem der beiden Länder an-

Digitized by Google

hängigen strafrechtlichen Untersuchung entweder die Konfrontirung von im andern Lande in Haft befindlichen Verbrechern, oder die Einsichtnahme von Beweisstücken oder gerichtlichen Urkunden für nützlich befunden werden wird, so soll Antrag auf diplomatischem Wege erfolgen und wird demselben, unter der Verpflichtung der Zurücksendung der konfrontirten Verbrecher und der Beweisstücke entsprochen werden, wenn nicht besondere Erwägungen dem entgegenstehen.

Die kontrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der Kosten, welche innerhalb ihrer beiderseitigen Gebiete durch den Transport und die Rücklieferung der konfrontirten Verbrecher und durch das Hin- und Hersenden der Beweisstücke und Urkunden werden veranlaßt werden.

15. Ein Ausländer, welcher das bayerische oder französische Indigenat erwirbt oder wiedererlangt, nachdem er vor Erlangung oder Wiedererlangung desselben auf dem Gebiete des anderen Staates eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen begangen hat, soll — wenn er sich auf französischen Boden befindet, den bayerischen Behörden ausgeliefert werden, wenn nicht die französischen Gesetze Dessen Vorgerichtstellung zulassen sollten, — wenn er sich auf Bayerischem Gebiete befindet, so soll er in Bayern den Landesgesetzen gemäß gerichtlich verfolgt, abgeurtheilt und bestraft werden.

16. Die Durchlieferung eines von einem dritten Staate an Eine der beiden kontrahirenden Regierungen ausgelieferten Verbrechers, welcher nicht dem durch den Transport berührten Lande angehört, durch bayerisches oder französisches Gebiet, erfolgt auf einfachen im diplomatischen Wege übermittelten Antrag, welcher mit genügenden urkundlichen

Digitized by Google

Nachweis darüber belegt sein soll, daß es sich um kein politisches und um kein ausschließlich militärisches Verbrechen oder Vergehen handelt.

Der Transport wird unter Begleitung von Bediensteten des requirirten Landes mit Benützung der schnellsten Verkehrsmittel stattfinden und hat die requirirende Regierung hierbei die Kosten zu tragen.

17. Vorstehender Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen.

Sollte, sechs Monate vor Ablauf dieser Frist, keine der beiden Regierungen erklärt haben, daß sie von dem Vertrage zurücktrete, so soll derselbe fünf weitere Jahre in Kraft bleiben und so fort von fünf Jahren zu fünf Jahren.

Der Vertrag soll ratifizirt und sollen die Ratifikationen innerhalb vier Wochen oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

III.

Uebereinkunft

zwischen dem Königreiche Sachsen und der Französischen Republik über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Vom 28. April 1850.

1) Laut Bekanntmachung des Königl. Sächs. Ministeriums der Justiz v. 19. Januar 1851 (Kgl. Sächs. G.u.V.Bl. 1851 S. 39 ff.) ist die Auswechselung der Ratifikationen am 12. Januar 1851 erfolgt. Den Ständen ist die Uebereinkunft nicht zur Genehmigung vorgelegt.

1. Die Regierungen von Sachsen und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich aus Sachsen nach Frankreich, oder aus Frankreich nach Sachsen geflüchtet haben, und gegen welche wegen eines der nachstehend (Art. 2) aufgeführten Verbrechen

Digitized by Google

von den zuständigen Gerichten eine Untersuchung eingeleitet oder eine Verurtheilung erfolgt ist, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von einer der beiden Regierungen im diplomatischen Wege an die andere gelangenden Antrag erfolgen.

1) Art. 2.

2. Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1) Meuchelmord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, jede vorsätzliche Tödtung, Nothzucht, in gewaltthätiger Weise vollzogene oder versuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit;
2) Brandstiftung;
3) Fälschungen von öffentlichen Urkunden, Handelsschriften und Privaturkunden mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Creditpapieren, wenn die zur Last gelegte That unter Umständen verübt worden ist, welche in Frankreich eine Leibes- und entehrende Strafe nach sich ziehen;
4) Verfertigung oder Ausgabe falscher Münzen, Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld, Ausgabe nachgemachten oder verfälschten Papiergeldes;
5) Nachmachung von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln;
6) Falsches Zeugniß in Fällen, wo es nach Französischen Gesetzen Leibes- und entehrende Strafe nach sich zieht; Verleitung von Zeugen zu falschen Aussagen;
7) Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet war, welche ihm nach Französischen Gesetzen das Merkmal eines Verbrechens aufdrücken (mit Inbe-

Digitized by Google

griff des Raubes), Veruntreuung in Privatdienstverhältnissen;

8) von öffentlichen Verwahrern begangene Unterschlagungen, jedoch nur in solchen Fällen, wo sie nach Französischen Gesetzen mit Leibes- und entehrenden Strafen bedroht sind;

9) betrügerischer Bankrut.

3. Alle aus dem Besitze eines Angeschuldigten bei dessen Verhaftung hinweggenommenen Gegenstände sind bei der Auslieferung mit auszuliefern. Diese Ausantwortung beschränkt sich nicht auf die entwendeten Sachen, sondern erstreckt sich auf alle Gegenstände, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

4. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Haft ist, so kann die Auslieferung bis nach ausgestandener Strafe aufgeschoben werden.

Ist es aber in demselben Lande nur wegen Verbindlichkeiten, die es gegen Privatpersonen eingegangen, gerichtlich belangt oder verhaftet, so soll die Auslieferung nichtsdestoweniger erfolgen, unbeschadet der dem beschädigten Theile freistehenden Verfolgung seiner Ansprüche vor der zuständigen Behörde.

5. Die Auslieferung findet nur statt nach Beibringung eines gegen den Angeschuldigten ergangenen, nach den Formen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorschreibt, ausgefertigten Straferkenntnisses oder eines gegen ihn erlassenen, nach eben diesen Formen ausgefertigten Verhaftsbefehls, oder irgend einer anderen Urkunde, welche mindestens dieselbe Kraft hat, wie ein Verhaftsbefehl und ebenfalls die Natur und Schwere

Digitized by Google

der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That, sowie die darauf anwendbaren Strafbestimmungen angiebt. Dem Inhalte der in Gemäßheit dieses Artikels beigebrachten gerichtlichen Urkunden soll stets voller Glaube beigemessen werden.

6. Jede der beiden kontrahirenden Regierungen kann auf Grund des beigebrachten Verhaftsbefehls die sofortige vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten, dessen Auslieferung beantragt wird, von der andern Regierung verlangen. Diese Verhaftung selbst soll nur bewilligt werden und Statt finden nach den in dem requirirten Staate hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

7. Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan des die Auslieferung verlangenden, sondern eines dritten Staats ist, so soll er nicht eher ausgeliefert werden, als nachdem die Regierung jenes dritten Staats von dem Verlangen benachrichtigt und die Gründe eines etwa gegen die Auslieferung zu erhebenden Widerspruchs geltend zu machen in Stand gesetzt worden ist.

Jedenfalls bleibt der um die Auslieferung angegangenen Regierung die Wahl, den Angeschuldigten entweder in sein Heimathland oder in das Land, wo er das Verbrechen verübt hat, auszuliefern, damit er in jenem oder in diesem vor Gericht gestellt werde.

8. Die Auslieferung findet nur statt zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen. Es ist ausdrückliche Bedingung dieser Uebereinkunft, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammen-

Digitized by Google

hängenden Handlung zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden darf.

Hätte der Angeschuldigte außer dem Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung bewilligt wird, sich eines Vergehens schuldig gemacht, so darf er von dem Staate, an welchen er ausgeliefert wird, nicht wegen dieses Vergehens, sondern allein wegen des die Auslieferung begründenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen werden.

9. Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn seit der Verübung der zur Last gelegten That, seit der Untersuchung oder seit der Verurtheilung die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, eingetreten ist.

10. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport der Ausgelieferten an den Ort der Uebernahme verursachten Kosten werden von demjenigen der beiden Staaten getragen, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

11. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zehn Tage nach ihrer in den durch die Gesetze der beiden Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Wirksamkeit.

12. Die gegenwärtige Uebereinkunft dauert zehn Jahre von untengesetztem Tage an und dann weiter bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten der einen oder der anderen Regierung erfolgenden Aufkündigung. Sie wird ratifizirt und es sollen die Ratifikationen binnen drei Monaten oder, wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Digitized by Google

IV.

Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen.

Vom 25. Januar 1853.

1) Der Vertrag ist durch Königl. D. v. 6. März 1853 (Württemb. Reg.-Bl. S. 69) „zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung" gebracht, ohne einen Vermerk über die erfolgte Ratifikation.

1. Die Regierungen von Württemberg und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, diejenigen Individuen, welche sich von Württemberg nach Frankreich und von Frankreich nach Württemberg geflüchtet haben und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Gerichten in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Diese Auslieferung soll auf den Antrag erfolgen, welchen die eine Regierung an die andere im diplomatischen Wege richten wird.

2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung zugestanden sein soll, sind:

1) Mord, namentlich Giftmord und Vatermord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, gewaltsamer Angriff auf die Sittlichkeit.
2) Brandstiftung.
3) Fälschung von öffentlichen Urkunden, Handelspapieren und Privaturkunden mit Inbegriff des Nachmachens von Bankbillets und öffentlichen Kreditpapieren, jedoch mit Ausnahme solcher Fälschungen, welche in dem Lande, an welches das Auslieferungs-

Digitized by Google

Begehren gerichtet wird, gelinder als mit entehrenden Freiheitsstrafen geahndet werden.

4) Verfertigung oder Inumlaufsetzen von falscher Münze.
5) Nachahmen von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln.
6) Gefährliche Drohungen gegen Personen oder gegen das Eigenthum; Erpressung von Urkunden oder Unterschriften.
7) falsches Zeugniß, wenn solches mindestens mit einer entehrenden Freiheitsstrafe bedroht ist; Verführung von Zeugen zu falscher Aussage.
8) Diebstahl, wenn derselbe, nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, eine entehrende Freiheitsstrafe begründet; ferner Diebstahl und andere Veruntreuungen an der Dienstherrschaft und deren Hausgenossen verübt.
9) Restsetzung oder Unterschlagung von Seiten öffentlicher Diener, sofern sie entehrende Freiheitsstrafen zur Folge haben.
10) Betrügerischer Bankerott.

3. Alle Gegenstände, welche einem Beschuldigten bei seiner Verhaftung abgenommen werden, sind bei der Auslieferung mit zu übergeben, und es soll diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen sich beschränken, sondern auch alle diejenigen Gegenstände umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

4. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches dasselbe sich geflüchtet hat, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt wird, oder verhaftet ist, so kann seine Auslieferung bis nach Erstehung seiner Strafe ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Wenn das betreffende Individuum in demselben Lande auch wegen Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen verfolgt wird, oder in Haft sich befindet, so findet seine Auslieferung gleichwohl Statt, vorbehältlich des Rechts der verletzten Partei zur Verfolgung ihrer Ansprüche vor der zuständigen Behörde.

5. Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines nach den gesetzlichen Formen der requirirenden Regierung ausgefertigten Urtheils oder Haftbefehls, oder wenigstens einer sonstigen einem Haftbefehl gleichkommenden Verfügung bewilligt, in welcher die Art und Schwere des dem Auszuliefernden zur Last gelegten Vergehens, so wie die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Strafgesetze bezeichnet sind.

6. Jede der beiden kontrahirenden Regierungen kann bei Mittheilung des Haftbefehls verlangen, daß der Angeklagte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung beansprucht wird, sogleich in vorläufige Haft genommen werde.

7. Wenn der Angeklagte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen Staates ist, welcher seine Auslieferung verlangt, so kann diese erst dann Statt haben, nachdem diejenige Regierung, deren Unterthan er ist, befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die etwaigen Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung widersetzen könne.

In allen Fällen bleibt es derjenigen Regierung, an welche das Auslieferungsverlangen gerichtet wird, freigestellt, diesem Verlangen diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen hält und den Angeklagten entweder seiner Heimathsbehörde oder demjenigen Lande zur Aburtheilung auszuliefern, in welchem er das Verbrechen begangen hat.

Digitized by Google

8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung kann nur zu Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen stattfinden.

9. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurtheilung die Verjährung der Untersuchung oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte geflüchtet hat.

10. Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung von Kosten, für Beköstigung, Transport, vorläufige Verhaftung oder Anderes, welche durch die Auslieferung der Verfolgten oder Verurtheilten entstehen, und verpflichten sich gegenseitig, diese Kosten auf sich zu übernehmen.

1) Art. 12_2.

11. Wenn im Laufe einer Untersuchung eine der kontrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, für nothwendig erachten sollte, so wird auf diplomatischem Wege ein entsprechendes Requisitorium mitgetheilt und demselben nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem die Zeugen abzuhören sind, entsprochen werden.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz von Kosten, welche hierdurch entstehen könnten.

12. Wenn in einer Strafsache die Mittheilung von Aktenstücken, welche in den Händen der Behörden des anderen Staats sind, für wünschenswerth oder nothwendig erachtet wird, so wird das entsprechende Ansinnen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht be-

Digitized by Google

sondere Rücksichten im Wege stehen, stattgegeben werden unter der Verpflichtung, die Aktenstücke zurückzugeben.

Der im Artikel 10 der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgesprochene Grundsatz findet auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche durch die Mittheilung und Zurückgabe der Aktenstücke veranlaßt werden.

13. Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden Regierungen noch sechs Monate in Kraft.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Va.

Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Vom 27. Juni 1844.

1) Laut Bekanntmachung des Bad. Ministeriums des großherzogl. Hauses u. der auswärtigen Angelegenheiten v. 24. August 1844 (Bad. Reg.Bl. S. 169) ist der Vertrag am 27. Juni 1844 ratifizirt worden. Den Ständen ist der Vertrag nicht vorgelegt.

2) Die später abgeschlossenen Zusatzverträge s. u. unter V b α u. β.

I. Wenn Badische oder Französische Unterthanen, die in ihrem Heimathstaate wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen in Untersuchung genommen oder verurtheilt sind, in dem anderen Staate, und zwar Badener in den Königlich Französischen Staaten und Franzosen im Großherzogthum Baden, betreten werden, so sollen dieselben, auf das von einer der beiden Regierungen auf diplomatischem Wege gestellte Ansuchen, an die betreffenden Behörden ihrer Heimath gegenseitig ausgeliefert werden:

Digitized by Google

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Tödtung, Nothzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, von Handelspapieren oder von Privaturkunden, Fertigung falscher Bankzettel und Staatspapiere, Diebstahl, Rechnersuntreue, insofern diese Handlungen nach der Strafgesetzgebung des Landes, in welches der Angeschuldigte geflohen ist, den Charakter von Verbrechen an sich tragen, so daß sie mit peinlicher Strafe bedroht sind;
4. Münzfälschung und Ausgeben falscher Münzen;
5. Meineid und falsches Zeugniß;
6. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

II. Die Gegenstände, welche im Besitze des Angeschuldigten gefunden werden oder deren man sich in dem einen Lande, als von einem in dem andern verübten Diebstahle herrührend oder als zum Beweise eines Verbrechens dienlich, bemächtigt, sollen zugleich mit dem Verbrecher ausgeliefert werden.

III. Wenn Personen, die weder Baden noch Frankreich angehören, nach Verübung eines der in Artikel 1 aufgezählten Verbrechen aus dem einen Lande in das andere entfliehen, so soll ihre Auslieferung in allen Fällen zugestanden werden, wo die Regierung des Staates, dem sie angehören, ihre Zustimmung hierzu gegeben hat.

IV. Zur Begründung des Auslieferungsbegehrens muß der gegen den Angeschuldigten erlassene Verhaftsbefehl oder irgend eine andere Urkunde vorgelegt werden, welche mindestens gleiche Kraft wie dieser hat, und aus welcher sowohl die Natur und Schwere des Verbrechens als die hierauf anwendbare gesetzliche Strafbestimmung zu ersehen ist.

Digitized by Google

V. Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen dort begangener Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann die Auslieferung erst dann erfolgen, wenn er entweder durch Urtheil freigesprochen oder im Falle der Verurtheilung die gegen ihn erkannte Strafe vollzogen ist.

VI. Politische Verbrechen oder Vergehen sind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich bedungen, daß der Angeschuldigte, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung in Untersuchung genommen oder bestraft werden soll.

VII. Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

VIII. Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihrer Verbringung an die Grenze.

IX. Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf des ersten Zeitraums keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Die Ratifikation und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen zwei Monaten oder womöglich noch früher erfolgen.

Digitized by Google

Vb.

Erklärungen in Bezug auf den Auslieferungsvertrag vom 27. Juni 1844 zwischen Baden und Frankreich vom 16. November 1854 und 22. März 1868.

1) Nach den Bekanntmachungen des Bad. Ministeriums des Großherzogl. Hauses u. der auswärtigen Angelegenheiten v. 19. Dezember 1854 (Bad. RegBl. S. 451 ff.) und v. 20. April 1868 (Bad. RegBl. S. 540 ff.) sind Uebereinkünfte über die Erweiterung des Auslieferungsvertrages geschlossen worden und hat die Auswechselung der darüber angefertigten Erklärungen stattgefunden.

α. Erklärung vom 16. November 1854.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Französische Regierung haben sich im Interesse erhöhter Rechtssicherheit dahin geeinigt, unter die Verbrechen, wegen welcher nach dem Staatsvertrage vom 27. Juni 1844 die Auslieferung gegenseitig zugestanden ist, weiter aufzunehmen:

1. jede an einem Kinde unter 11 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts vollendete oder versuchte Verführung zum Beischlaf oder zu andern unzüchtigen Handlungen, auch wenn keine Gewalt angewendet wurde.
2. Die Unterschlagung, wenn die That unter solchen Umständen verübt wurde, daß sie nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Verbrechens an sich trägt.

Zur Urkunde dessen wurde gegenwärtige Erklärung durch den Großherzoglich Badischen Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Französischen Ministers und Staatssekretärs im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht und es wurde hierbei bestimmt, daß dieselbe die nämliche

Digitized by Google

Kraft und Gültigkeit haben solle, als wenn die angeführten Artikel Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 27. Juni 1844 enthalten wären, sowie daß in beiden Ländern die gegenwärtige Erklärung zur üblichen Veröffentlichung zu bringen sei.

β. Erklärung vom 22. März 1868.

In der Absicht, die Verhaftung der Verbrecher, deren Auslieferung kraft des am 27. Juni 1844 zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich abgeschlossenen Auslieferungsvertrags verlangt wird, in wirksamer Weise zu sichern und in der ferneren Absicht, den über diesen Gegenstand am 16. November 1854 vereinbarten Nachtrag zu dieser Uebereinkunft mit den durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 bewirkten Abänderungen des Strafgesetzbuchs des Kaiserreichs in Uebereinstimmung zu bringen, haben die beiden Regierungen durch gegenwärtige Erklärung folgende Uebereinkunft getroffen:

1. Jede Regierung verpflichtet sich, Personen auszuliefern, welche von den Gerichten des andern Landes wegen vollendeter oder versuchter (wenn auch nicht gewaltsamer) Verführung von noch nicht 13 Jahre alten Kindern des einen oder des andern Geschlechts zum Beischlafe oder zu sonstigen unzüchtigen Handlungen verfolgt werden.
2. Eine Person, welche im Großherzogthum Baden oder in Frankreich wegen einer in den zwischen beiden Ländern bestehenden Auslieferungsverträgen nebst der gegenwärtigen Erklärung vorgesehenen Handlung verfolgt wird, soll auf Vorlage eines von der zuständigen Behörde erlassenen und auf diplomatischem Wege übermittelten Verhaftbefehls vorläufig festgenommen werden.

Digitized by Google

3. Die vorläufige Verhaftung soll auch auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten Benachrichtigung über das Vorhandensein eines Verhaftsbefehls bewirkt werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes behändigt werde, in dessen Gebiet der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.
4. Die Verhaftung kann auch auf ein unmittelbar von einer richterlichen oder Verwaltungsbehörde des einen Staates an eine solche Behörde des andern Landes gerichtetes Gesuch verfügt werden.
5. Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und nach den Vorschriften der Gesetzgebung des darum angegangenen Staates angeordnet; sie wird wieder aufgehoben, wenn die Regierung nicht innerhalb 14 Tagen von dem Augenblick der Verhaftung an gerechnet, auf ordnungsmäßige Weise in den Besitz eines Gesuchs um Auslieferung des Festgenommenen gelangt ist.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung von dem Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten S. K. H. des Großherzogs von Baden unterzeichnet und gegen eine übereinstimmende Erklärung des Ministers und Staatssekretärs im Departement der auswärtigen Angelegenheiten S. M. des Kaisers der Franzosen ausgetauscht und hierbei bestimmt worden, daß diese Erklärung dieselbe Kraft und Gültigkeit haben solle, wie wenn sie Wort für Wort in den Vertrag vom 27. Juni 1844 aufgenommen wäre, und daß sie dieselbe Dauer haben solle, wie die Auslieferungsverträge, auf welche sie Bezug nimmt.

Digitized by Google

VIa.

Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Vom 26. Januar 1853.

1) Laut Bekanntmachung des Großherzogl. Hess. Ministeriums des Hauses und des Aeußern v. 25. März 1853 (Hess. Reg.Bl. S. 152 ff.) hat die Ratifikation des Vertrages stattgefunden. Den Ständen ist er nicht vorgelegt worden.

2) Die Uebereinkunft über die Ausführung des Vertrages s. u. unter VI b.

1. Die Großherzoglich Hessische Regierung und die Kaiserlich Französische Regierung übernehmen durch den gegenwärtigen Vertrag die Verbindlichkeit, sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen alle diejenigen Individuen auszuliefern, welche sich aus dem Großherzogthum Hessen nach Frankreich, oder aus Frankreich in das Großherzogthum Hessen geflüchtet haben, und wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die zuständige Gerichtsbehörde verurtheilt worden sind oder noch in Untersuchung stehen.

Die Auslieferung soll nur auf diplomatischem Wege verlangt und zugestanden werden.

2. Die Verbrechen und Vergehen, bezüglich welcher die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todschlag, Nothzucht und andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;
2) vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzung in den Fällen, wo nach den Normen des französischen Strafgesetzbuchs die Körperverletzung mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht ist;
3) Brandstiftung;

Digitized by Google

4) Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, von Wechseln oder sonstigen Handelskreditpapieren, namentlich auch Fälschung von Bankzetteln und öffentlichen Werthpapieren. Diejenigen Schriftfälschungen, welche das französische Strafgesetz mit peinlicher und entehrender Strafe nicht bedroht, sind von der gegenwärtigen Vertragsbestimmung ausgeschlossen;
5) Münzfälschung und Falschmünzerei, wissentliche Verausgabung nachgemachter oder verfälschter Münzen, Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld, oder wissentliche Verausgabung von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde;
6) unbefugte Verfertigung solcher öffentlicher Stempel, mit welchen der Gehalt von Gold oder Silberwaaren unter öffentlicher Autorität bezeichnet wird;
7) Meineid und falsches Zeugniß;
8) Verleitung zum falschen Zeugnisse;
9) Raub, Diebstahl, bei welchem solche erschwerende Umstände eintreten, daß derselbe nach den Normen des französischen Strafrechts den Charakter eines Verbrechens annimmt; öffentliche Erpressung und Rechnersuntreue, jedoch nur in den Fällen, wo nach den Normen der französischen Gesetzgebung diese Erpressung und Veruntreuung mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht sind;
10) betrügerischer Bankerott.

1) Art. 1 der Uebereinkunft v. 10. April 1869 (u. unter VI b).

3. Alle Gegenstände, welche bei dem Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung vorgefunden, sollen gleichzeitig mit dem Angeschuldigten ausgeliefert werden. Dies gilt nicht allein von den gestohlenen Gegenständen, sondern von allen

Digitized by Google

übrigen, welche zum Beweise des verübten Verbrechens dienen können.

4. Wenn dasjenige Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung steht, oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis es seine Strafe erstanden hat.

Wenn jedes Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen Schulden, die es gegen Privatpersonen kontrahirt hat, vor Gericht belangt oder verhaftet ist, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden und dem verletzten Theile bleibt es überlassen, sein Recht vor der kompetenten Behörde zu verfolgen.

5. Dem Begehren um Auslieferung wird nur stattgegeben, wenn ein Straferkenntniß oder ein Verweisungsurtheil, oder ein nach Vorschrift der Gesetze des die Auslieferung begehrenden Staates ausgefertigter Verhaftsbefehl, oder irgend ein anderer Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, welcher gleiche Wirkung wie ein Verhaftsbefehl hat, die Natur und Schwere des Verbrechens bezeichnet und die Angabe der auf das fragliche Verbrechen anwendbaren Artikel des Strafgesetzes enthält.

6. Wenn der Angeschuldigte nicht Unterthan desjenigen der beiden kontrahirenden Staaten ist, welcher die Auslieferung begehrt, so kann diesem Begehren erst dann stattgegeben werden, nachdem die Regierung des Staates, welchem der Auszuliefernde angehört, darüber befragt und in Verzug gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie gegen die Auslieferung Einsprache erheben zu können vermeint.

In allen Fällen bleibt es der Regierung, an welche das

Digitized by Google

Begehren um Auslieferung gerichtet ist, unbenommen, diesem Begehren diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen erachtet, und den Angeschuldigten entweder an seine Heimathsbehörde, oder an die Behörde des Landes, woselbst er das Verbrechen begangen hat, auszuliefern.

7. Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

8. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

9. Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen.

Dagegen fallen die Kosten der Verpflegung und des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

10. Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung eine der beiden kontrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche ihren Wohnsitz in dem anderen Staate haben, für nöthig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Ersuchungsschreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf

Digitized by Google

jeden Anspruch hinsichtlich des Ersatzes aller durch die Erledigung des Ersuchungsschreibens entstehenden Kosten.

11. Ist für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nothwendig, so hat seine Regierung den Zeugen aufzufordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Taxordnung des Staates, in welchem seine persönliche Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten.

12. Wird für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache die Konfrontation mit in dem andern Staate verhafteten Verbrechern, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder gerichtlichen Urkunden für sachdienlich erachtet, so hat das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege zu geschehen, und ist demselben, insoweit nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und mitgetheilten Gegenstände zu willfahren.

Die beiden kontrahirenden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz der durch Ueberlieferung und Rücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher entstehenden, sowie derjenigen Kosten, welche durch Zusendung und Rücksendung der Ueberführungsstücke und Urkunden erwachsen.

13. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Bekanntmachung.

14. Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder womöglich noch früher ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt werden.

Digitized by Google

VIb.

Uebereinkunft über die Ausführung des zwischen Hessen und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Vom 10. April 1869.

1) Laut Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Großherzogl. Hauses und des Aeußern v. 4. Mai 1869 (Hess. Reg.Bl. S. 277 ff.) ist die Vollziehung der über die Uebereinkunft ausgefertigten Erklärungen am 10. April 1869 erfolgt.

1. Eine Person, welche im Großherzogthum Hessen oder in Frankreich wegen einer in Art. 2 des Auslieferungsvertrags vom 26. Januar 1853 vorgesehenen Handlung verfolgt wird, soll auf Vorlage eines von der zuständigen Behörde erlassenen und auf diplomatischem Wege übermittelten Verhaftsbefehl vorläufig festgenommen werden.

2. Die vorläufige Verhaftung soll auch auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten Benachrichtigung über das Vorhandensein eines Verhaftsbefehls bewirkt werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes behändigt werde, in dessen Gebiet der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.

3. Die Verhaftung kann auch auf ein unmittelbar an eine richterliche oder Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten gerichtetes Gesuch verfügt werden; jedenfalls muß die requirirte Behörde unverzüglich alle Vernehmungen und Ermittelungen eintreten lassen, welche zur Feststellung der Identität oder zum Beweise der verbrecherischen Handlung dienen, und, im Falle sich Anstände ergeben sollten, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Gründe

Digitized by Google

berichten, welche sie zur Unterlassung der nachgesuchten Verhaftung bestimmt haben.

4. Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und nach den Vorschriften der Gesetzgebung des darum angegangenen Staates angeordnet; sie wird wieder aufgehoben, wenn die Regierung nicht innerhalb 14 Tagen von dem Augenblicke der Verhaftung angerechnet, auf ordnungsmäßige Weise in den Besitz eines Gesuchs um Auslieferung des Festgenommenen gelangt ist.

Die gegenwärtige Erklärung soll die nämliche Dauer haben, wie der Vertrag vom 26. Januar 1853, auf welchen sie sich bezieht.

VII.

Konvention zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Vom 26. Januar 1847.

1) Laut Verordnung v. 3. April 1847 (Meckl.-Schw. off. Wochenbl. S. 96 ff.) sind nach erfolgter Ratifikation die gegenseitigen Urkunden am 22. März 1847 ausgewechselt.

1. Die Regierungen von Frankreich und Mecklenburg-Schwerin verpflichten sich durch die gegenwärtige Konvention einander gegenseitig, eine jede mit Ausnahme ihrer Bürger und Einwohner, die Individuen auszuliefern, welche aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nach Frankreich oder aus Frankreich nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geflüchtet und von den zuständigen Gerichten wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen verfolgt oder verurtheilt sind. Die Auslieferung soll erfolgen

Digitized by Google

auf den Antrag einer der beiden Regierungen, den sie auf diplomatischem Wege an die andere richten wird.

2. Die Verbrechen, um derentwillen die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1) Mord, Vergiftung, Parricidium, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, Verletzung der Keuschheit, wenn sie mit Gewalt vollführt oder versucht worden;
2) Brandstiftung;
3) Fälschung von öffentlichen oder Handels-, sowie von Privat-Urkunden, mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatsschuldscheinen, aber mit Ausschluß derjenigen Fälschungen, die in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, nicht mit Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;
4) Anfertigung und Verausgabung falscher Münzen;
5) Nachbildung der zur Bezeichnung von Gold- und Silberbarren dienenden Staats-Stempel;
6) Falsches Zeugniß in den Fällen, wo es Leibes- und Ehrenstrafe nach sich zieht;
7) Diebstahl, sobald er von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Criminal-Verbrechens aufdrücken;
8) Unterschlagungen, die von den öffentlichen Depositarien begangen worden, aber nur in den Fällen, wo sie mit Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;
9) Betrügerischer Banquerout.

3. Alle im Besitze eines Angeschuldigten bei seiner Verhaftung ergriffenen Gegenstände sollen im Augenblick, wo die Auslieferung erfolgt mit übergeben werden, und soll sich diese Herausgabe nicht allein blos auf gestohlene Gegenstände beschränken, sondern alle diejenigen begreifen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Digitized by Google

4. Wenn derjenige, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet worden ist, so soll seine Auslieferung bis nach Erduldung seiner Strafe ausgesetzt werden dürfen.

In dem Falle, daß er in demselben Lande wegen Verbindlichkeiten, die er gegen Privatpersonen eingegangen, verfolgt oder verhaftet sein sollte, soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden, vorbehältlich der Befugniß des verletzten Theils, seine Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

5. Die Auslieferung soll nicht anders bewilligt werden, als auf Beibringung eines in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung von den zuständigen Gerichten in den von der Gesetzgebung der antragenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgestellten Erkenntnisses der Verurtheilung, oder der Verweisung vor die öffentlichen Sitzungen eines Gerichtshofes, oder der Versetzung in den Anklagestand.

6. Jede der beiden kontrahirenden Regierungen soll, auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls, von der andern die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten begehren können, dessen Auslieferung sie nachsuchen wird. Diese Verhaftung soll nicht anders bewilligt werden und statthaben, als nach den von der Gesetzgebung des Landes, bei welchem sie nachgesucht wird, vorgeschriebenen Regeln. Der auf solche Weise vorläufig verhaftete Fremde soll wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn nicht innerhalb dreier Monate die im Art. 5 erwähnten Aktenstücke von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung begehrt, beigebracht worden sind.

7. Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte kein Unterthan desjenigen von den beiden kontrahirenden Staaten,

Digitized by Google

welcher ihn zurückfordert, so soll er nicht ausgeliefert werden dürfen, bevor seine Regierung befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, die sie veranlassen könnten, sich der Auslieferung zu widersetzen.

8. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeschuldigte oder der Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden Begangenschaft, oder wegen eines in der gegenwärtigen Konvention nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

9. Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Begangenschaften der Verfolgung oder der Verurtheilung die Klag- oder Strafverjährung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet, eingetreten ist.

10. Die Kosten, welche die Verhaftung, Gefangenhaltung und Abführung bis zur Grenze rücksichtlich der Individuen veranlaßt, deren Auslieferung bewilligt worden, sind von jedem Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen des Landes zu erstatten, welches sie vorschießt.

11. Die gegenwärtige Konvention soll erst zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

12. Die gegenwärtige Konvention soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritte von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Digitized by Google

VIII.

Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung der gemeinen Verbrecher.

Vom 7. August 1858.

1) Durch Weimar. Ministerial-Bekanntmachung v. 12. November 1858 (S. Weimar-Eis. Reg.Bl. S. 315) ist der Vertrag zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung zum Abdruck gebracht.

1. Die Großherzogl. Sächsische Regierung und die Kaiserl. Französische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Staatsvertrag, einander auf das von einer der beiden Regierungen an die andere zu richtende Begehren, alle diejenigen Individuen, mit alleiniger Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, auszuliefern, welche aus Frankreich und dessen überseeischen Besitzungen in die Großherzogl. Sächsischen Lande oder aus diesen nach Frankreich und in dessen überseeische Besitzungen geflüchtet sind und wegen eines der nachfolgend aufgezählten Verbrechen von den Gerichtsbehörden desjenigen der beiden Staaten, in welchem das Verbrechen begangen worden, verfolgt worden oder verurtheilt worden sind.

Der Antrag auf Auslieferung ist jederzeit auf diplomatischem Wege zu stellen.

2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gewährt werden wird, sind folgende:

1) Meuchelmord, Giftmord, Aelternmord, Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht, Mord, Verletzungen und absichtliche Körperbeschädigungen, welche entweder den Tod oder eine Krankheit, oder eine mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben; Entmannung; Vergesellschaftung von

Digitized by Google

von Verbrechen; Androhung widerrechtlichen Angriffs auf Person oder Eigenthum; Erpressung von Urkunden und Unterschriften; gesetzwidrige Gefangennehmung, Verhaftung oder Festhaltung von Personen;

2) Nothzucht, gewaltsam versuchter oder vollführter Angriff auf die Schamhaftigkeit, versuchter oder vollführter Angriff auf die Schamhaftigkeit auch ohne Anwendung von Gewalt, wenn gegen eine Person gerichtet, welcher gegenüber, in Anbetracht ihres Alters, ein solcher Angriff ein Verbrechen ist;
3) Brandstiftung;
4) Diebstahl, wenn er von solchen Umständen begleitet war, welche ihm den Charakter eines Verbrechens verleihen;
5) Verfertigung, Einführung und Ausgabe falscher Münze; Nachahmung oder Verfälschung von Papiergeld oder Ausgabe von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde; Nachahmung der Stempel, welche zur Bezeichnung des Gold- oder Silber-Gehalts dienen; Nachahmung der Staatssiegel und Landesstämpel auch dann, wenn die Verfertigung oder Nachahmung außerhalb des, die Ablieferung begehrenden, Staates Statt gefunden hat;
6) Verfälschung von öffentlichen oder authentischen und Handels-Urkunden, mit Inbegriff der Nachahmungen von öffentlichen Werthpapieren, was immer für eine Art, und von Banknoten; der Gebrauch solcher verfälschter Urkunden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Verfälschungen, welche nicht von Umständen begleitet sind, die ihnen den Charakter eines Verbrechens verleihen;
7) Falsches gerichtliches Zeugniß und falscher gericht-

Digitized by Google

licher Eid, wenn sie von Umständen begleitet sind, die ihnen den Charakter eines Verbrechens verleihen; Verleitung von Zeugen zu falscher Aussage vor Gericht;

8) Unterschlagung und Veruntreuung, welche von, mit öffentlichem Charakter bekleideten, Depositaren oder Kassirern an Werths-Objekten begangen wurden, die kraft ihres Amts ihnen anvertraut waren; Unterschlagungen, welche von Kassirern oder Depositaren an öffentlichen Anstalten oder in Handlungshäusern begangen wurden, jedoch nur in dem Falle, wenn diese Unterschlagungen von Umständen begleitet sind, die ihnen den Charakter von Verbrechen verleihen;

9) Betrügerischer Bankerott;

10) Unterschleif von Seiten der Schiffs-Patrone (Barateric).

3. Alle Gegenstände, welche im Besitze eines Angeklagten bei seiner Verhaftung in Beschlag genommen werden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung übergeben werden, und diese Uebergabe soll sich nicht blos auf die entwendeten Gegenstände beschränken, sondern auf alle diejenigen sich erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

4. Jede der beiden vertragschließenden Regierungen kann, selbst vor erfolgter Vorzeigung des Verhaftsbefehls, die unmittelbare und vorläufige Verhaftung des Angeklagten oder Verurtheilten verlangen, die andere Regierung hat aber das Recht, sie zu verweigern.

Wenn die vorläufige Verhaftung zugestanden worden ist, muß der Verhaftsbefehl spätestens binnen zwei Monaten übersandt werden.

5. Wenn das reklamirte Individuum wegen eines in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, begangenen Ver-

Digitized by Google

brechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verurtheilt ist, soll seine Auslieferung bis nach seiner Aburtheilung und Strafverbüßung verschoben werden. Wird es in demselben Lande auf Grund von Verpflichtungen, die es gegen Privat-Personen eingegangen, gerichtlich verfolgt, oder in Haft gehalten, so soll seine Auslieferung nichtsdestoweniger erfolgen, jedoch unbeschadet des Rechts des beschädigten Theils auf Verfolgung seiner Ansprüche vor der zuständigen Behörde.

6. Die Auslieferung wird nur gewährt auf Vorweisung eines Strafurtheils oder Verhaftsbefehls, welche in der, durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staats vorgeschriebenen, Form gegen den Angeklagten erlassen und ausgefertigt wurde, oder auf Vorzeigung irgend einer anderen Akte, welche mindestens dieselbe Wirksamkeit, wie ein solcher Verhaftsbefehl hat und sowohl die Beschaffenheit und Schwere der gerichtlich verfolgten Handlungen als auch das auf dieselben anwendbare Strafmaß angiebt. Diesen Schriftstücken ist eine Personbeschreibung des reklamirten Individuums beizufügen.

7. Ist der Angeklagte oder Verurtheilte kein Unterthan desjenigen der beiden Staaten, welcher ihn reklamirt, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis seine Regierung — wenn Veranlassung dazu vorhanden — darum begrüßt und um Angabe der Beweggründe, aus welchen sie sich der Auslieferung etwa widersetzen möchte, ersucht worden ist.

In allen Fällen bleibt der Regierung, an welche das Ersuchen der Auslieferung ergangen, freigestellt, diesem Gesuche die ihr angemessen erscheinende Folge zu geben und den Angeklagten zum Behufe des gerichtlichen Verfahrens gegen denselben entweder an sein eigenes Vaterland oder an das Land, wo er das Verbrechen begangen, auszuliefern.

Digitized by Google

8. Die Auslieferung kann nur wegen der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung gemeiner Verbrechen Statt finden. Es wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß der Angeklagte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorausgegangenen politischen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erfolgt oder bestraft werden kann.

Als politisches Verbrechen oder mit diesem connex ist nicht zu betrachten ein Angriff auf die Person des Oberhauptes einer auswärtigen Regierung oder auf die Person eines Gliedes seiner Familie, dafern dieser Angriff den Thatbestand des Mordes oder Meuchelmordes oder Giftmordes in sich schließt.

9. Die Auslieferung kann nicht Statt finden, wenn die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in das sich der Beklagte geflüchtet hat, eingetreten ist.

10. Die durch die Verhaftung, die Unterbringung (den Gewahrsam), die Bewachung, Verpflegung und den Transport des Ausgelieferten nach dem Orte, wo die Uebergabe Statt finden soll, entstandenen Auslagen sind von demjenigen der beiden Staaten zu tragen, auf dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Die Ablieferung derjenigen, welche auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft in Frankreich eingezogen werden, um in das Großherzogthum Sachsen transportirt zu werden, findet in Straßburg, die Ablieferung derjenigen, welche aus gleichem Grunde im Großherzogthum Sachsen aufgegriffen werden, um nach Frankreich transportirt zu werden, in Eisenach Statt.

11. Wenn im Verlaufe einer strafgerichtlichen Verhandlung von einer der beiden Regierungen die Abhörung von

Digitized by Google

Zeugen, welche in einem aneern Staate wohnhaft sind, für nothwendig erachtet wird, so ist dieses mittelst eines gerichtlichen Requisitions-Schreibens im diplomatischen Wege zu beantragen und diesem Begehren unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen vorgeladen werden, Folge zu geben.

Beide Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Rückersatz der aus der Vollziehung des gerichtlichen Requisitions-Schreibens erwachsenden Kosten. Wenn in einer strafgerichtlichen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nöthig wird, so wird die Regierung des Landes, welchem der Zeuge angehört, denselben auffordern, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten, und wenn er dieser Aufforderung folgt, werden ihm die Reise- und Aufenthalts-Kosten nach den Ansätzen und Bestimmungen vergütet, welche hierüber in dem Lande gelten, in welchem seine Abhörung stattgefunden hat.

12. Wenn in einer strafgerichtlichen Untersuchung, welche in einem der beiden Länder anhängig ist, die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem andern in Haft gehalten werden, oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Akten für zweckdienlich erkannt wird, so wird hierauf das Ersuchen im diplomatischen Wege gerichtet und diesem Ersuchen wird, sobald nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, gegen Verpflichtung zur Rücksendung der Verbrecher und der Beweis- oder Akten-Stücken Folge gegeben werden.

13. Die kontrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatz derjenigen Kosten, welche sowohl durch die Fortschaffung und Zurücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete, als auch durch die Zu- und Rück-Sendung der Beweisstücke und Urkunden erwachsen.

Digitized by Google

14. Gegenwärtige Uebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft treten und fünf Jahre lang in Kraft bleiben. Hat sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums keine der beiden Regierungen erklärt, davon zurücktreten zu wollen, so gilt sie fünf weitere Jahre und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Sie wird ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen binnen drei Monaten oder, wenn möglich, noch früher ausgewechselt werden.

IX.

Auslieferungsvertrag des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz mit Frankreich.

Vom 10. Februar 1847.

1) In dem Publikationsorgan für Mecklenburg-Strelitz, den „Offiziellen Beilagen zu den M.-Str. Anzeigen" ist der Vertrag nicht aufzufinden. Vgl. aber Bulletin des Lois du Royaume de France. IX. Serie, Premier Semester de 1847. Tome Trente-Quatrième. p. 375 sq.

1. Les Gouvernements Français et de Mecklenbourg-Strélitz s'engagent, par la présente Convention, à se livrer réciproquement chacun, à l'exception de ses citoyens et habitants, les individus réfugiés du Grand-Duché de Mecklenbourg-Strélitz en France, ou de France dans le Grand-Duché de Mecklenbourg-Strélitz, et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés.

L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

2. Les crimes à raison desquels cette extradition sera accordée sont:

Digitized by Google

1°. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;
2°. Incendie;
3°. Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui, dans le pays auquel l'extradition est demandée, ne sont point punis de peines afflictives et infamantes;
4°. Fabrication et émission de fausse monnaie;
5°. Contrefaçon des poinçons de l'État servant à marquer les matières d'or et d'argent;
6°. Faux témoignage, dans les cas où il entraîne peine afflictive et infamante;
7°. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui impriment le caractère de crime devant la législation des deux pays;
8°. Soustractions commises par les dépositaires publics, mais seulement dans les cas où elles sont punies de peines afflictives et infamantes;
9°. Banqueroute frauduleuse.

3. Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition; et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à le preuve du délit.

4. Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il à commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu' à ce qu'il ait subi sa peine.

Digitized by Google

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

5. L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de renvoi à l'audience publique d'une cour, ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux compétents, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande.

1) art. 6.

6. Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, demander à l'autre l'arrestation provisoire du prévenu ou du condamné dont il réclamera l'extradition. Cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles prescrites par la législation du pays auquel elle sera demandée. L'étranger ainsé arrêté provisoirement sera remis en liberté, si, dans les trois mois, la production des pièces mentionnées dans l'article 5 n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

7. Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux États contractants qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

8. Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra être, dans aucun cas, poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ou pour aucun fait

Digitized by Google

connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la presénte Convention.

9. L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

10. Les frais auxquels auront donné lieu l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des invidus dont l'extradition aura été accordée, seront remboursés, de part et d'autre, d'après les règlements légaux et les tarifs existant dans le pays qui en a fait l'avance.

11. La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

12. La présente Convention continuera à être en vigueur, jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

Xa.

Vertrag zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Oldenburg wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Vom 6. März 1847.

1) Laut V. vom 15. Juni 1847 (Oldenburg. GBl. v. 1845—1848 Bd. 11 S. 423 ff.) hat nach Ratifikation des Vertrages die Auswechselung der Urkunden am 27. April 1847 stattgefunden.

2) Die Deklaration des Vertrages s. u. unter Xb.

I. Die Regierungen von Frankreich und Oldenburg verpflichten sich durch den gegenwärtigen Vertrag einander

Digitized by Google

gegenseitig, eine jede, mit Ausnahme ihrer Bürger und Einwohner, die Individuen auszuliefern, welche aus dem Großherzogthum Oldenburg nach Frankreich oder aus Frankreich nach dem Großherzogthum Oldenburg geflüchtet und von den zuständigen Gerichten wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen verfolgt oder verurtheilt sind. Die Auslieferung soll erfolgen auf den Antrag einer der beiden Regierungen, den sie auf diplomatischem Wege an die andere richten wird.

II. Die Verbrechen, um derentwillen die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1) Mord, Vergiftung, Parricidium, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, Verletzung der Keuschheit, wenn sie mit Gewalt vollführt oder versucht worden;
2) Brandstiftung;
3) Fälschung von öffentlichen oder Handels- sowie von Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatsschuldscheinen,

   aber mit Ausschluß der Fälschungen, die in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, nicht mit Criminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen bestraft werden;
4) Anfertigung und Verausgabung falscher Münzen;
5) Nachbildung der Staatsstempel, welche zur Bezeichnung der aus Gold und Silber bestehenden Gegenstände dienen;
6) Falsches Zeugniß in den Fällen, wo es Criminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen nach sich zieht;
7) Diebstahl, sobald er von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Verbrechens aufdrücken;
8) Unterschlagungen, die von öffentlichen Depositarien

Digitized by Google

begangen werden, aber nur in dem Fall, wenn sie mit Criminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;

9) Betrüglicher Banquerout.

1) Deklaration v. 5. Mai 1868 Art. II 1.

III. Alle im Besitz eines Angeschuldigten bei seiner Verhaftung ergriffenen Gegenstände sollen im Augenblicke, wo die Auslieferung erfolgt, mit übergeben werden und soll sich diese Herausgabe nicht allein auf die gestohlenen Gegenstände beschränken, sondern alle diejenigen begreifen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

IV. Wenn derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet worden ist, so soll seine Auslieferung bis nach Erduldung seiner Strafe ausgesetzt werden dürfen.

In dem Falle, daß er in demselben Lande wegen Verbindlichkeiten, die er gegen Privatpersonen eingegangen, verfolgt oder verhaftet sein sollte, soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden, vorbehältlich der Befugniß des verletzten Theils, seine Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

V. Die Auslieferung soll nicht anders bewilligt werden als auf Beibringung eines in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung von den zuständigen Gerichten in den von der Gesetzgebung der antragenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgestellten Erkenntnisses der Verurtheilung oder der Versetzung in den Anklagestand.

VI. Jede der beiden kontrahirenden Regierungen soll auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls, von der anderen die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten begehren können, dessen Auslieferung sie nachsuchen wird.

Digitized by Google

Diese Verhaftung soll jedoch nicht anders bewilligt werden und statthaben, als nach den von der Gesetzgebung des Landes, bei welchem sie nachgesucht wird, vorgeschriebenen Regeln.

Der auf solche Weise vorläufig verhaftete Fremde soll wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn innerhalb dreier Monate die im Art. V erwähnten Aktenstücke von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung begehrt, nicht beigebracht worden sind.

VII. Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte kein Unterthan desjenigen der beiden kontrahirenden Staaten, welcher die Auslieferung begehrt, so soll er nicht ausgeliefert werden dürfen, bevor seine Regierung befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, die sie veranlassen könnten, sich der Auslieferung zu widersetzen.

VIII. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeschuldigte oder der Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden That, oder wegen eines in dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

IX. Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Handlungen, der Verfolgung oder Verurtheilung, die Klag- oder Strafverjährung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet, eingetreten ist.

X. Die Kosten, welche die Verhaftung, Gefangenhaltung und Abführung bis zur Grenze rücksichtlich der Individuen veranlaßt, deren Auslieferung bewilligt worden ist, sind von jedem Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen des Landes zu erstatten, welches sie vorschießt.

Digitized by Google

XI. Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

XII. Der gegenwärtige Vertrag soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Sie(!) soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Xb.

Deklaration zu dem Auslieferungsvertrage zwischen Frankreich und Oldenburg.

Vom 5. Mai 1868.

1) Laut Bekanntmachnng des Oldenb. Staatsministeriums v. 18. Mai 1868 (Oldenb. GBl. 1867/68 Bd. 20 S. 597 ff.) wird die abgeschlossene Uebereinkunft zur Ergänzung des Auslieferungsvertrages veröffentlicht.

I. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf Vorweisung einer beglaubigten Ausfertigung des Urtheils oder des auf Verurtheilung oder Anklagestand lautenden Erkenntnisses oder des gegen den Beschuldigten beschlossenen und in den von der Gesetzgebung der die Auslieferung nachsuchenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Haftbefehls oder jeder andern Verfügung, welche einem solchen Haftbefehle wenigstens gleichstehend zu erachten ist und wie dieser den Charakter und die Schwere der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen und die auf dieselben anwendbare Strafbestimmung bezeichnet.

II. 1) Dem Antrage auf vorläufige Verhaftung einer Person, welche in Frankreich oder im Großherzogthum Oldenburg wegen einer der im Artikel 2 des Auslieferungsvertrags vom 6. März 1847 gedachten Handlungen verfolgt wird, soll stattgegeben werden, wenn der Antrag auf diplo-

Digitized by Google

matischem Wege und unter Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Haftbefehls gestellt wird.

2) Desgleichen soll die vorläufige Verhaftung erfolgen auf die briefliche oder telegraphische Anzeige hin, daß ein Haftbefehl erlassen ist, jedoch unter der Bedingung, daß diese Anzeige ordnungsmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes gemacht wird, auf dessen Gebiet der Beschuldigte sich geflüchtet hat.

3) Wird der Antrag auf Verhaftung direkt bei einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde der beiden Staaten erhoben, so soll es dem Ermessen der betreffenden Behörde überlassen bleiben, ob sie die Verhaftung vollstrecken will; es soll dieselbe indessen gehalten sein, unverzüglich alle zur Feststellung der Identität und des Schuldbeweises dienlichen Vernehmungen und Ermittelungen vorzunehmen und soll dieselbe eventuell dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Rechenschaft ablegen über die Gründe, welche sie bestimmt haben, die nachgesuchte Verhaftung auszusetzen.

4) Die vorläufige Verhaftung soll in den Formen und nach den Regeln geschehen, welche von der Gesetzgebung der Regierung, bei welcher sie nachgesucht wird, vorgeschrieben sind; sie wird wieder aufgehoben, wenn nicht innerhalb 14 Tagen, von dem Anfange der Vollstreckung an gerechnet, der Antrag auf Auslieferung des Verhafteten in ordnungsmäßiger Weise bei der betreffenden Regierung erhoben ist.

III. Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 6. März 1847, auf welchen sie sich bezieht.

Digitized by Google

XI.

Staatsvertrag zwischen Waldeck und Frankreich über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Vom 10. Juli 1854.

1) Durch Bekanntmachung der Waldeck'schen Regierung v. 4. Dezember 1854 (Wald. Rg.Bl. S. 217) ist der Staatsvertrag zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1. Die Fürstl. Waldeck'sche Regierung und die Kaiserl. Französische Regierung übernehmen durch den gegenwärtigen Vertrag die Verbindlichkeit, sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, alle diejenigen Individuen auszuliefern, welche sich aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nach Frankreich, oder aus Frankreich in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont geflüchtet haben, und wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die zuständige Gerichtsbehörde verurtheilt worden sind, oder noch in Untersuchung stehen.

Die Auslieferung soll nur auf diplomatischem Wege verlangt und zugestanden werden.

2. Die Verbrechen und Vergehen, wegen deren Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1. Mord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, Todschlag, Nothzucht, Entmannung, Abtreibung der Leibesfrucht, versuchter oder vollbrachter gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, wenn er gegen ein Kind des einen oder des anderen Geschlechts von weniger als eilf Jahren stattgefunden; Vereinigung von Missethätern, wenn dieses Vergehen nach den französischen Gesetzen mit Leibes- und entehrenden Strafen bestraft wird, Drohungen von verbrecherischen Angriffen auf Personen oder Eigenthum, gewalt-

Digitized by Google

thätige Erpressung von Urkunden und Unterschriften, eigenmächtige Gefangenhaltung;

2. absichtliche Körperverletzungen in dem Falle, wo dieselben nach den französischen Gesetzen mit Leibes- und entehrenden Strafen bedroht sind;
3. Brandstiftung;
4. Fälschung von öffentlichen oder amtlichen Urkunden, von Handels- oder Bank-Papieren und von Privaturkunden, mit Einschluß der betrüglichen Nachahmung von Bank-Noten und öffentlichen Werthpapieren, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälschungen, welche nach dem französischen Gesetze nicht mit Leibes- und entehrenden Strafen bedroht sind;
5. Verfertigung, Einführung, Hinausgabe von falschen Münzen, betrügliche Nachahmung oder Fälschung von Papiergeld, oder Hinausgabe falschen oder gefälschten Papiergeldes;
6. Betrügliche Nachahmung der zur Bezeichnung des Gold- und Silber-Gehaltes dienenden amtlichen Prägestempel, des Staatssiegels, so wie der Stempel des Staats;
7. falsches Zeugniß in peinlichen Strafsachen, falsches Zeugniß und falscher Eid in bürgerlichen Streitsachen;
8. Verleitung zum falschen Zeugniß;
9. Diebstahl, insofern er den Charakter eines Verbrechens nach französischem Rechte hat; Unterschlagung, von Dienstboten oder Geschäftsgehülfen begangen, wenn dieses Vergehen nach französischem Gesetze mit Leibes- und entehrenden Strafen bestraft wird; Veruntreuungen und Erpressungen, von öffentlichen Rechnungspflichtigen oder Beamten verübt, jedoch nur in den

Digitized by Google

Fällen, wo das französische Gesetz deshalb Leibes- und entehrende Strafen androht;

10. Betrüglicher Bankerott.

3. Alle Gegenstände, welche bei dem Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung vorgefunden, sollen gleichzeitig mit dem Angeschuldigten ausgeliefert werden. Dies gilt nicht allein von den gestohlenen Gegenständen, sondern von allen übrigen, welche zum Beweise des verübten Verbrechens dienen können.

4. Jede der beiden vertragschließenden Regierungen kann zwar auch vor der Vorlage des Verhaftsbefehls die unmittelbare vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten begehren, es hängt jedoch deren Gewährung von dem Ermessen der Regierung ab. Hat eine vorläufige Verhaftung stattgefunden, so soll der Verhaftsbefehl binnen zwei Monaten übermittelt werden.

5. Dem Begehren um Auslieferung wird nur statt gegeben, wenn ein Straferkenntniß oder ein Verweisungsurtheil, oder ein nach Vorschrift der Gesetze des die Auslieferung begehrenden Staates ausgefertigter Verhaftsbefehl, oder irgend ein anderer Nachweis der verfügten Anschuldigung vorgelegt wird, welcher gleiche Wirkung wie ein Verhaftsbefehl hat, die Natur und Schwere des Verbrechens bezeichnet und die Angabe der auf das fragliche Verbrechen anwendbaren Artikel des Strafgesetzes enthält.

6. Die Auslieferung kann bis nach verbüßter Strafe aufgeschoben werden, wenn der Auszuliefernde in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, wegen dessen er sich in Untersuchung oder Haft befindet.

7. Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen der beiden kontrahirenden Staaten

Digitized by Google

ist, welcher die Auslieferung begehrt, so kann diesem Begehren erst dann statt gegeben werden, nachdem die Regierung des Staates, welchem der Auszuliefernde angehört, darüber befragt und veranlaßt worden ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie gegen die Auslieferung Einsprache zu erheben vermeint.

In allen Fällen bleibt es der Regierung, an welche das Begehren um Auslieferung gerichtet ist, unbenommen, diesem Begehren diejenige Folge zu geben, welche er für angemessen erachtet, und den Angeschuldigten entweder an seine Heimathsbehörde, oder an die Behörde des Landes, woselbst er das Verbrechen begangen hat, auszuliefern.

8. Der Auszuliefernde darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er das eine oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

9. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

10. Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, soweit sie auf seinem Gebiete erwachsen.

Dagegen fallen die Kosten der Verpflegung und des Transports durch die dazwischenliegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

11. Wenn im Laufe einer in diesem Vertrage erwähnten strafrechtlichen Untersuchung eine der beiden kontrahirenden

Digitized by Google

Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche ihren Wohnsitz in dem anderen Staate haben, für nöthig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Ersuchungsschreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die durch Erledigung des Ersuchungsschreibens entstehenden Kosten fallen demjenigen Staate zur Last, welcher das Ersuchen gestellt hat.

12. Ist für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig, so hat seine Regierung den Zeugen aufzufordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Taxordnung des Staates, in welchem seine persönliche Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten.

13. Wird für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache die Confrontation mit in dem anderen Staate verhafteten Verbrechern, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder gerichtlichen Urkunden für sachdienlich erachtet, so hat das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege zu geschehen, und ist demselben, insoweit nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, nur unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und mitgetheilten Gegenstände zu willfahren.

Die beiden kontrahirenden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz der durch Ueberlieferung und Rücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete entstehenden, so wie derjenigen Kosten, welche durch Zusendung und Rücksendung der Ueberführungsstücke und Urkunden erwachsen.

Digitized by Google

14. Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt werden.

XII.

Vertrag zwischen Frankreich und Lübeck über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Vom 31. August 1847.

1) Laut Bekanntmachung des Rathes zu Lübeck vom 13. Oktober 1847 (Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen 1846/47 Bd. 14 S. 109) ist der Vertrag, nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 27. September 1847, in französischer Sprache unter beigefügter deutscher Uebersetzung zur allgemeinen Kunde gebracht.

1. Beide Regierungen, die Französische und die Lübeckische, verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer eigenen Bürger und Angehörigen, auszuliefern, welche aus Lübeck nach Frankreich, oder aus Frankreich nach Lübeck entwichen sind, wenn sie wegen einer der unten aufgeführten Verbrechen von den zuständigen Gerichten zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt werden.

Die Auslieferung soll erfolgen, nachdem eine der beiden Regierungen der anderen die desfallsige Aufforderung auf diplomatischem Wege hat zugehen lassen.

2. Die Verbrechen, derentwegen diese Auslieferung zugestanden werden soll, sind:

1) Meuchelmord, Vergiftung, Aelternmord, Kindermord, Mord, Nothzucht, gewaltthätig vollzogene oder versuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit;

Digitized by Google

2) Brandstiftung;
3) Fälschungen in Beziehung auf amtliche Urkunden oder Handlungs- und Privatschriften, mit Inbegriff des Nachmachens von Bankscheinen und Staatspapieren, dagegen mit Ausschluß solcher Fälschungen, welche in dem Lande, das zur Auslieferung aufgefordert wird, nicht mit Strafen belegt werden, die im Französischen Strafgesetzbuch als Leibes- und entehrende Strafen bezeichnet sind;
4) Verfertigung und Ausgeben falscher Münzen;
5) Nachmachung der Staatsstempel zum Stempeln von Gold- und Silbersachen;
6) Falsches Zeugniß in den Fällen, in welchen es eine der Strafen nach sich zieht, welche das Französische Strafgesetzbuch als Leibes- und entehrende Strafen bezeichnet hat;
7) Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, welche nach den Gesetzen beider Staaten wenigstens fünfjährige Strafarbeit nach sich ziehen;
8) Unterschlagungen, die von Personen verübt werden, welchen als öffentlich Angestellten das Unterschlagene anvertraut ist, jedoch nur in den Fällen, wo die Unterschlagung mit einer Strafe belegt ist, welche in dem Französischen Gesetzbuche als Leibes- und entehrende Strafe bezeichnet wird;
9) Betrügerischer Banquerott.

3. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Angeschuldigten sind, sollen bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und diese Uebergabe soll sich nicht blos auf die entwendeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise des Verbrechens dienen könnte.

Digitized by Google

4. Wenn das zurückgeforderte Individuum wegen eines in dem Staate, wohin es sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder zur Haft gebracht ist, so darf die Auslieferung aufgeschoben werden, bis er seine Strafe abgebüßt hat.

In den Fällen, wo ein solches Individuum in dem eben gedachten Staate wegen gegen Privatpersonen eingegangenen Verpflichtungen belangt oder eingezogen ist, muß die Auslieferung dessen ungeachtet geschehen; der verletzten Partei bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.

5. Die Auslieferung soll nur zugestanden werden auf Vorlage entweder eines Strafurtheils oder eines gerichtlichen Befehls zur Versetzung in den Anklagestand, oder einer anderen gleichgeltenden gerichtlichen Urkunde, d. h. einer solchen, welche darthut, daß der Angeschuldigte zur Untersuchung gezogen, und welche das Verbrechen angiebt, dessen derselbe beschuldigt ist.

1) Art. 62.

6. Jeder der beiden kontrahirenden Regierungen soll, auf Vorlegung eines durch die zuständige Behörde erkannten Verhaftsbefehls, die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten, dessen Auslieferung sie verlangt, von der andern fordern können. Diese Verhaftung kann nur in der Weise bewilligt und vollzogen werden, welche die Gesetze des Landes vorschreiben, von dem sie verlangt wird.

Der so vorläufig verhaftete Fremde muß aus der Haft wieder entlassen werden, wenn die Vorlage der in Art. 5 erwähnten Urkunden nicht innerhalb dreier Monate von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, erfolgt ist.

Digitized by Google

7. Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan derjenigen der beiden kontrahirenden Staaten ist, der ihn zurückfordert, so soll derselbe nicht ausgeliefert werden, nachdem seine Regierung darum befragt worden ist, und es verabsäumt hat, rechtzeitig anzugeben, aus welchen Gründen sie etwa der Auslieferung sich widersetzen könnte.

Jedenfalls soll es der Regierung, welche zur Auslieferung aufgefordert ist, freistehen, dieser Aufforderung die ihr angemessen scheinende Folge zu geben und den Angeschuldigten, um vor Gericht gestellt zu werden, entweder an sein Geburtsland, oder an das Land auszuliefern, wo das Verbrechen begangen worden ist.

8. Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, auf keinen Fall wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem dergleichen Vergehen zusammenhängenden That, noch wegen irgend eines der Verbrechen oder Vergehen, worauf sich der gegenwärtige Vertrag nicht erstreckt, soll zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden können.

9. Die Auslieferung soll nicht Statt finden, wenn seit der Verübung der angeschuldigten Handlungen, seit der gerichtlichen Verfolgung oder Verurtheilung, die Verjährung der Anklage oder der Strafe zu Gunsten des Angeschuldigten nach den Gesetzen des Landes, wohin er sich begeben hat, eingetreten ist.

10. Die Wiedererstattung der Kosten, zu welchen die Verhaftung, die Gefangenhaltung und die Fortschaffung der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden ist, bis an die Grenze, Veranlassung gegeben hat, soll beiderseitig nach den gesetzlichen Bestimmungen und Ansätzen des Landes geschehen, welches deshalb in Vorschuß gegangen ist.

Digitized by Google

11. Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft treten.

12. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bleiben bis zum Ablaufe von sechs Monaten, nachdem eine von beiden Regierungen ihn aufgekündigt haben wird.

Er soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen sechs Wochen, oder, falls thunlich, früher ausgewechselt werden.

XIII.

Konvention zwischen Frankreich und Bremen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Vom 10. Juli 1847.

1) Laut Bekanntmachung des Senates vom 25. Oktober 1847 (Sammlung brem. Verordnungen S. 100 ff.) ist die Konvention ratifizirt worden.

2) Die Konvention ist in französischer Sprache abgefaßt, unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung.

1. Die Französische und die Bremische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtige Konvention, diejenigen von Bremen nach Frankreich oder von Frankreich nach Bremen geflüchteten Individuen, welche wegen eines der nachstehenden Verbrechen von den zuständigen Gerichten verfolgt oder verurtheilt sind, einander, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Bürger und Einwohner, gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung geschieht auf den von der einen Regierung an die andere auf diplomatischem Wege gerichteten Antrag.

2. Die Verbrechen, hinsichtlich welcher diese Auslieferung stattfindet, sind:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, vorsätzliche Tödtung, Nothzucht, mit Gewalt unter-

Digitized by Google

nommener oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit.

2) Brandstiftung.

3) Fälschung von amtlichen, Handels- und Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachmachung von Bankzetteln und öffentlichen Effekten; unter Ausschluß dagegen solcher Fälschungen, auf welche in dem Lande, dem die Auslieferung zugemuthet wird, keine entehrende Leibesstrafen stehen.

4) Verfertigung und Emission falscher Münzen.

5) Nachmachung der zur Bezeichnung von Gold- und Silbersachen dienenden Staatsstempel.

6) Falsches Zeugniß, insofern eine entehrende Leibesstrafe darauf steht.

7) Diebstahl, wenn er von Umständen begleitet ist, die nach den Gesetzen beider Länder zum mindesten Zuchthausstrafe zur Folge haben.

8) Unterschlagun göffentlicher Gelder, jedoch nur insofern sie einer entehrenden Leibesstrafe unterliegt.

9) Betrüglicher Bankerutt.

3. Alle einem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung abgenommenen Sachen werden bei seiner Auslieferung mit verabfolgt; und zwar befaßt diese Verabfolgung nicht bloß die entwandten Gegenstände, sondern Alles, was als Beweis des Verbrechens dienen kann.

4. Ist derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Haft, so kann die Auslieferung, bis er seine Strafe erlitten, verschoben werden.

Sollte er in demselben Lande wegen Verpflichtungen, die er gegen Privatpersonen eingegangen, belangt oder in Haft

Digitized by Google

sein, so findet die Auslieferung nichtsdestoweniger statt, doch bleibt es dem verletzten Theile unbenommen, sein Recht vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

5. Die Auslieferung geschieht nur auf den Grund eines die Verurtheilung oder die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Erkenntnisses oder irgend einer anderen gleichbedeutenden gerichtlichen Urkunde, das heißt einer solchen, welche die Thatsache der gerichtlichen Verfolgung konstatirt und die Beschaffenheit des dem Auszuliefernden vorgeworfenen Verbrechens näher angiebt.

6. Jede der beiden kontrahirenden Regierungen kann gegen Vorzeigung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Haftbefehls von der anderen die vorläufige Verhaftung des auszuliefernden Angeschuldigten oder Verurtheilten verlangen.

Diese Verhaftung wird indeß nur zugestanden und findet nur statt in Gemäßheit der in der Gesetzgebung des requirirten Landes vorgeschriebenen Regeln.

Der solchergestalt vorläufig in Haft gebrachte Fremde wird, wofern nicht innerhalb dreier Monate von Seiten der die Auslieferung nachsuchenden Regierung die in Art. 5 erwähnten Urkunden beigebracht sind, wieder in Freiheit gesetzt.

7. Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen unter den beiden kontrahirenden Staaten, welche ihn reklamirt, so findet die Auslieferung nur statt, nachdem seine Regierung deshalb zu Rathe gezogen worden und es unterlassen hat, ihre etwaigen Gründe gegen die Auslieferung zur rechten Zeit zu erkennen zu geben.

Jedenfalls bleibt es der Regierung, an welche das Auslieferungsgesuch gerichtet ist, überlassen, demselben die ihr angemessen scheinende Folge zu geben, und den Angeschul-

Digitized by Google

digten zum Behuf der Aburtheilung entweder seinem Vaterlande oder dem Lande, wo das Verbrechen begangen ist, auszuliefern.

8. Es ist ausdrücklich vereinbart, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Verbrechens oder einer damit in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen irgend welcher Verbrechen oder Vergehen, die in gegenwärtiger Konvention nicht vorgesehen worden, verfolgt oder bestraft werden soll.

9. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit den schuldgegebenen Thatsachen, der Verfolgung oder der Verurtheilung das Verbrechen oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

10. Die hinsichtlich der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden, für die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport an die Grenze aufgewandten Kosten werden nach den in dem Lande, welches sie vorschießt, bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Tarifen gegenseitig erstattet.

11. Gegenwärtige Konvention tritt erst zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

12. Gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Binnen sechs Wochen oder wo möglich früher sollen ihre Ratifikationen verfügt und ausgewechselt werden.

Digitized by Google

XIV.

Konvention zwischen der freien und Hanseſtadt Hamburg und dem Könige der Franzoſen btr. gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher.

Vom 5. Februar 1848.

1) Nach erfolgter Ratifikation ſind die Urkunden am 19. Auguſt 1851 (Sammlung Hamb. Verordnungen Bd. 22 S. 202 ff.).

1. Beide Regierungen, die Franzöſiſche und Hamburgiſche, verpflichten ſich durch gegenwärtigen Vertrag, ſich gegenſeitig diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche aus Hamburg nach Frankreich oder aus Frankreich nach Hamburg entwichen ſind, wenn ſie, wegen eines der unten aufgeführten Verbrechen von den zuſtändigen Gerichten zur Unterſuchung gezogen oder verurtheilt werden.

Die Auslieferung ſoll erfolgen, nachdem eine der beiden Regierungen der anderen die desfallſige Aufforderung auf diplomatiſchem Wege hat zugehen laſſen.

2. Die Verbrechen, derentwegen dieſe Auslieferung zugeſtanden werden ſoll, ſind:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Aelternmord, Kindermord, Mord, Nothzucht, gewaltthätig vollzogene oder verſuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit.
2. Brandſtiftung.
3. Fälſchungen in Betreff amtlicher Urkunden oder Handlungs- und Privatſchriften, mit Inbegriff des Nachmachens von Bankſcheinen und Staatspapieren, dagegen mit Ausſchluß ſolcher Fälſchungen, welche nicht mit Leibes- und entehrenden Strafen vom Franzöſiſchen Recht belegt ſind.
4. Verfertigung und Ausgeben falſcher Münzen.

Digitized by Google

5. Nachmachung der Staatsstempel zur Bezeichnung von Gold und Silber.
6. Falsches Zeugniß in den Fällen, in welchen es eine Leibes- und entehrende Strafe nach Französischem Recht nach sich zieht.
7. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die nach dem Rechte beider Staaten wenigstens fünfjährige Strafarbeit nach sich ziehen.
8. Unterschlagungen, die von Personen verübt werden, welchen als öffentlich Angestellten das Unterschlagene anvertraut ist, jedoch nur in den Fällen, wo die Unterschlagung mit Leibes- und entehrenden Strafen nach Französischem Recht belegt ist.
9. Betrügerischer Banquerott.
10. Das Verbrechen der Schiffswegsetzung oder andere Fälle der Baraiterie, soferne dieselben nach Französischem Recht mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt werden würden.
11. Das Verbrechen der Meuterei unter der Schiffsmannschaft, in Fällen, wo zur Mannschaft eines Seeschiffes gehörende Individuen sich des besagten Schiffes mittelst gegen den Kapitain oder Kommandirenden verübter List oder Gewalt bemächtigt und auch in Fällen, wo solche Individuen das besagte Schiff an Seeräuber ausgeliefert haben würden.

3. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Angeschuldigten sind, sollen bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und soll diese Uebergabe sich nicht blos auf die entwendeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise des Verbrechens dienen könnte.

Digitized by Google

4. Wenn das zurückgeforderte Individuum wegen eines in dem Staate, wohin es sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder zur Haft gebracht ist, so darf die Auslieferung aufgeschoben werden, bis es seine Strafe abgebüßt hat.

In den Fällen, wo ein Individuum in dem ebengedachten Staate wegen gegen Privatpersonen eingegangener Verpflichtungen belangt oder eingezogen ist, muß die Auslieferung dessen ungeachtet geschehen; der verletzten Partei bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.

5. Die Auslieferung soll nur zugestanden werden auf Vorlage entweder eines Strafurtheils oder eines gerichtlichen Erkenntnisses zur Versetzung in den Anklagestand, oder eines anderen gleichgeltenden gerichtlichen Dokumentes, das heißt eines solchen, welches darthut, daß der Angeschuldigte zur Untersuchung gezogen und welches die Natur des Verbrechens angiebt, dessen derselbe beschuldigt ist.

1) Art. 6₂.

6. Jede der beiden kontrahirenden Regierungen soll, auf Vorlegung eines durch die zuständige Behörde erkannten Verhaftsbefehls, die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten, dessen Auslieferung sie verlangt, von der anderen fordern können. Diese Verhaftung kann nur in der Weise bewilligt und vollzogen werden, welche die Gesetze des Landes vorschreiben, an welches das Verlangen gestellt wird.

Der so vorläufig verhaftete Fremde muß aus der Haft wieder entlassen werden, wenn die Vorlage der im Art. 5 erwähnten Dokumente nicht innerhalb dreier Monate von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, erfolgt ist.

Digitized by Google

7. Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen der beiden kontrahirenden Staaten ist, der ihn zurückfordert, so soll derselbe erst ausgeliefert werden, nachdem seine Regierung darum befragt worden und in den Stand gesetzt ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung möchte widersetzen können.

Jedenfalls soll es der Regierung, welche zur Auslieferung aufgefordert ist, freistehen, dieser Aufforderung die ihr angemessen scheinende Folge zu geben und den Angeschuldigten, um vor Gericht gestellt zu werden, entweder an sein Geburtsland oder an das Land auszuliefern, wo das Verbrechen begangen worden ist.

8. Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, auf keinen Fall wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem ähnlichen Vergehen zusammenhängenden That, noch wegen eines der Verbrechen oder Vergehen, worauf sich der gegenwärtige Vertrag nicht erstreckt, soll zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden können.

9. Die Auslieferung soll nicht Statt finden, wenn seit der Verübung der angeschuldigten Handlungen, seit der gerichtlichen Verfolgung oder Verurtheilung, die Verjährung der Anklage oder der Strafe zu Gunsten des Angeschuldigten nach den Gesetzen des Landes, wohin er sich begeben hat, eingetreten ist.

10. Die Wiedererstattung der Kosten, zu welchen die Verhaftung, die Gefangenhaltung und die Fortschaffung der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden ist, bis an die Grenze Veranlassung gegeben hat, soll beiderseitig nach den gesetzlichen Bestimmungen und Ansätzen des Landes geschehen, welches deshalb in Vorschuß getreten ist.

Digitized by Google

11. Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft treten.

12. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bleiben bis zum Ablaufe von sechs Monaten, nachdem eine von beiden Regierungen ihn aufgekündigt haben wird.

Er soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen sechs Wochen, oder, falls thunlich, früher ausgewechselt werden.

C. Verträge mit Oesterreich.

I.

Beschluß der Deutschen Bundesversammlung wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind.

Vom 26. Januar 1854.

1) Pr. Patent vom 10. Juni 1854 (Pr. GS. S. 559) über die Publikation des Beschlusses v. 26. Januar 1854.

2) Wg. Ausdehnung des Beschlusses auf die ehemals nicht zum D. B. gehörigen Landestheile Preußens u. Oesterreichs s. u. S. 225 unter II.

I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudation und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt

Digitized by Google

oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Haftbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsvertrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

1) Zu Z. 3: Artt. II, IV.

2) Der die fortdauernde Wirksamkeit des Bundesbeschlusses v. 18. August 1836 betr. Eingang des Art. hat gemäß Art. XIII des Prager Friedensvertrages v. 23. August 1866 (Anl. zu den St.B. des Preuß. Abg. Hauses 1. Session der 9. Legislatur-Periode 1866/7 Aktenst. Nr. 49) keine Geltung mehr, da er „seiner Natur nach durch die Auflösung des Deutschen Bundesverhältnisses seine Wirkung verlieren" mußte.

II. In dem Falle des Artikels I Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Digitized by Google

IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhalts des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände, werden dem auslieferndn Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Digitized by Google

VII. Der Transport solcher aus Deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernden Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden, übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I. Ziffer 1 bis 3 inkl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

IX. Von der auszuliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzog von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Digitized by Google

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungs Verträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

II.

Preußische Ministerialerklärung btr. die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der D. Bundesversammlung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher.

Vom 20. Oktober 1854.

1) Nach Bekanntmachung des Pr. Ministers der ausw. Angelegenheiten v. 27. Oktober 1854 (Pr. GS. S. 555) ist die Erklärung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Oesterr. Ministeriums v. 11. Oktober 1854 ausgewechselt worden.

Die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin überein gekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete (Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten Jahrgang 1854 S. 359 ff.) auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile ihrer beiderseitigen Staaten auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine

Digitized by Google

Kaiserlich Oesterreichische Behörde bei der Königlich Preußischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Königlich Preußische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile des Preußischen Staates begangen hat, oder welches einem solchen Landestheile angehört.

Vorstehende Bestimmungen finden ferner auch dann Anwendung, wenn sich die Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, in Landestheilen des requirirten Staates aufhalten, welche nicht zum Deutschen Bunde gehörig sind.

D. Verträge mit Rußland.

I.

Festsetzungen zwischen den Regierungen von Preußen und Rußland, als Grundlage für die Auslieferung der Verbrecher.

Vom 13./1. Januar 1885.

1) Laut Bekanntmachung des Preuß. Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten im D. Reichsanzeiger v. 23. Januar 1885 (Nr. 20) sind zwischen den Vertretern der preußischen und der russischen Regierung Noten in französischer Sprache ausgewechselt, die beide nebst deutscher Uebersetzung veröffentlicht werden. Die Uebersetzung der russischen Note ist nachstehend wiedergegeben. Nach Art. IV ist das Abkommen mit dem Tage des Notenwechsels in Kraft getreten.

Digitized by Google

I. Die Kaiserl. Russische Regierung verpflichtet sich, der Kgl. Preußischen Regierung auf deren Verlangen die preußischen Unterthanen auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeklagt oder angeschuldigt oder wegen eines dieser Verbrechen oder Vergehen verurtheilt sind und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1) wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen Vorbereitungen zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen oder Vergehen gegen Se. Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, oder ein Mitglied Seiner Familie begangen sind:
   a. Todtschlag,
   b. Thätlichkeit,
   c. Körperverletzung,
   d. vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
   e. Beleidigung.
2) Mord und Mordversuch.
3) Die Herstellung oder der Besitz von Dynamit oder anderen Sprengstoffen, insoweit die Herstellung oder der Besitz von solchen Stoffen durch die in Preußen geltenden Gesetze für straflos erklärt wird.

1) Art. 2.

II. In allen anderen Fällen, in welchen von der Königl. preußischen Regierung die Auslieferung wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, welches nicht in Art. I erwähnt ist, wird der Antrag von der Kaiserl. russischen Regierung in Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegensteht, mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

Digitized by Google

III. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

II a.

Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Rußland.

Vom 14./26. Februar 1869.

1) Laut Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern v. 21. April 1869 (Bayer. Reg.Bl. S. 769) hat nach Ratifikation des Vertrages die Auswechselung der Urkunden am 5. April 1869 stattgefunden.

2) Vgl. das spätere Uebereinkommen v. 1. Oktober/19. September 1885, insbs. dessen Art. 4, u. unter II b.

I. Die königl. bayerische und die kaiserl. russische Regierung verpflichten sich, in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fällen und auf die daselbst bestimmte Art und Weise — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweisungsbeschlusses, verurtheilenden Erkenntnisses oder Verhaftsbefehls durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, wegen eines der in Art. III bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt wurden oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

1) Art. V$_3$.

II. Während sich die Verpflichtung zur Auslieferung in keinem Falle auf die Unterthanen des Staates erstreckt, welchem die Auslieferung angesonnen wird, verpflichten sich beide vertragschließenden Theile nach ihren Gesetzen die-

Digitized by Google

jenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, die von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Staates verübt worden sind, sofern ein ausdrückliches Ersuchen hierauf gestellt wird, und diese Verbrechen oder Vergehen unter eine der im Art. III aufgezählten Kategorien fallen. Das Ersuchen, dem alle nöthigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, erfolgt auf diplomatischem Wege.

Unter dem Begriffe Unterthanen sind bezüglich dieser Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheirathet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

III. Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen worden ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, und welches nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre oder mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe belegt werden kann.

Mit dieser Einschränkung hat die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen statt, einschließlich der Fälle der Theilnahme und des Versuches:

1) Jeder ungesetzliche Angriff, durch welchen ein Mensch das Leben verloren, oder eine schwere Verletzung an Körper oder Gesundheit erlitten hat;
2) Kindsabtreibung;

Digitized by Google

3) Nothzucht und andere Angriffe auf die Schamhaftigkeit;
4) Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen;
5) Falsches gerichtliches Zeugniß;
6) Urkundenfälschung;
7) Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren, wissentliches in Umlaufsetzen solcher gefälschter Werthe;
8) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;
9) Bestechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue;
10) Betrüglicher Bankerott.

1) Artt. I, II, VII, insbs. zu Z. 1: Art. VI₂.

IV. Wenn die That, auf welche der Auslieferungsantrag gegründet wird, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß giebt, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, so kann die definitive Rückäußerung verschoben werden, bis das Verschulden des Auszuliefernden gegen dieses Land durch dessen Gerichte entschieden und im Falle das Individuum schuldig befunden wurde, die Strafe vollzogen ist.

Die Auslieferung hat nicht statt:

1) Wenn der Antrag auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gerichtet ist, wegen dessen der Auszuliefernde seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat, oder wovon er in dem Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, freigesprochen wurde;
2) wenn die Anklage oder Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

V. Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des

Digitized by Google

Staates, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis er freigesprochen ist, oder seine Strafe abgebüßt hat. Im Falle einer der Stellung des Auslieferungsantrages vorgängig von der zuständigen Behörde verfügten Schuldhaft wird die Auslieferung gleichsfalls bis zum Augenblick der Entlassung verschoben.

Wird die Auslieferung gleichzeitig von einem der kontrahirenden und einem dritten Staate verlangt, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung besteht, so wird die Auslieferung unter der Voraussetzung der nöthigen Bescheinigungen an denjenigen Staat stattfinden, dessen Antrag zuerst eingetroffen ist.

Handelt es sich jedoch hierbei um Auslieferung einer Person, welche Unterthan im strengen Sinne und nicht im weiteren Sinne des Artikels I des gegenwärtigen Vertrages eines der reklamirenden Staaten ist und deren Unterthanschaft nicht nach den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen hinfällig geworden, so soll der Antragstellung des Heimathstaates entsprochen werden.

VI. Wegen politischer Vergehen und Verbrechen findet keine Auslieferung statt.

Unter politischen Vergehen und Verbrechen, im Sinne vorstehenden Artikels, sollen die Angriffe gemäß Art. III. Ziff. 1 dieser Uebereinkunft, welche gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie verübt wurden, nicht begriffen sein.

VII. Das Individuum, in dessen Auslieferung gewilligt wurde, soll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt oder bestraft werden, wenn dasselbe unter eine der im Art. III. vorgesehenen Kategorien fällt.

Digitized by Google

VIII. Die beiden kontrahirenden Regierungen behalten sich vor, schon vor Uebergabe des Verhaftsbefehls die unverzügliche und provisorische Verhaftung des Fremden, dessen Auslieferung sie begehrt haben, zu verlangen.

Diese provisorische Verhaftung, welche übrigens vollständig fakultativ ist, hat in den Formen und nach den Gesetzen des Ortes zu geschehen, woselbst sie vollzogen wird.

Es erfolgt Freilassung des provisorisch Verhafteten, wenn an die requirirte Regierung nicht binnen zwanzig Tagen nach der Verhaftung die Bekanntgabe des Verhaftsbefehles erfolgt.

IX. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht, und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß, ein Verweisungsbeschluß oder ein Verhaftsbefehl in Original oder beglaubigter Abschrift und ausgefertigt in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, in welchem das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet ist.

X. Die im Besitze des Auszuliefernden gefundenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des requirirten Staates deren Rückgabe anordnet, im Augenblicke der Auslieferung übergeben werden.

XI. Wenn in einer Strafsache eine der beiden Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nöthig erachtet, welche in dem Gebiete der anderen Regierung ihren Wohnsitz haben, so sind zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege Requisitionsschreiben zu stellen und es soll denselben nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugen zur Vernehmung sich stellen sollen, entsprochen werden.

Digitized by Google

XII. Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen im andern Lande für nothwendig oder für wünschenswerth befunden wird, so soll derselbe von seiner Regierung aufgefordert werden, sich der an ihn zu richtenden Einladung zu fügen.

Willigt der so geladene Zeuge ein, so werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Verordnungen ersetzt, welche in dem Lande gelten, woselbst seine Vernehmung stattfinden soll.

XIII. Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder für nothwendig erachtet wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter der Verpflichtung der Rücklieferung der Verbrecher, sowie der Beweisstücke und Urkunden, Folge gegeben werden, soweit nicht besondere dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

XIV. Die beiden kontrahirenden Staaten verpflichten sich, verurtheilende Erkenntnisse, welche in Verbrechens- und Vergehenssachen von ihren Gerichten gegen Angehörige des andern Landes erlassen worden, sich im diplomatischen Wege gegenseitig mitzutheilen.

XV. Alle Akten und Urkunden, welche von beiden Regierungen auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft werden gegenseitig mitgetheilt werden, sind mit französischer Uebersetzung zu begleiten, soferne sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, in welchem Falle solche Uebersetzung nicht erfordert wird.

XVI. Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf Erhebung irgend eines Ersatzanspruchs bezüglich der Unter-

Digitized by Google

halts-, Transport- und anderer Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer beiderseitigen Territorien für die Auslieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgten oder verurtheilten Individuen, ferner aus dem Vollzuge gestellter Requisitionen, für Transport und Rücksendung zu konfrontirender Verbrecher, endlich aus der Ab- und Rücksendung von Beweisstücken und Urkunden erwachsen könnten.

Die Kosten für Unterhalt und Transport der verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurtheilten Verbrecher, welche bei der Durchlieferung durch das Gebiet eines dritten Staates erwachsen könnten, fallen dem die Auslieferung verlangenden Staate zur Last.

Sollte der Transport zur See vorgezogen werden, so wird das auszuliefernde Individuum an denjenigen Hafen verbracht werden, welchen der diplomatische oder Konsularbeamte des Staates bezeichnet, der die Auslieferung begehrt, und hat der letztere Staat die Kosten der Ueberfahrt zu tragen.

XVII. Durch vorstehende Bestimmungen werden beiderseitig alle diejenigen Gesetze anerkannt, welche in beiden Ländern den Gang der Auslieferung betreffen.

XVIII. Der vorliegende Vertrag erstreckt seine Wirksamkeit auch auf das Königreich Polen und das Großherzogthum Finnland.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Er soll erst zwanzig Tage nach seiner, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Digitized by Google

Derselbe bleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

II b.

Uebereinkommen zwischen Bayern und Rußland, die Regelung der Auslieferungsverhältnisse betr.

Vom 1. Oktober/19. September 1885.

1) Durch Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern v. 17. Oktober 1885 (Bayer. G.- u. VBl. S. 593) ist das Abkommen durch Abdruck der ausgetauschten Noten, unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Königl. Bayerische Regierung verpflichtet sich, der Kaiserl. Russischen Regierung auf dieserhalb gestellten Antrag diejenigen russischen Angehörigen auszuliefern, welche von den russischen Gerichten wegen einer der nachstehend aufgeführten, nach den russischen Gesetzen strafbaren Handlungen verurtheilt sind oder verfolgt werden und sich der verdienten Strafe durch die Flucht entzogen haben:

1. wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen Vorbereitung zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen oder Vergehen gegen Seine Majestät den Kaiser von Rußland oder ein Mitglied seiner Familie begangen sind:
   a) Todtschlag,
   b) Thätlichkeit,
   c) Körperverletzung,
   d) vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
   e) Beleidigung;
2. wegen Mordes oder Mordversuchs;
3. wegen rechtswidriger Herstellung oder rechtswidrigen Besitzes von Dynamit oder anderen Sprengstoffen.

Digitized by Google

2. In allen anderen Fällen, in welchen die Auslieferung von der Kaiserl. Russischen Regierung wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, welches nicht in Art. 1 erwähnt ist, wird der Antrag von der Königl. Bayerischen Regierung in Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegensteht, mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

3. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung beantragt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

4. Diejenigen Bestimmungen des Auslieferungsvertrages zwischen Bayern und Rußland vom 26./14. Februar 1869, welche mit dem Inhalt der vorstehenden Artikel nicht im Widerspruche stehen, bleiben aufrecht erhalten.

1) Den Auslieferungsvertrag v. 26./14. Februar 1869 s. o. unter II a.

5. Das gegenwärtige Abkommen tritt mit dem Tage des diesbezüglichen Notenwechsels zwischen der Königl. Bayerischen und der Kaiserl. Russischen Regierung in Kraft.

III.

Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Hessen und Rußland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Vom 15./3. November 1869.

1) Nach Bekanntmachung des Hess. Ministeriums des Großh. Hauses u. des Aeußern v. 29. Januar 1870 (Hess. Reg.Bl. S. 55 ff.) hat der Austausch der Ratifikationen stattgefunden. Der Vertrag, der in französischer Sprache abgeschlossen worden, ist unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung zur Nachachtung „in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums" bekannt gemacht hat (vgl. Art. 18).

Digitized by Google

1. Die Großherzoglich Hessische und die Kaiserlich Russische Regierung verpflichten sich in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fällen und auf die daselbst bestimmte Art und Weise — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweisungsbeschlusses, verurtheilenden Erkenntnisses oder Haftbefehls durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, wegen eines der in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder in Anklagestand versetzt worden sind oder gegen welche dieserhalb ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

1) Art. 5₃.

2. Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich in keinem Fall auf die Unterthanen des Staates, welchem die Auslieferung angesonnen wird. Die vertragschließenden Theile machen sich jedoch verbindlich, nach ihren Gesetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, welche von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Staates verübt worden sind, sofern ein desfallsiges Ersuchen gestellt wird und diese Verbrechen und Vergehen unter eine der in Art. 3 aufgezählten Kategorien fallen. Das Ersuchen, dem alle nöthigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, soll auf diplomatischem Wege erfolgen. Unter dem Begriff „Unterthanen" sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen des Landes, welchem die Auslieferung angesonnen wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheirathet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

Digitized by Google

3. Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen worden ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird und welches nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre oder mit Dienstentsetzung belegt werden kann.

Mit dieser Einschränkung findet die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen statt, einschließlich der Fälle der Theilnahme und des Versuchs:

1) Jeder ungesetzliche Angriff, durch welchen ein Mensch das Leben verloren oder eine schwere Verletzung oder Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust eines Organes (Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit) davon getragen hat.
2) Abtreibung der Leibesfrucht.
3) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.
4) Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen.
5) Falsches gerichtliches Zeugniß.
6) Schriftfälschung.
7) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren, wissentliches in Umlaufsetzen solcher gefälschten Werthe.
8) Raub (mit Einschluß des Straßenraubs), Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Erpressung.
9) Bestechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue.
10) Betrügerischer Bankerott.

1) Artt. 1, 7, insbs. Z. 1: Art. 6.

Digitized by Google

4. Wenn die nämliche That, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß gibt, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, so kann die definitive Rückäußerung verschoben werden, bis das Verschulden des Auszuliefernden gegen dieses Land durch dessen Gerichte entschieden und im Falle das Individuum schuldig befunden würde, die Strafe verbüßt ist.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1) Wenn der Antrag durch dasselbe Verbrechen oder Vergehen begründet wird, wegen dessen der Auszuliefernde seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat, oder bezüglich dessen er in dem Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, freigesprochen wurde.
2) Wenn die Anklage oder Strafe nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Landes verjährt ist.

5. Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht ist, verfolgt oder verhaftet ist, so soll die Auslieferung bis nach erfolgter Freisprechung oder Strafverbüßung ausgesetzt werden. Im Falle einer vor Stellung des Auslieferungsantrags von der zuständigen Behörde verfügten Schuldhaft wird die Auslieferung gleichfalls bis zum Augenblick der Entlassung verschoben.

Wird die Auslieferung gleichzeitig von einem der kontrahirenden und einem dritten Staate verlangt, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung besteht, so wird solche an denjenigen Staat erfolgen, dessen Antrag, von den nöthigen Bescheinigungen begleitet, zuerst eingetroffen ist.

Digitized by Google

Handelt es sich hierbei um Auslieferung einer Person, welche Unterthan im engeren Sinne und nicht im weiteren Sinne des Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages eines der reklamirenden Staaten ist und deren Staatsangehörigkeit nicht nach den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen aufgehoben worden ist, so soll der Antragstellung des Heimathsstaates entsprochen werden.

6. Die politischen Verbrechen und Vergehen unterliegen den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht. Was die Anwendung dieses Artikels anbelangt, so soll unter politischen Verbrechen und Vergehen ein gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie gerichteten Angriff nicht verstanden werden, sofern dieser Angriff unter die in Art. 3, 1 aufgeführten Fälle zu subsumiren ist.

7. Das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, soll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt und bestraft werden, wenn dasselbe unter eine der im Art. 3 vorgesehenen Kategorien fällt.

8. Die beiden kontrahirenden Regierungen können schon vor Uebergabe des Haftbefehls die unverzügliche und provisorische Verhaftung des Fremden verlangen, dessen Auslieferung sie begehren. Diese provisorische Verhaftung, welche übrigens vollständig fakultativ ist, hat in den Formen und nach den Gesetzen des Orts zu geschehen, woselbst sie vollzogen wird. Die Freilassung des provisorisch Verhafteten erfolgt, wenn der requirirten Regierung der Haftbefehl nicht binnen 20 Tagen nach der provisorischen Verhaftung mitgetheilt wird.

9. Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann zugestanden werden, wenn

Digitized by Google

ein verurtheilendes Erkenntniß, ein Verweisungsbeschluß oder ein Haftbefehl in Original oder beglaubigter Abschrift und ausgefertigt in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, in welchem das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung bezeichnet ist.

10. Die im Besitz des Auszuliefernden gefundenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des requirirten Staates deren Rückgabe anordnet, bei der Auslieferung mit übergeben werden.

11. Wenn eine der beiden Regierungen in einer Strafsache die Vernehmung von Zeugen für nöthig erachtet, welche in dem anderen Staatsgebiete domizilirt sind, so sind zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege zu befördernde Requisitionsschreiben zu erlassen und es wird denselben nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugen sich zur Vernehmung stellen sollen, Folge gegeben werden.

12. Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen im anderen Lande sich als nothwendig oder wünschenswerth herausgestellt, so soll derselbe von seiner Regierung aufgefordert werden, der an ihn zu richtenden Einladung nachzukommen. Willigt der so geladene Zeuge ein, so werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, woselbst seine Vernehmung stattfinden soll, gültigen Tarifen und Bestimmungen ersetzt.

13. Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung die Konfrontation von in dem anderen Staate verhafteten Verbrechern oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitz von Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder für nothwendig erachtet wird,

Digitized by Google

so soll das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben unter der Verpflichtung der Rücklieferung der Verbrecher, sowie der Beweisstücke und Urkunden Folge gegeben werden, sofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen.

14. Die beiden Regierungen werden sich verurtheilende Erkenntnisse, welche von ihren Gerichten wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Angehörige des anderen Staates erlassen werden, auf diplomatischem Wege mittheilen.

15. Allen Akten und Urkunden, welche sich beide Regierungen auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft gegenseitig mittheilen werden, ist eine französische Uebersetzung beizufügen, sofern dieselben nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, in welchem Fall eine solche Uebersetzung nicht erfordert wird.

16. Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf Erhebung aller Ersatzansprüche bezüglich der Unterhalts-, Transport- und anderer Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer beiderseitigen Territorien durch die Auslieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurtheilten Individuen, ferner durch den Vollzug gestellter Requisitionen, durch Transport und Rücksendung zu konfrontirender Verbrecher, endlich durch Ab- und Rücksendung von Beweisstücken und Urkunden erwachsen.

Die Kosten für Unterhalt und Transport der verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurtheilten Individuen, welche bei der Verbringung derselben durch das Gebiet eines dritten Staates entstehen, fallen dem die Auslieferung begehrenden Staate zur Last. Sollte der Transport zur See vorgezogen werden, so wird das auszuliefernde Individuum an den Hafen verbracht werden, welchen der diplomatische

Digitized by Google

oder konsularische Agent des die Auslieferung begehrenden Staates bezeichnet. Die Kosten der Ueberfahrt trägt der letztere Staat.

17. Durch vorstehende Bestimmungen werden beiderseitig alle diejenigen Gesetze anerkannt, welche in beiden Ländern den Gang der Auslieferung betreffen.

18. Die Wirksamkeit gegenwärtigen Vertrags erstreckt sich auch auf das Königreich Polen und das Großfürstenthum Finnland, dagegen bleibt sie bezüglich der im Norddeutschen Bunde begriffenen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen ausgeschlossen.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen oder wo möglich früher in Darmstadt ausgewechselt werden.

Er soll erst 20 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der beiden Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Derselbe bleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Digitized by Google

Sachregister.

(Eine römische Zahl, ev. in Verbindung mit einem Buchstaben, — im Anhang hinter einem lateinischen A ꝛc. — bezeichnet die Nr. bzw. litera, unter welcher das btr. Gesetz u. s. w. in der Sammlung Aufnahme gefunden hat, eine arabische Zahl den §. oder Artikel des citirten Gesetzes.)

A.

Amerika, VSt. v. ..., Konsularkonv. mit Deutschl. I; Vertr. mit d. NdB. btr. Staatsangehörigkeit Ausgewanderter Anh. A Ia; Auslieferungsvertr. mit: Preußen u. a. Staaten des DB. Anh. A Ib, Bayern das. II, Baden das. III a, b. S. auch: Freistaaten.

Auslieferungsgesetzgebung von: Belgien II N. 2 z. Ueberschr., Großbritannien VIII N. 3 z. Ueberschr., Luxemburg XIV N. 2 z. Ueberschr., Schweiz XXII N. 2 z. Ueberschr.

Auslieferungsverträge des DR. mit: Belgien II; Brasilien III a; Großbritannien v. 14. V. 72: VIII, v. 5. V. 94 das. N. 2 z. Ueberschr.; Italien XII a; Luxemburg XIV; Niederlande v. 31. XII 96: XVII, v. 21. IX. 97: das. N. 2 z. Ueberschr.; Schweden u. Norwegen XXI; Schweiz XXII; Spanien XXIV b; Uruguay XXV; der VSt. v. Amerika mit: Preußen u. a. Staaten des DB. Anh. A Ib; Bayern das. II; Baden das. III b; Frankreichs mit: Preußen (bzw. Els.-Lothr.) Anh. B I; Bayern das. II; Königr. Sachsen das. III; Württemberg das. IV; Baden das. V a, b α, β; Hessen das. VI a, b; Mecklenburg-Schw. das. VII; Sachsen-W. das. VIII; Mecklenburg-Str. das. IX; Oldenburg das. X a, b; Waldeck das. XI; Lübeck das. XII; Bremen das. XIII; Hamburg das. XIV; Oesterreichs mit: dem ehem. DB. Anh. C I; Preußen das. II; Rußlands mit: Preußen Anh. D I; Bayern das. II a, b; Hessen das. III.

Digitized by Google

B.

Baden, Auslieferungsvertr. mit: d. VSt. v. A. Anh. A III a, b; Frankreich Anh. B V a, b α, β.

Bayern, Auslieferungsvertrag mit: VSt. v. A. Anh. A II; Frankreich Anh. B II; Rußland Anh. D II a, b.

Belgien, Auslieferungsgesetzgebung II N. 2 z. Ueberschr., ... vertrag II.

Brasilien, Auslieferungsvertr. III a, Konsularvertr. III b.

Bremen, Auslieferungsvertr. mit Frankreich Anh. B XIII.

Bund s. Deutscher ..., Norddeutscher ....

C.

Columbien, Freundschafts- u. s. w. Vertr. IV.

Costa-Rica IX 33 N. 1.

D.

Deutscher Bund, Auslieferungsvertr. Preußens u. a. Staaten des ... ... mit VSt v. A. Anh. A I b; ... es-Versammlung, Beschl. btr. gegenseitige Auslieferung Anh. C I.

Dominikanische Republik, Handels- u. s. w. Vtr. V.

Druckfehler, berichtigte: II 2 N. 1, 4 N. 1, 9 N. 1; unberichtigte: VI 18 N. 2, Anh. B X a Art. XII Abs. 2.

E.

Elsaß-Lothringen, Auslieferungsvertr. mit Frankreich VI 18 Abs. 4, Anh. B I N. 2 z. Ueberschr.

F.

Frankfurter Friedensvertr., Zusatzkonvention zum ... ... VI.

Frankreich, Zusatzkonv. z. Frankf. Friedensvertr. VI; Auslieferungsvertr. mit: Preußen Anh. B I, Bayern das. II, Königr. Sachsen das. III, Württemberg das. IV, Baden das. V a, b α, β, Hessen das. VI a, b, Mecklenburg-Schwerin das. VII, Sachsen-W. das. VIII, Mecklenburg-Str. das. IX, Oldenburg das. X a, b, Waldeck das. XI, Lübeck das. XII, Bremen das. XIII, Hamburg das. XIV.

Freistaaten, mittelamerikanische IX 33, insbs. N. 1, X, XVI 32; orientalischer Freistaat s. Uruguay.

Freundschafts- u. s. w. Vertr. mit: Columbien IV, der Dominik. Republ. V, Guatemala IX, Honduras X, Korea XIII, VSt. v.

Digitized by Google

Mexiko XV, Nicaragua XVI, Persien XVIII, Zanzibar XXVI; nicht mehr bestehend mit: Costa-Rica u. Salvador. IX 33 N. 1.
Friedensvertrag, Frankfurter, Zusatzkonv. VI.

G.

Griechenland, Konsularvertrag VII.
Großbritannien, Auslieferungsgesetzgeb. VIII N. 3 z. Ueberschr.; ...verträge v. 14. V. 72: VIII, v. 5. V. 94: das. N. 2 z. Ueberschr.
Guatemala, Freundschafts- u. s. w. Vertr. IX.

H.

Hamburg, Auslieferungsvertr. mit Frankreich Anh. B XIV.
Handels- u. s. w. Vertr. mit: Dominik. Republ. V, Korea XIII, Rußland XX N 2 z. Ueberschr.; s. auch Freundschafts- u. s. w. Vertrag.
Hessen, Auslieferungsvertr. mit Frankreich Anh. B VI a, b; ... südl. d. Main (nicht z. NdB. gehöriges Gebiet), Auslieferungsvertr. mit: VSt. v. A. Anh. A I b N. 1 z. Ueberschr., Rußland Anh D III.
Honduras, Freundschafts- u. s. w. Vertr. X.

J.

Japan, Konsularvertr. XI.
Italien, Auslieferungsvertr. XII a, Konsularvertr. mit dem: DR. XII b, NdB. das. N. 1 z. Art. 1.

K.

Kosular-Vertrag (Konvention, Vereinbarung) des DR. mit: VSt. v. A. I, Griechenland VII, Japan XI, Italien XII b, Peru XIX, Rußland XX, Serbien XXIII, Spanien XXIV a; des NdB. mit: Italien XII b N. 1 z. Art. 1, Spanien XXIV a N. 1 z. Art. 1.
Korea, Handels- u. s. w. Vertr. XIII.

L.

Lübeck, Auslieferungsvertr. mit Frankreich Anh. B XII.
Luxemburg, Auslieferungsgesetzgebung XIV N. 2 z. Ueberschr., ...vertr. XIV.

M.

Mecklenburg-Schwerin, bzw. Strelitz, Auslieferungsvertr. Anh. B VII bzw. IX.

Digitized by Google

Mexiko, VSt. v. ..., Freundschafts- u. s. w. Vertr. XV.
Mittelamerikanische Freistaaten s. letztere.

N.

Nicaragua, Freundschafts- u. s. w. Vertr. XVI.
Niederlande, Auslieferungsvertr. v. 31. XII. 96: XVII, v. 21. IX. 97: das. N. 2 z. Ueberschr.
Norddeutscher Bund, Auslieferungsvertr. mit VStA Anh. A I a 3, I b; Konsularvertr. mit: Italien XII b 1 N. 1, Spanien XXIV a 1 N. 1; Vertr. über die Staatsangehörigkeit Ausgewanderter mit VSt. v. A. Anh. A I a.
Norwegen, Auslieferungsvertr. XXI.

O.

Oesterreich, Auslieferung mit den ehem. D. Bundesstaaten Anh. C I, insbs. mit Preußen Anh. C II.
Oldenburg, Auslieferungsvertr. mit Frankreich Anh. B X a, b.

P.

Persien, Freundschafts- u. s. w. Vertr. XVIII.
Peru, Konsularvereinbarung XIX.
Prager Friedensvertr. Anh. C I N. 2 z. Art. I.
Preußen, Auslieferungsvertr. mit: VSt. v. A. Anh. A I b, Frankreich das. B I, Oesterreich das. C II, Rußland das. D I.

R.

Republik s.: Dominikanische .., Guatemala, Honduras, Nicaragua.
Rußland, Handels- u. s. w. Vertr. XX N. 2 z. Ueberschr.; Konsularvertr. XX; Auslieferungsvertr. mit: Preußen Anh. D I, Bayern das. II a, b, Hessen das. III.

S.

Sachsen, Königreich, bzw. -Weimar, Auslieferungsvertr. mit Frankreich: Anh. B III bzw VIII.
Salvador IX 33 N. 1.
Schweden, Auslieferungsvertr. XXI.
Schweiz, Auslieferungsgesetzgebung XXII N. 2 z. Ueberschr., ...vertr. XXII.
Serbien, Konsularvertr. XXIII.
Spanien, Auslieferungsvertr. XXIV b, Konsularkonv. mit dem: DR. XXIV a, NdB. das. N. 1 z. Art. I.

Digitized by Google

Staatsangehörigkeit Ausgewanderter, Vertr. der VStA. mit: Baden Anh. AIIIa, dem NdB. daſ. Ia.
Strafgeſetzbuch ſ. d. DR. § 9: S. 1.
Sultan von Zanzibar ſ. dieſes.

U.

Uruguay, Auslieferungsvertr. XXV.

V.

Vereinigte Staaten ſ. Amerika, Mexiko.

W.

Waldeck, Auslieferungsvertr. mit Frankreich Anh. B XI.
Württemberg, Auslieferungsvertr. mit: VStA. Anh. A Ib N. 1 z. Ueberſchr., Frankreich Anh. B IV.

Z.

Zanzibar, Freundſchafts- u. ſ. w. Vertr. XXVI.
Zuſatzkonvention z. Frankf. Friedensvertr. VI, Anh. B N. 1 z. Ueberſchr., daſ. I N. 2 z. Ueberſchr.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Schöneberg-Berlin.

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot. Herausgegeben von Dr. Rassow, Reichsgerichtsrath a. D., Dr. Küntzel, Unterstaatssekretär im Justizministerium, und Dr. Eccius, Oberlandesgerichts-Präsident 2c. **Siebenundvierzigster Jahrg.** (1903). Subscriptionspreis M. 15,—.

Reichsgerichtsentscheidungen aus den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Red.: Rassow-Küntzel-Eccius). Band 24—43 (1880—1900), soweit sie für das geltende Recht von Bedeutung sind, zusammengestellt von Dr. Rassow, Reichsgerichtsrath a. D. 1902. 2 Bde. Geh. M. 26,—. Geb. M. 30,—.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von Dr. J. Krech, Kaiserl. Geh. Regierungsrath, Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen. **Heft 35.** 1903. Cart. M. 2,—.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlasse und Verfügungen der Centralbehörden. Unter ständiger Mitwirkung von Dr. von Strauß und Torney, Senatspräsident des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, und Havenstein, Kammergerichtsrath, herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrath. **Zweiter Band.** 1903. Subscriptionspreis pro Band (4 Hefte) geh. M. 12,—, geb. M. 14,—.

Alexander-Katz. — **Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.** Vom 12. Mai 1901. Erläutert von Dr. Paul Alexander-Katz, Rechtsanwalt b. Landgericht I, Privatdoz. a. d. Kgl. Techn. Hochschule zu Berlin. 1901. Geb. M. 6,—.

Aßmann. — **Die unbestellten Zusendungen.** Ein Beitrag zur Erläuterung des neuen bürgerlichen und Handelsrechts. Von Dr. Arnold Aßmann, Gerichtsassessor. 1901. Geh. M. 3,—.

Bernhardi. — **Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche** von H. Bernhardi, Landgerichts-Präsident. **Dritte,** durch Bezugnahme auf die Nebengesetze, die Literatur, die Entscheidungen des Reichsgerichts und die preuß. Ausführungsbestimmungen **vermehrte Auflage.** 1902. Geh. M. 6,50. Geb. M. 7,50.

Brachvogel-Frydrychowicz. — **Handbuch des Grundbuchrechts,** enthaltend die auf das materielle und formelle Grundbuchrecht sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit Anmerkungen, für die Praxis zusammengestellt von den Amtsgerichtsräthen Brachvogel und Frydrychowicz. 1901. Geh. M. 8,—. Geb. M. 9,50.

Digitized by Google

Burchardt. — Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Auf Grund der gerichtlichen und gewerbegerichtlichen Praxis dargestellt von Franz Burchardt, Amtsrichter in Berlin. 1901. Cart. M. 1,80.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Vom 18. August 1896. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister (Register bearb. vom Amtsrichter Dr. Drewes). Revidirter Neudruck. Geh. M. 3,—. Geb. M. 3,60.

Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den Einführungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter Hervorhebung der Aenderungen. Textausgabe mit Sachregister und einer vergleichenden Zusammenstellung der alten und neuen Paragraphenzahlen. Geb. M. 2,—.

Daubenspeck. — Referat, Votum und Urtheil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. Von Herm. Daubenspeck, Reichsgerichtsrath a. D. 1902. Achte Auflage. Geh. M. 5,40. Geb. M. 6,40.

——— Der juristische Vorbereitungsdienst in Preußen. 1900. Geh. M. 18,—. Geb. M. 20,—.

——— Leitfaden für die Revision der Geschäfte bei den Preuß. Amts- und Landgerichten. Zweite, umgearbeitete Auflage. 1902. Geh. M. 8,—. Geb. M. 9,—.

Dickel. — Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei juristischen Uebungen. Heft 1. Auszüge aus Prozeßakten („juristische Klinik"). Von Professor Dr. Karl Dickel. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1901. Geh. M. 4,—. Geb. M. 4,80.

——— Rechtsfälle. Heft 2. Gerichtsverfassung, Civilprozeß, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Konkurs. 1899. Geh. M. 4,—. Geb. M. 4,80.

——— Das deutsche Bürgerliche Recht für Forstmänner. Von Professor Dr. Karl Dickel, Amtsgerichtsrath und Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde. 1900. Geh. M. 10,—. Geb. M. 11,—.

Droop. — Der Rechtsweg in Preußen. Von Dr. Droop, Wirklicher Geheimer Rath. 1899. Geh. M. 3,—. Geb. M. 3,80.

Eichhorn. — Das Testament. Hand- und Musterbuch für letztwillige Verfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit Hinweis auf die bisherigen Sonderrechte Deutschlands bearbeitet von G. Eichhorn, Kammergerichtsrath. 1900. Vierte umgearbeitete Auflage. Geh. M. 5,—. Geb. M. 5,80.

Eltzbacher. — Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichem Recht von Dr. Paul Eltzbacher, Privatdozenten und Gerichtsassessor in Halle a. S. Erster Band: Das rechtswirksame Verhalten. 1903. Geh. M. 7,50.

Finger. — Das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Chr. Finger, Amtsrichter. Geh. M. 2,40. Geb. M. 3,—.

Digitized by Google

Fischer. — Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 an ein. Rechtsfalle dargest. Von Fischer, Landgerichtsrath. 1903. **Dritte vermehrte Auflage.** Cart. M. 1,60.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. 1900. Geb. M. 1,20.

Gleim. — Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, erläutert von W. Gleim, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, vortr. Rath im Ministerium der öffentl. Arbeiten z. D. 1899. **Dritte, neu bearbeitete u. verbesserte Auflage.** Geh. M. 4,50. Geb. M. 5,20.

Goldmann. — Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 erläutert von S. Goldmann, Justizrath. **Erster Band** (I. Buch Handelsstand). 1901. Geh. M. 9,—. Geb. M. 11,—.

——— **Zweiter Band** Lieferung 1 bis 3. Geh. M. 5,70.

Goldmann-Lilienthal. — Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt von C. Goldmann und L. Lilienthal, Rechtsanwälten in Berlin. Erster Band. 1. bis 4. Abtheilung. **Zweite Auflage.** 1901/1903. Geh. M. 13,50.

Halle. — Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879. Darstellung des schiedsmännischen Verfahrens mit Berücksichtigung der ergangenen Ausführungs-Bestimmungen und Ministerial-Erlasse nebst Mustern zu Verhandlungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Halle, Landgerichtsrath. **Zweite neu bearbeitete Auflage.** 1903. Cart. M. 1,40.

Havenstein. — Das Fischereirecht der Mark Brandenburg. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg von P. Havenstein, Kammergerichtsrath. 1903 Geb. M. 2,50.

Höpfner. — Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Eine strafrechtliche Untersuchung von Dr. W. Höpfner, Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Göttingen. Erster Band (Einleitung — Das Wesen des Verbrechens — Verbrechenseinheit.) 1901. Geh. M. 5,40.

Jaeckel. — Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898) nebst dem Einführungsgesetz und dem für Preußen ergangenen Ausführungsgesetze vom 23. September 1899 und Kostenbestimmungen. Mit einem ausführlichen Kommentar in Anmerkungen von Dr. Paul Jaeckel, Reichsgerichtsrath. 1901. Geh. M. 14,—. Geb. M. 16,—.

——— Textausgabe. 1900. **Zweite Auflage.** Cart. M. 1,20.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen herausgegeben von Dr. H. Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht. I. Jahrgang. 1. bis 3. Lieferung. 1903. Geh. M. 3,75.

Digitized by Google

Joachim. — **Die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in Preußen nach dem Gesetze vom 27. September 1899** (Fassung vom 6. Oktober 1899) und den ergänzenden landesgesetzlichen und ministeriellen Vorschriften nebst Anhang. Mit Kommentar und Gebührentabellen herausgegeben von A. Joachim, Rechtsanwalt am Kammergericht. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Josef. — **Rechtsfälle zum Bürgerlichen Gesetzbuch.** Von Dr. Eugen Josef, Notar a. D. in Freiburg i. Br. **Zweite**, auf Grund der neuen Rechtsprechung und Literatur **vermehrte und verbesserte Auflage.** 1902. Cart. M. 2,50.

——— **Rechtsfälle zum Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung** von Vorschriften des sonstigen Bürgerlichen Reichsrechts. Von Dr. Eugen Josef, Notar a. D. 1901. Geh. M. 2,—.

——— **Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz, zur Grundbuchordnung,** zum Liegenschaftsrecht, zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts. Von Dr. Eugen Josef. 1901. Geh. M. 1,50.

——— **Lehrbuch des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit** im deutschen Reich und in Preußen. Auf Grund der neuesten Rechtsprechung und Rechtslehre bearbeitet von Dr. Eugen Josef, Rechtsanwalt und Notar a. D. 1902. Geh. M. 5,50. Geb. M. 6,50.

Isay. — **Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.** Systematisch erläutert von Dr Herm. Isay, Rechtsanwalt am Kammergericht. 1903. Geh. M. 11.—. Geb. M. 13,—.

Juliusberg. — **Die Kartelle und die deutsche Kartellgesetzgebung.** Von Juliusberg, Amtsrichter. 1905. Geh. M. 1,—.

Kalau v. Hofe. — **Der Vorsitz im Schwurgericht. Für den** praktischen Gebrauch auf Grund des Gesetzes und der Reichsgerichts-Entscheidungen zusammengestellt von Kalau v. Hofe, Landgerichtsdirektor. 1901. Geh. M. 2,80.

Konkursordnung nebst dem Einführungsgesetz und dem Gesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 unter Hervorhebung der Aenderungen. Textausgabe mit Sachregister und einer vergleichenden Zusammenstellung der alten und neuen Paragraphenzahlen. Geb. M. 1,—.

Kroschel. — **Die Abfassung der Urtheile in Strafsachen. Für** die Praxis dargestellt von Dr. Th. Kroschel, Landgerichtsrath. **Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.** 1902. Cart. M. 1,80.

Kruse. — **Das Standesamt. Handbuch für Standesbeamte,** nach den Ministerialakten bearbeitet und herausgegeben von Dr. F. Kruse, Regierungspräsident in Bromberg. **Sechste Auflage** von Wohlers, Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. — 1902. Geb. M. 5,—.

Digitized by Google

Leander. — Das Gesetz, betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 nebst der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 25. Juli 1900. Für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. A. Leander, Rechtsanwalt in Berlin. 1900. Cart. M. 1,20.

Litten. — Die Wahlschuld im deutschen bürgerlichen Rechte. Von Dr. Fritz Litten, Privatdozenten und Gerichtsassessor in Halle a. S. 1903. Geh. M. 4,50.

Luther. — Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Hans Luther, Gerichtsassessor. 1902. Geb. in Leinen M. 1,60.

Mamroth. — Die Strafprozeßordnung nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen zu beiden Gesetzen in der Fassung vom 20. Mai 1898 nebst Anhang. Erläutert von Dr. Ernst Mamroth, Rechtsanwalt. 1900. Geh. M. 7,—. Geb. M. 8,—.

Maurer. — Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften erläutert von Dr. Maurer, Landrichter. **Zweite, neubearbeitete Auflage** besorgt von F. Birkenbihl, Amtsrichter. 1898. Geh. M. 10,—. Geb. M. 12,—.

H. Meyer. — Anleitung zur Prozeßpraxis in Beispielen an Rechtsfällen herausgegeben von Herm. Meyer, Geheimer Justizrath. **Sechste verbesserte Auflage.** 1902. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

——— Protokoll und Urtheil im Civil- und Strafprozesse. **Zweite umgearbeitete Auflage.** 1900. Cart. M. 2,50.

Mittelstein. — Die Miethe nach dem Rechte des Deutschen Reiches. Von Dr. jur. Max Mittelstein, Oberlandesgerichtsrath. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Mügel. — Die Preußischen Kostengesetze vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Preußisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare. Mit Kommentar und mit Kostentabellen herausgegeben von O. Mügel, Geh. Oberjustizrath. **Dritte Auflage.** 1900. Geh. M. 10,—. Geb. M. 12,—.

Noelle. — Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dez. 1900. Erläutert von O. Noelle, Landgerichtsrath, Mitgl. d. Hauses der Abgeordneten. **Zweite Auflage.** 1901. Cart. M. 5,—.

J. Olshausen. — Kommentar zum Uebertretungsabschnitt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt. **Dritte Auflage.** 1901. Geh. M. 2,75. Geb. M. 3,50.

Th. Olshausen. — Das Verhältniß des Namenrechts zum Firmenrecht. Von Dr. Theodor Olshausen, Kammergerichtsreferendar. 1900. Geh. M. 2,—.

Opet. — Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Von Dr. jur. Otto Opet, Gerichtsassessor. 1899. Geh. M. 7,—. Geb. M. 8,—.

Digitized by Google

Paech. — Der Leistungsverzug, eine Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Dr. jur. Paech. 1902. Geh. M. 4,—.

Philler. — Das Vormundschaftsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst den verwandten Rechtsstoffen. Mit einem Kommentar unter Berücksichtigung der Preußischen Ausführungsgesetzgebung herausgegeben von O. Philler, Landgerichts-Präsident a. D. 1900. Dritte Auflage des preußischrechtlichen Werkes. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

Rausnitz. — Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 erläutert von Julius Rausnitz, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 1900. Geh. M. 16,—. Geb. M. 18,50.

Reimer. — Wegweiser durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Band 1—41. Für die Praxis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusammengestellt von Dr. Reimer, Rechtsanwalt am Kammergericht. 1899. Geh. M. 1,50.

Ritter. — Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts mit einem Anhange, betr. das Recht der Inhaberschuldverschreibungen. Vorträge von Dr. Carl Ritter, Rath in der Hamb. Justizverwaltung. 1900. Geh. M. 3,50.

v. Rohrscheidt. — Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. Mit Einleitung, Beschäftigungstabelle u. Sachregister. Zum praktischen Gebrauch für alle Betheiligte, insbesondere für Behörden, Gewerbetreibende, Schulaufsichtsbeamte und Lehrer erläutert von K. v. Rohrscheidt, Regierungsrath, Mitglied der Kgl. Regierung, Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen, in Merseburg. 1903. Cart. M. 1,—.

Scheel. — Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis. Nach den Quellen erläutert von Dr. Willy Scheel. 1903. Geh. M. 2,—.

Schultheis. — Der deutsche Vormundschaftsrichter. Eine systematische Darstellung seines gesammten Wirkungskreises nach dem Rechte des BGB. und dessen Nebengesetzen von Dr. Rudolf Schultheis, Amtsrichter. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

A. Stölzel. — Schulung für die civilistische Praxis von Adolf Stölzel. Erster Theil. Fünfte Auflage. 1902. Geh. M. 8,—. Geb. M. 9,—.

——— Zweiter Theil. Dritte Auflage. 1902. Geh. M. 9,—. Geb. M. 10,—.

——— Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls von Adolf Stölzel. Band 1. Der Brandenburger Schöppenstuhl. Mit 1 Abbildung von Brandenburger Schöppenstuhlssiegeln. 1901. Geh. M. 12,—. Geb. M. 14,—.

Digitized by Google

A. Stölzel. — Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten. Unter Mitwirkung von Ernst Deichmann, Landrichter, und Dr. Victor Friese, Amtsrichter, herausgegeben von Dr. Adolf Stölzel, Präsidenten der Justizprüfungskommission in Berlin. Vier Bände. 1901.
Geh. M. 40,—. Geb. M. 46,—.

O. Stölzel. — Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen. Von Dr. Otto Stölzel, Landrichter. Nebst Anhang, enth. die einschlagenden Rechtsquellen. 1901. Geh. M. 12,—. Geb. M. 14,50.

Ueber Proberelationen. Eine Mittheilung aus der Justizprüfungskommission. 1902. **Vierte durchgesehene und vermehrte Auflage.** Cart. M. 2,—.

Wandel. — Das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1 Juni 1891 mit Ausführungsvorschriften, erläuternden Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von K. Wandel, Rechtsanwalt am Kgl. Landgericht zu Essen. **Zweite Auflage.** Cart. M. 1,—.

Weymann. — Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen, erläutert von Dr. Konrad Weymann, kais. Regierungsrath, ständ. Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts. 1902. Geh. M. 12,—. Geb. M. 14,—.

——— **Textausgabe** mit Anmerkungen, sämmtlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Anleitung über den Kreis der Versicherten, und Sachregister. 1900. Geb. M. 2,40.

v. Wilmowski. — Deutsche Reichs-Konkursordnung erläutert von Dr. G. v. Wilmowski, Geh. Justizrath. Nach dem Tode des Verfassers fortgesetzt von Dr. K. Kurlbaum, Oberlandesgerichtspräsident in Stettin, A. Kurlbaum, Rechtsanwalt in Potsdam, und W. Kühne, Rechtsanwalt in Glatz. **Sechste umgearbeitete Auflage.** Lieferung 1 bis 3. 1902. Geh. M. 5,70.

Wohlers-Krech. — Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen von Wilh. Wohlers. **Neunte vermehrte Auflage** nebst einem Anhange, behandelnd die für die Armenverbände wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bearbeitet von Dr. J. Krech, Kaiserl. Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. 1901. Geh. M. 4,60. Geb. M. 5,50.

Zycha. — Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. Von Prof. Dr. Adolf Zycha. Mit Unterstützung d. kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien. Zwei Bände. 1900. Geh. M. 20,—.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google